

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

Protokoll

16. Sitzung (öffentlich)

8. Juli 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 17.10 Uhr

Vorsitzende: Abgeordneter Heckelmann (SPD)
Abgeordnete Busch (Köln) (Stellvertreterin)

Stenograph: Müller, Frau Dr. Ortman, Seehaus (als Gäste);
Eilting, Frau Zinner, Scheidel (Ff.)

Verhandlungspunkt:

**Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
(Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1640

in Verbindung damit:

**Zweites Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
(2. AG-KJHG)
(Gesetz über Kindertageseinrichtungen)**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1617

Der Ausschuß führt zu den obengenannten Themen eine ganztägige Anhörung durch.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie 08.07.1991
16. Sitzung sl-ma

Angehört wurden: Seite

Saatkamp, Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-
Westfalen - Zuschrift 11/724 5, 38, 52, 55

Frau Jaschinski, Landesarbeitsgemeinschaft
der Kommunalen Gleichstellungsstellen -
Zuschrift 11/775 9, 44, 54

Saubier, Landesjugendhilfeausschuß Rheinland
beim Landschaftsverband Rheinland -
Zuschrift 11/669 18, 45, 55

Frau Bolte, Landesjugendhilfeausschuß Westfalen-
Lippe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe -
Zuschrift 11/742 24, 47, 56

Landespfarrer Eßer, 3, 61, 69, 90, 104
Frau Schulze-Oben (AWO) 91
Stranz (DPWV) 93, 177
Schmidt (DRK) 98

Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Caritasverband
für das Bistum Essen e.V. - Zuschrift 11/747

Kirchenrat Koegel-Dorfs 70, 95, 105, 142
Grünhaupt 97

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung - Zuschrift 11/701

Augustinus Henckel-Donnersmarck
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen - ohne Zuschrift 74, 99

Weber, Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" -
Zuschrift 11/763 143

	<u>Seite</u>
Frau Biehn	145
Lahrkamp	150
Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Nordrhein-Westfalen, c/o Verband alleinstehender Mütter und Väter Landesverband NW - Zuschrift 11/751	
Frau Schönberger	106
Thonemann	130
Landeselternrat für den Bereich der Kindergärten - Zuschrift 11/739	
Frau van Dawen	113
Frau Schlapka	133
Frau Becker	134
Progressiver Eltern- und Erzieherverband Nordrhein-Westfalen - Zuschrift 11/745	
Frau Beckmannshagen	121, 134
Katholische Erziehergemeinschaft - Zuschrift 11/713	
Frau Sommer, Verband Evangelischer Erzieher und Sozialpädagogen Landesgruppe Westfalen - Zuschrift 11/712	125, 141
Frau Hülsmann	153
Krusenbaum	170, 178
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein- Westfalen - Zuschrift 11/762	

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

Seite

Franke	162
Frau Apel	174, 178
Deutscher Beamtenbund Landesbund Nordrhein- Westfalen - Zuschrift 11/668	
Carstensen	165, 176
Heimann	176
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband NW - Zuschrift 11/746	

Aus der Diskussion

Vorsitzender Heckelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein langer Tag steht uns bevor; deswegen wollen wir pünktlich beginnen. Ich darf Sie herzlich im Namen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie sowie des Ausschusses für Frauenpolitik zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung und der Fraktion DIE GRÜNEN über Tageseinrichtungen für Kinder begrüßen. Im einzelnen darf ich die Vertreterinnen und Vertreter der als Sachverständige geladenen Verbände und Institutionen begrüßen.

(Folgt Aufruf der geladenen Verbände und Institutionen gemäß Einladung)

Abgesagt hat lediglich die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände.

Wir haben bereits eine Reihe von Zuschriften sowie schriftlichen Stellungnahmen erhalten, die den beteiligten Ausschüssen vorliegen. Die Verbände und Institutionen, die bisher noch keine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben, bitte ich, dies nach Möglichkeit nachzuholen. Sollten Sie heute eine schriftliche Stellungnahme bereitstellen können, können Sie diese bei der Ausschußassistentin Frau Reinecke abgeben.

Begrüßen möchte ich ebenfalls die Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen sowie schließlich die über 400 Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne und im Plenarsaal.

Gleichermaßen begrüße ich die hier anwesenden Vertreter der Landesregierung, unter ihnen insbesondere die Vertreter des zuständigen Ministeriums, Herrn Minister Heinemann und Herrn Staatssekretär Dr. Bodenbender.

Leider hat die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der uns zur Verfügung stehenden Plätze bei weitem überstiegen. Wir haben es bis auf wenige Ausnahmen trotzdem geschafft, alle Anfragen zu berücksichtigen. Allerdings konnten wir nicht immer Karten in der gewünschten Anzahl zur Verfügung stellen. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Nun etwas zur Einführung in die heutige Anhörung: Da Ihnen die Gesetzentwürfe bekannt sind, möchte ich nur wenige inhaltliche Ausführungen dazu machen. Bei allen betroffenen Gruppierungen - seien es die Träger, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Kommunen - stößt der Gesetzentwurf der Landesregierung auf herbe Kritik. Die zahlreichen Veranstaltungen und Demonstrationen machen dies sehr deutlich.

Sicher ist die eine oder andere Regelung diskussionsbedürftig. Ich kann mir jedoch einen Hinweis nicht versagen, daß nämlich die Grundlage für das Gesetz beziehungsweise den Gesetzentwurf das Bundeskinder- und Jugendhilfegesetz ist. Nach dem Kinderjugendhilfegesetz ist die Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten auch eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Das Land entzieht sich also nicht seiner Verantwortung.

Bevor wir mit der Anhörung beginnen, möchte ich Ihnen noch einige organisatorische Hinweise geben: In der Einladung wurde mitgeteilt, daß die Sachverständigen entsprechend der Reihenfolge des Adressatenfeldes des Einladungsschreibens aufgerufen werden. Diese Reihenfolge haben wir aus organisatorischen Gründen geringfügig geändert. Die neue verbindliche Reihenfolge können Sie der Ihnen vorliegenden Liste entnehmen, die unter Umständen aus zeitlichen Gründen im Laufe des Tages noch einmal geändert werden muß.

Ich schlage vor, daß wir fünf Gesprächsrunden durchführen, die ich dann im einzelnen aufrufen werde. Schon jetzt bitte ich Sie, die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit von 20 Minuten nicht zu überschreiten. Dies gilt auch, wenn Ihr Statement auf zwei oder mehrere Sprecherinnen beziehungsweise Sprecher aufgeteilt wurde.

Nach jeder Gesprächsrunde wird sich dann eine Aussprache mit den Ausschlußmitgliedern anschließen. Vorsorglich möchte ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich eine Anhörung von einer Diskussion im üblichen Sinne unterscheidet: Im Rahmen einer Anhörung sind nur Fragen an die Abgeordneten und die Sachverständigen möglich.

Die einzelnen Gesprächsrunden werden von mir oder von meiner Stellvertreterin moderiert, das heißt, ich werde Sie gezielt einzeln ansprechen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang einen technischen Hinweis: Die Beantwortung der Fragen wird nicht wie die Statements vom Rednerpult, sondern von den Sitzplätzen aus erfolgen. Wenn ich Sie im Rahmen der Gesprächsrunde aufrufe, dann drücken Sie bitte den Knopf an Ihrem Tischmikrofon. Das grüne Licht signalisiert Ihnen, daß Ihr Wortmeldungsbeitrag hier vorne gespeichert wurde. Ich werde dann von hier aus das Mikrofon frei schalten, sobald die rote Lampe aufleuchtet. Dann sind Sie auf Sendung!

Bitte drücken Sie diesen Knopf nur einmal; beim zweiten Drücken löschen Sie Ihren Wortmeldungswunsch.

Wir hatten - wiederum aus organisatorischen Gründen - vorgesehen, keine Mittagspause einzulegen. Sie können sich jedoch individuell an den Imbißständen, die vor dem Plenarsaal aufgebaut sind, mit Getränken und kalten Speisen verpflegen. Jedoch bitte ich Sie, keine Speisen und Getränke mit in den Plenarsaal beziehungsweise auf die Tribüne zu nehmen. Ebenfalls nicht gestattet ist das Rauchen.

Bevor wir nun endlich mit der Anhörung beginnen, möchte ich die Sachverständigen fragen, ob ihrerseits noch organisatorische Fragen offengeblieben sind?

Landespfarrer Dr. Eßer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Redezeit soll vereinbarungsgemäß nur 20 Minuten betragen. Allerdings hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Präsidentin gebeten, daß sich die drei finanzschwachen Träger über die 20-Minuten-Grenze hinaus mit jeweils drei Minuten anschließen dürfen. Gilt das noch?

Vorsitzender Heckelmann: Nein, das haben wir so nicht positiv beschieden, weil wir sonst den gesteckten Zeitrahmen nicht einhalten könnten. Gleichermäßen gab es Wünsche von anderer Seite.

Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.) (zur Geschäftsordnung): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für die F.D.P.-Fraktion darf ich heute anmerken,

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

daß bei der Einladung zu dieser Anhörung nicht nach der Geschäftsordnung des Landtags verfahren worden ist. Das ist insofern wichtig, als im Ausschuß beschlossen worden ist, eine Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zum einen und zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zum anderen durchzuführen.

Dann ist aber mit Schreiben vom 19.06.1991 eine Information des Vorsitzenden an einen Verteiler, der heute auch hier ist, mit der Bitte gegangen, auf Wunsch der Fraktion der SPD die beabsichtigten Änderungsanträge sowie einen Entschließungsantrag, der beigelegt war, in die Stellungnahme zur Anhörung einzubeziehen.

Herr Vorsitzender, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir uns nach § 33 unserer Geschäftsordnung nur auf die Punkte beziehen können, die wir im Ausschuß beschlossen haben. Grundlage der Anhörung können deshalb nur der Gesetzentwurf der Landesregierung und der Gesetzentwurf der GRÜNEN sein.

Ich mache gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die F.D.P. es sich vorbehält, bei weiteren Anhörungen ähnlich zu verfahren, wie das hier wohl jetzt gang und gäbe ist. Das bezieht sich ebenfalls auf die Usancen, hier eine inhaltlich einseitige Einführung zu geben.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte mich auch zum Verfahren äußern. Es steht dem natürlich nichts entgegen, daß die SPD-Fraktion Änderungsanträge verschickt. Nur, daß dies hier durch den Ausschußvorsitzenden geschehen ist, obwohl es den eindeutigen Beschluß des Ausschusses gab, daß die Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen stattfindet, halte ich auch aus demokratischen Gesichtspunkten heraus für etwas fragwürdig. Wir hätten sonst ja auch die Chance haben müssen, Änderungsanträge schon vor der Anhörung vorzulegen und diese zur Stellungnahme einzubringen. Ich bitte darum, das doch klar auseinanderzuhalten.

Vorsitzender Heckelmann: Zu den beiden Hinweisen von Frau Witteler-Koch und von Frau Scheffler darf ich bemerken, daß Sie in der Einführung zu der heutigen Anhörung diesen Punkt meinerseits schon berücksichtigt finden. Er ist allerdings nicht erwähnt worden.

Ich hielt es allerdings gleichermaßen für im Vorfeld richtig, daß das, was in der Presse an Informationen gegeben worden ist, Sie auch original erreichen sollte.

Insofern - wenn Sie glauben, daß ich einen Fehler begangen habe - müssen wir über dieses Thema in der nächsten Ausschußsitzung noch einmal reden.

In der Einführung habe ich das nicht getan. Darauf weise ich ausdrücklich hin.

Abgeordneter Rüsenberg (CDU) (zur Geschäftsordnung): Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die CDU-Landtagsfraktion davon ausgeht, daß einzig und allein der Gesetzentwurf der Landesregierung und der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN zur Diskussion stehen.

Beigeordneter Saatkamp (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf wegen der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit auf die ausführliche Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände mit ihren Teilen A und B verweisen (Zuschrift 11/724) und mich auf wenige zusammenfassende Bemerkungen beschränken:

Wir sind zu der Auffassung gekommen, daß der vorliegende Entwurf des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nachhaltige negative Auswirkungen für den Bereich der Tageseinrichtungen hätte. Ich will das kurz zusammenfassend begründen:

Das Land zieht sich aus der politischen Verantwortung für den Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder zurück. Das Land tritt im Reigen der an der Finanzierung von Tageseinrichtungen Beteiligten nicht mehr in Erscheinung, refinanziert lediglich noch zu bestimmten Prozentsätzen die Aufwendungen der Städte, Kreise und Gemeinden als öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder.

Diese als sogenannte Kommunalisierung der Finanzierung vorgenommene Strukturveränderung verlagert die gesamte politische Diskussion um den Ausbau der Tageseinrichtungen von der Landes- auf die Ortsebene.

Die Landesregierung verkündet ihre Absicht, mindestens 100 000 Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder in den nächsten fünf Jahren schaffen zu wollen. Die Diskussion um die Möglichkeiten, aber auch Unmöglichkeiten der Umsetzung dieser politischen Willenserklärung finden auf der Ortsebene statt.

Die massive Einschränkung der Landesförderung - insbesondere bei den Investitions- aber auch bei den Betriebskosten - und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden spürbare Auswirkungen auf den Ausbau des Platzangebots haben. Die Städte, Kreise und Gemeinden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nicht in der Lage, die ausfallenden Finanzierungsanteile des Landes zu übernehmen, zumal die Investitionskostenfinanzierung durch die Einstellung in das Gemeindefinanzierungsgesetz ohnehin schon zu Lasten der Kommunen geht.

Das Fehlen einer ausreichenden und für die Träger berechenbaren Förderung für arme sowie finanzschwache Träger wird bestehende Einrichtungen gefährden und die Schaffung weiterer Plätze durch arme Träger verhindern. Es wirkt darüber hinaus einer pluralen Angebotsstruktur entgegen und höhlt das Recht der Personensorgeberechtigten aus, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

Der Entwurf unterläuft die Bemühungen der Jugendhilfrechtsreform, die öffentliche Jugendhilfe vom Image der staatlichen Hoheitsverwaltung zu entkleiden und von ihr das Bild einer helfenden Leistungsverwaltung zu vermitteln, wenn freie Träger Leistungen der Tagesbetreuung erbringen, den Jugendämtern aber die Aufgabe der Einziehung der Elternbeiträge und ihrer Kontrolle zugewiesen wird.

Der Entwurf berührt damit auch das Selbstverständnis der Träger der Freien Jugendhilfe, zu deren autonomer Aufgabenwahrnehmung es auch gehört, das Rechtsverhältnis zwischen ihnen als Trägern und den Eltern der in ihren Einrichtungen betreuten Kinder selbst zu gestalten.

Der Entwurf belastet letztlich das Verhältnis zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch zahlreiche Abhängigkeiten,

die, beginnend bei den Öffnungszeiten, bis hin zur Definition von armen Trägern geschaffen werden.

Die Regelungen des geltenden Kindergartengesetzes waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 1971 vorbildhaft für die gesamte Bundesrepublik. Die Finanzierungsfragen waren für alle Beteiligten akzeptabel geregelt. Diese Einschätzung gilt mit wenigen Einschränkungen grundsätzlich auch noch heute.

Die kommunalen Spitzenverbände bitten den Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie deshalb um Unterstützung in ihrer Forderung, die Landesregierung möge ein zweites Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vorlegen, das die Systematik und die Grundsätze des geltenden Kindergartengesetzes beibehält und lediglich den Novellierungsbedarf aufgreift. Nämlich:

- die Einbeziehung der 0- bis 3jährigen und der schulpflichtigen Kinder in das Angebot der Tageseinrichtungen,
- die Anerkennung und Förderung integrativer Konzepte,
- eine Regelung zu Tageseinrichtungen für Betriebe,
- die Erhöhung der Elternbeiträge sowie ein praktikables Verfahren ihrer Einziehung und Kontrolle,
- die allgemeine Harmonisierung des Kindergartengesetzes mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die kommunalen Spitzenverbände appellieren an den Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie, nicht an dem Ziel festzuhalten, das Gesetz über Tageseinrichtungen bereits am 01.01.1992 in Kraft setzen zu wollen. Die im Rahmen der parlamentarischen Beratung verbleibende Zeit reicht nicht aus, das Gesetz unter Einbeziehung der Belange der Praxis so umzugestalten, daß es für das nächste Jahrzehnt eine tragfähige und von allen Beteiligten akzeptierte Grundlage für die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder sein kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun ist ja in der letzten Zeit nur noch von Finanzen und der zukünftigen Verteilung dieser Finanzen gesprochen worden.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

Dabei sind alle Berechnungen, die vorgelegt worden sind, um zu begründen, daß es zu keiner Kostenerhöhung für die Kommunen kommen wird, insoweit fehlerhaft, als sie sich an der vorhandenen Trägerstruktur orientieren. Es geht aber um die Finanzierung der angekündigten 100 000 zusätzlichen Plätze in den Kindergärten. Deshalb sind die aktuellen Zuwächse zugrunde zu legen.

Die statistisch in den letzten drei Jahren zum Beispiel im Rheinland geschaffenen 7 500 neuen Kindergartenplätze verteilen sich wie folgt: 550 kirchliche Träger, 3 530 kommunale Träger und 3 420 Plätzen bei den sogenannten armen und finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen. Nur auf dieser Trägerverteilung kann man auch die Kostenverteilung für die Zukunft berechnen.

Ich habe das einmal auf der Basis von sechs Einrichtungen mit 400 Plätzen - so wie sie sich für die nächste Zeit verteilen werden - gemacht und bin zu dem Ergebnis gekommen - den Abgeordneten liegt diese Berechnungsgrundlage vor -, daß sich das Land anteilmäßig erheblich entlastet, während die Mehraufwendungen für die sogenannten finanzschwachen Träger auch voll zu Lasten der Kommunen gehen. Im übrigen habe ich die Verbesserungsvorschläge der SPD-Fraktion für die finanzschwachen Träger bei dieser Berechnung mit zugrunde gelegt.

Allein im Kindergartenbereich wird auf uns ein Mehraufwand für die Kommunen von 611,20 DM pro Platz zukommen. Für das Land ergibt sich ein verringerter Aufwand in Höhe von 465,80 DM pro Platz. Das bedeutet unter dem Strich, daß die 100 000 neuen Plätze die Kommunen zukünftig mit jährlich zusätzlich 61 Millionen DM belasten werden, wobei die Entlastung des Landes jährlich rund 46 Millionen DM beträgt. Bei diesen Rechenbeispielen sind die steigenden Personalkosten durch Arbeitszeitverkürzung, Verlängerung der Öffnungszeiten sowie die Sach- und Nebenkosten - ich erinnere nur an die Mietpreisexlosion - nicht berücksichtigt.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch einige Bemerkungen, die Sie auch als Vorschläge werten können: Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf bringt uns nicht weiter, sondern würde einen Rückschritt bedeuten. Die Mängel können Sie nicht mit einzelnen Veränderungen aus dem Stand beheben, zumal es sicher ungewöhnlich ist, daß das Parlament die Gesetzesarbeit im Detail machen soll. Der Regierungsentwurf wurde ohne Abstimmung mit denen, die das Gesetz umsetzen sollen, auf den Tisch gelegt. Es war keine Zeit für eine gründliche Diskussion im

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

Vorfeld. Von der viel gepriesenen Partnerschaft zwischen den Trägern der Jugendhilfe, der auch der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verpflichtet ist, kann hier keine Rede sein.

Wir werden uns auch nicht mehr mit Hinweisen auf Rechtsverordnungen zufrieden geben. Die Folgen der Kommunalisierung der offenen Jugendarbeit spüren wir jetzt, drei Jahre danach. Die versprochenen Grundsätze und Richtlinien fehlen immer noch. Die Zusage, die Mittel würden erhalten bleiben, wird in diesem Jahr aufgehoben. Alle Investitionsmittel sind aus dem Haushalt gestrichen worden.

Wenn Sie dieses Gesetz so beschließen, werden Sie Erwartungen wecken, die nicht erfüllt werden können. Die versprochenen 100 000 Plätze schaffen Sie nur mit den Trägern, nicht gegen sie.

Lassen Sie sich also Zeit! Es reicht auch noch, wenn das Gesetz erst am 01.01.1993 in Kraft tritt. Wichtig ist, daß Sie dann ein gutes Gesetz beschließen, das die Lasten gleichmäßig verteilt. Die kommunalen Spitzenverbände machen Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, auf der Grundlage des gültigen Kindergartengesetzes dazu gerne einen Entwurf. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall aus dem Plenarsaal und von der Zuschauertribüne -
Beifall der F.D.P.)

Vorsitzender Heckelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist zwar schön, wenn man sich in irgendeiner Weise bestätigt fühlt. Aber bei einer Anhörung sind Beifallskundgebungen an sich in diesem Hause nicht üblich. Darauf möchte ich nur aufmerksam machen.

(Widerspruch und Heiterkeit)

Frau Jaschinski (Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Gleichstellungsstellen): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Gleichstellungsstellen danke ich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen abzuge-

ben. Da wir in unserer Mitgliederversammlung nur den Regierungsentwurf ausführlich diskutieren konnten, beschränke ich mich auch in meiner Stellungnahme darauf. Aus den Darstellungen wird jedoch erkennbar sein, wo es Unterschiede oder Übereinstimmungen mit dem Gesetzentwurf der GRÜNEN gibt.

Gestatten Sie mir vorab jedoch einige allgemeine Vorbemerkungen: Keine Gruppe von Personen - außer den Kindern selbst - war und ist in ihrer Lebenssituation so elementar von den Regelungen eines Gesetzes über Tageseinrichtungen betroffen wie die Gruppe der Frauen.

Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehen wir nicht davon aus, daß Kindererziehung Privatsache und damit allein Frauensache ist, sondern sie ist für uns zu gleichen Teilen genauso Männersache und gesellschaftliche Aufgabe.

Aus der Realität unseres Arbeitsalltags vor Ort wissen wir, daß zum Beispiel erst wenige, eher vereinzelt Väter ihre Berufstätigkeit unterbrechen, um Erziehungsurlaub oder andere Freistellungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Zum Teil ist das deshalb so, weil die Einkommen von Frauen im Durchschnitt immer noch um 30 % niedriger sind als die von Männern, aber auch, weil eine solche Vaterrolle immer noch nicht in das Weltbild unserer Gesellschaft zu passen scheint. Beispiele wie das des Wiesbadener Oberbürgermeisters, das wir sehr positiv bewerten, werden immer noch belächelt und für Männer eher negativ diskutiert.

Auch in den Kindergärten und Tageseinrichtungen zählen noch nicht sehr viele Erzieher zu den personellen Teams, wenngleich festzustellen ist - jedenfalls am Beispiel der Stadt Essen -, daß dieser Beruf inzwischen auch von einigen Männern ergriffen wird.

In überwiegendem Maße haben also Frauen die Verantwortung für die Erziehung und Förderung der Kinder übernommen beziehungsweise aufgrund traditioneller Rollenzuweisungen übernehmen müssen. In der Regel sind sie es auch, die wegen mangelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unterbrechen bzw. aufgeben müssen oder als Großmütter, Verwandte, Nachbarinnen, Freundinnen oder Tagesmütter als Bezugspersonen einspringen, obwohl sie sich eigentlich ganz andere Konzepte wünschen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

Frauen sind es auch, die sich über die Jugendämter, Träger und Einrichtungen darum kümmern, daß ihre Kinder Plätze in Einrichtungen erhalten. Sie sind es, die sich aufgrund der immer noch mangelnden Versorgungssituation - vor allem mit Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersstufen - ständig als Bittstellerinnen vorkommen müssen und denen ein schlechtes Gewissen dafür eingeredet wird, daß sie sich nicht immer allein und ausschließlich für die Kindererziehung zuständig fühlen.

Noch viel zu wenig wird heute die väterliche Verantwortung und die von Vater Staat hinterfragt und eingefordert. Noch viel zu wenig wird daran gearbeitet, Bedingungen und Strukturen der Arbeitswelt so umzugestalten, daß sie nicht mehr nur auf kinderlose Personen ausgerichtet sind, denen zu Hause Frauen den Rücken freihalten, indem sie die Haushaltsaufgaben und die Kindererziehung selbstverständlich voll übernehmen und eine Art Hotelservice vorhalten.

Wenn in der Vergangenheit Männer wie Frauen diese Verantwortung übernommen hätten, dann - das wage ich im Namen meiner Kolleginnen und der Einwohnerinnen in den Städten zu behaupten - wären längst wesentlich bessere Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht, das bedarfsgerechte Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Alltagsstufen wäre heute ein Selbstverständlich und sicherlich immer zum Wohle des Kindes!

Anders stellt sich die Situation bezogen auf die pädagogische Diskussion dar. Diese wird maßgebend von Männern geführt. Auch in den Ministerien entscheiden sehr viele Männer und eher weniger Frauen über gesetzliche Rahmenbedingungen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, allerdings häufig mit der Inkonsequenz, daß sie sich als Hauptbezugspersonen nur selten selbst konkret einbeziehen. Dabei läßt diese pädagogische Diskussion manchmal auch etwas an Offenheit und Ehrlichkeit vermissen, sowohl über die Qualität von Erziehung innerhalb der Familie als auch die Qualität der verschiedensten Möglichkeiten der Erziehung ergänzend zur Familie.

Immerhin ist ein Kind in seiner Entwicklung nicht immer am besten in der Familie gefördert, wissen wir doch, daß Eltern in der Regel keine qualifizierte Vorbereitung und Anleitung für die Übernahme zur Verantwortung für Kinder erfahren, weder in der Schule noch im Elternhaus, daß Erziehungsmuster vermittelt werden, die Eltern selbst von ihren Eltern mitbekommen haben oder sich in Eigeninitiative

durch Bücher angelesen haben. Auch wissen wir, daß Familien in bedenklichem Ausmaß oft nicht Hort der Sicherheit und Geborgenheit sind, sondern auch Orte der Gewalt, des Mißbrauchs und der Krisenzuspitzung, vor allem gegenüber Frauen und Kindern sein können. Kindertagesstätten haben daher auch eine kompensatorische Funktion für Kinder, beispielsweise wenn sie aus Trennungs- oder Scheidungssituationen kommen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen ist deshalb der Auffassung, daß Quantität und Qualität von Kinderbetreuung nicht mehr nur auf das Kind allein, sondern auf die ganze Familie bezogen werden müssen. Denn es ist bekannt, daß die Zufriedenheit aller Familienmitglieder mit ihrer Lebenssituation auch als günstigste Voraussetzung für die gesunde und positive Entwicklung des Kindes angesehen wird.

Bevor ich nun zu den eigentlichen inhaltlichen Blöcken Stellung nehme, möchte ich zwei Bereiche vorziehen, die aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht besonders wichtig sind, im Gesetz aber nicht auftauchen. Das sind zum einen die Standards für die Ausstattung der Tageseinrichtungen sowie die Regelungen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagespflege. In beiden Fällen sind Frauen besonders oder sogar fast ausschließlich betroffen. Als Frauenbeauftragte messen wir den Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen große Bedeutung bei; denn sie sind lange genug vernachlässigt worden. Wegen der Wichtigkeit unserer Empfehlungen stellen wir hierzu einige Forderungen an den Anfang unserer Stellungnahme:

Unsere Forderungen zum Ausbau des Systems der Tagesbetreuung von Kindern richten sich nicht nur auf die Vermehrung der Quantität, sondern gleichermaßen auf die Verbesserung der Qualität. Wir sind der Meinung, daß Fragen - zum Beispiel zur Größe der Einrichtungen, Gruppengröße sowie räumliche, sachliche und personelle Ausstattung - bereits im Gesetz und nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollten.

Zu einem pädagogisch qualifizierten Angebot gehört, die Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher zu verbessern. In Kindergärten und Tagesstätten sollten nach unserer Meinung in jeder Gruppe mit höchstens 15 Kindern zwei Kräfte zur Verfügung stehen und auch sonstige Hilfskräfte in den Personalschlüssel aufge-

nommen werden. Praktikantinnen dürfen unseres Erachtens nicht auf die Stellenpläne angerechnet werden.

Das Fehlen von Aussagen - insbesondere zur Personalausstattung - bewerten wir negativ. Es ist allgemein bekannt, daß die Arbeit in Kindertagesstätten in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden ist, was schon mit dem bestehenden Personalschlüssel nicht mehr zu bewältigen ist. Die Personalausfallzeiten von 20 %, die sich auf Krankheit, Mutterschutz, Arbeitszeitverkürzungstage, längeren Urlaub sowie Erziehungsurlaub beziehen, sind immer noch nicht berücksichtigt. Im Vergleich zum geltenden Gesetz sind neue Aufgaben hinzugekommen, die mit dem bestehenden Personalschlüssel auf Dauer nicht geleistet werden können. Deshalb sind wir der Meinung, daß hier nach wie vor vernünftige Regelungen in das Gesetz hineingehören.

Ein weiterer Bereich ist die Regelung der Tagespflege. Wir sind der Meinung, daß es eine Überbrückungslösung zur Pflege und Betreuung von Kindern - vor allen Dingen Kleinstkindern - ist, daß diese aber von Fall zu Fall ohnehin abzuwägen ist. Wenn es denn aber keine andere Lösung gibt, vertreten wir die Meinung, daß für diesen Bereich Mindestregelungen zu schaffen sind, die sich auf fachliche Standards, auf die Grundausbildung von Tagespflegepersonen, auf den Abbau der Isolation dieser Menschen und auf eine bessere Honorierung - um nur einige wichtige Punkte zu nennen - zu beziehen haben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf unsere heute vorgelegte ausführliche Stellungnahme.

Nun zum Umfang der gesetzlichen Regelungen für Tageseinrichtungen: Die Einbindung der Tagesstätten für Kinder unter drei Jahren und der Horte in ein einheitliches Gesetz beurteilen wir positiv. Neben der altersgemischten Gruppe fordern wir aber auch, die Krabbelstube als selbständige Betreuungsform mit in das Gesetz aufzunehmen, damit alle Möglichkeiten genutzt werden können, den erheblichen Bedarf an Plätzen für Unterdreijährige zu realisieren und so den unterschiedlichsten Elternwünschen und -bedürfnissen entsprechen zu können.

Die vorrangige Ansiedlung des Hortes an Grundschulen lehnen wir ab: Die Einbindung des Hortes in bestehende oder zu errichtende Tagesstätten kann nicht vernachlässigt werden. Wir sind der Meinung, daß "Hort an der Grundschule" eine Möglichkeit sein kann, schneller einen höheren Versorgungsgrad für die Sechs- bis Vierzehnjährigen zu erreichen. Wir bestehen aber aufgrund unserer

Erfahrungen vor Ort auf der Vielfalt verschiedenster Möglichkeiten auch für die Kinder dieser Altersstufe, weil die örtlichen Bedingungen für die Umsetzung von "Horten an der Grundschule" sehr unterschiedlich sind.

Die Definition eines eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages für den Kindergarten, die Kindertagesstätte und den Hort bedeutet eine Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Ganztagsbetreuung von Kindern, die sich von der heute geltenden Notfallbetreuung absetzt. Wir kritisieren jedoch, daß die Krabbelstuben als altershomogene Form der Betreuung der Unterdreijährigen Kindern nur als Aufbau von altersgemischten Gruppen im Gesetz erfaßt sind. Wir fordern, die Krabbelstuben mit einem eigenständigen pädagogischen Auftrag in das Gesetz aufzunehmen.

Grundlage der Planung können nach unserer Meinung realistischerweise nur dreieinhalb Jahrgänge sein, da die Einschulung zwischen dem sechsten und siebten Lebensjahr erfolgt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft begrüßt, daß der Gesetzentwurf sowohl die Berufstätigkeit beider Elternteile als auch soziale und wirtschaftliche Benachteiligungen als gleichwertig zur Voraussetzung für eine ganztägige vorrangige Bedeutung vorsieht. Wir begrüßen auch, daß es erstmals eine Regelung im Gesetz geben soll, die die Förderung von Betriebskindertagesstätten betrifft.

Allerdings sind wir der Meinung, daß die Förderung nur bei einer Erhöhung des Platzangebotes möglich sein soll. Ein Abkaufen bestehender Plätze ist auszuschließen.

Jetzt einige Worte zum Finanzierungskonzept: Wir wissen aus unserer Arbeit vor Ort, daß sich die Haushalte vieler Kommunen zur Zeit so entwickeln, daß ihnen finanziell wenig Spielraum bleibt, freiwillig und auf eigene Kosten höhere Prioritäten zugunsten des Ausbaus von Kindertagesstätten zu setzen. Wir sind daher der Auffassung, daß Bund, Länder, Gemeinden und Träger finanzielle Regelungen finden müssen, die alle Beteiligten in gleichmäßiger, anteiliger Form miteinbeziehen. Wenn der Bund zum Beispiel zur Zeit Finanzmittel einsetzt, um die Kindertagesstätten in ostdeutschen Ländern zu erhalten, was wir sehr begrüßen, dann kann er sie ja auch einsetzen und in westdeutschen Ländern neue Kindertagesstätten zu schaffen.

Auf jeden Fall müssen unvermeidbare Mehrbelastungen auf Kosten der Kommunen verhindert werden, da diese dazu beitragen würden, den Ausbau des Platzangebotes zu verlangsamen oder gar zu reduzieren. Das würde dazu führen, daß die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Leerformel werden würde.

Wir unterstreichen in diesem Zusammenhang die Forderung des DGB, die in der letzten Woche durch die Presse ging, einen gemeinsamen Finanzierungsplan von Bund, Ländern und Gemeinden für Einrichtungen zur Kinderbetreuung zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang einige Sätze zu den Elternbeiträgen: Eine Neustaffelung der Elternbeiträge mit der Ausrichtung zu einer Sozialstaffelung erscheint uns gerechter zu sein als die bisherige Regelung. Gerechter finden wir auch, die Selbsteinschätzung durch den Einkommensnachweis abzulösen. Allerdings müßte das tatsächliche Einkommen junger Familien mehr Berücksichtigung finden.

Mit der Erhebung von Gebühren drückt sich immer auch aus, was eine Gesellschaft für notwendig, wünschenswert oder luxuriös hält. Beispiele hierfür sind die Schulgeldfreiheit oder die Autobahngebührenfreiheit. Die geplante Anhebung der Elternbeiträge macht deutlich, daß Kinderbetreuungsangebote heutzutage noch lange nicht einen solchen unabdingbaren Charakter haben. Diesen fordern wir jedoch ausdrücklich.

Soweit aufgrund derzeitiger finanzieller Bedingungen, die wir sehr wohl einschätzen können, Elternbeiträge angehoben werden, fordern wir, diese an einige Bedingungen zu knüpfen:

Erstens. Mehreinnahmen durch erhöhte Elternbeiträge dürfen unseres Erachtens ausschließlich nur für neue Plätze verwendet werden. Höhere Elternbeiträge zur Finanzierung des nicht zufriedenstellenden Status quo lehnen wir ab.

Zweitens. Die Beiträge für Kinder aller Altersstufen und Einrichtungstypen müssen gleich sein. Es kann nicht angehen, endlich alle Betreuungseinrichtungen in einem Gesetz zusammenzufassen, um dann doch einige davon durch sehr hohe Beiträge wieder zum Luxus zu erklären.

Drittens. Die soziale Staffelung muß so gestaltet sein, daß die Erwerbsarbeit von Frauen nicht durch erhöhte Elternbeiträge ökonomisch unsinnig gemacht wird. Deshalb muß die Staffelung weiter auseinandergezogen werden, wobei niedrige Einkommen beitragsfrei, hohe Einkommen stärker belastet werden. Es muß der Effekt vermieden werden, im Mittelstand Leistungen zu bestrafen.

Deswegen haben wir eine neue Tabelle entwickelt. Wir wollen, daß bis 48 000 DM die Beitragsfreiheit besteht. Bis 72 000 DM wird dann gleichermaßen in allen Bereichen mit einem Beitrag von 150 DM begonnen, wobei die Beträge sowohl vom Einkommen als auch von den Beiträgen her sicherlich noch veränderbar sind.

Viertens. Ein Übermittagszuschlag wird nur erhoben werden, wenn eine siebenstündige Betreuungszeit in Anspruch genommen wird. Für eine fünfstündige Betreuungszeit soll kein solcher Zuschlag erhoben werden.

Ein Satz zur besonderen Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern: Aus unserer Sicht ist es nicht vertretbar, die bisher geltende landeseinheitliche Regelung für finanzschwache Träger einschließlich Elterninitiativen aufzugeben. Dadurch würde die Sicherung bestehender Einrichtungen dieser Trägergruppen existenziell gefährdet und deren Beteiligung am weiteren Ausbau des Platzangebotes ausgeschlossen. Aus Gründen der Pluralität ist es unter Berücksichtigung der vorhandenen Trägerstruktur zwingend erforderlich, finanzschwache Träger in den Stand zu setzen, das Angebot weiterzuführen und sich am Ausbau zu beteiligen, weil sie es in der Regel sind, die schnell Plätze schaffen können.

Nun ein Wort zum Rechtsanspruch und zur Bedarfsdeckung: Insgesamt kritisieren wir, daß der jetzige Entwurf keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vorsieht, weil so Alleinerziehende/Eltern in der Bittsteller/-innenfunktion vor Ort bleiben werden. Privaten Lösungen wird so nach wie vor Vorschub geleistet und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie damit nur halbherzig unterstützt. Einen solchen generellen Rechtsanspruch zu regeln, hat bereits der Bundesgesetzgeber bei der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes versäumt. Wenn sich die Landesregierung nicht für die Formulierung eines Rechtsanspruches im Gesetz entscheidet, halten wir es auf jeden Fall für notwendig, zu jeder Betreuungsform ein Versorgungsziel in das Gesetz aufzunehmen, weil es sonst eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht bedeuten würde. Dabei fordern wir

- ein Versorgungsziel für Kinder bis zu drei Jahren von 25 %,
- ein Versorgungsziel für die drei- bis sechsjährigen Kinder von 100 %, von denen mindestens 50 % Ganztagsplätze sind,
- ein Versorgungsziel für Schulkinder von mindestens soviel Plätzen, wie es Ganztagsplätze für Kinder im Kindergartenalter gibt.

Zur Frage der Elternmitwirkung und der Öffnungszeiten: Die Frage der Elternmitwirkung ist vom Landeselternrates so gut dargestellt worden, daß wir uns dieser Stellungnahme nur anschließen können.

Bezogen auf die Öffnungszeiten möchte ich hier feststellen, daß wir die Festlegung von Mindestöffnungszeiten für alle Träger begrüßen. Sie berücksichtigt die veränderten gesellschaftlichen Lebensbedingungen von Familien und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen.

Wir sind aber auch dafür, daß eine Öffnungszeit - je nach Bedarf - vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dem Kindeswohl entsprechen kann, wenn in dieser Zeit der häufige und noch zusätzliche Wechsel von Bezugspersonen durch eine angepasste Öffnungszeit der Einrichtung an die Arbeitszeiten vermieden werden kann. Die Regelung muß so formuliert werden, daß nicht wiederum die Alleinerziehenden/Eltern - überwiegend die Frauen - mit diesem Problem der Zeitstrukturen allein gelassen werden.

Bei der Öffnungsdauer kommt es uns sehr darauf an, eine durchgehende Öffnungszeit zu haben, damit auch in diesem Bereich die Probleme der Vereinbarkeit wegen unterschiedlicher Urlaubsregelungen, Schulferien und ähnlichem geregelt werden können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, unsere Stellungnahme bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

(Beifall)

Landesrat Saurbier (Landesjugendhilfeausschuß Rheinland beim Landschaftsverband Rheinland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Grundlage meines Statements sind zwei Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland, die dieser nach sehr eingehender Beratung in zwei Sitzungen in den wesentlichen Punkten ohne Gegenstimme und in voller Übereinstimmung mit der Verwaltung des Landesjugendamtes gefaßt hat. Ich halte es auch für den Landtag für wichtig, in meiner Stellungnahme auf diesen parteiübergreifenden Konsens ausdrücklich hinzuweisen.

Zu Beginn wiederhole ich die einstimmige Resolution, die Ihnen bereits nach der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom 7. Mai dieses Jahres übermittelt wurde und zu der der Ausschuß und die Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland nach wie vor uneingeschränkt stehen. Es heißt hier:

Es gibt keinen Grund, das bestehende Kindergartengesetz in seiner Substanz und Grundstruktur zu verändern; es muß lediglich fortgeschrieben und dabei in folgenden fünf Punkten komplettiert werden:

1. Die Quotenvorgabe des § 6 wird von 75 % auf 95 % angehoben, wobei, um von realistischen Bedarfszahlen auszugehen, dreieinhalb Jahrgänge zugrunde zu legen sind.
2. Einrichtungen für Kinder im Alter über sechs Jahre und unter drei Jahren, also Horte und altersgemischte Gruppen, werden in das Gesetz aufgenommen. Daneben werden neue Betreuungsformen mit geringerer Betreuungszeit für Kinder unter drei Jahren als neues Angebot eingeführt.
3. Behinderte Kinder werden, soweit möglich, in den Einrichtungen integrativ betreut.
4. Soweit Elternbeiträge für einzelne Tagesbetreuungsformen erhöht werden, sind die dadurch erzielten Mehreinnahmen gleichmäßig zur Entlastung der Träger, der Kommunen und des Landes zu verteilen.
5. Für Betriebskindergärten wird eine Sonderregelung getroffen.

Erstens. Zum Umfang der gesetzlichen Regelung ist zu begrüßen, daß auch für Horte und andere Tageseinrichtungen eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, dies entspricht einer Forderung, für die sich das Landesjugendamt Rheinland und viele andere Fachkreise schon bei dem Erlass des Kindergartengesetzes und seitdem immer wieder eingesetzt haben.

Zweitens. Bei dem Finanzierungskonzept der Gesetzentwürfe für Investitions- und Betriebskosten ist zu kritisieren, daß sich das Land gegenüber der bisherigen Regelung teilweise aus der Förderung der Tageseinrichtungen zurückzieht, und zwar sowohl bei Investitionen als auch bei Betriebskosten.

Während sich das Land bisher bei § 10 Abs. 4 des Kindergartengesetzes mit 50 % an den Bau- und Einrichtungskosten beteiligte und das Jugendamt an andere Träger 25 % zu leisten hatte, sieht der Entwurf nun in § 13 Abs. 3 vor, daß der Landeszuschuß - bis zur Obergrenze der durchschnittlichen Kosten auf Landesebene - nur noch die Hälfte des Jugendamtszuschusses beträgt. Das ist also eine glatte Umkehrung der bisherigen Anteile zu Lasten der Kommunen!

Auf eine 'hälftige Kostenbeteiligung des Landes kommt man nur noch, wenn das Jugendamt den Träger von einer Eigenleistung freistellt, also 100 % der Kosten übernimmt. In jedem Fall steigt die finanzielle Belastung der Städte und Kreise als Jugendhilfeträger über den bisherigen Satz von 25 % auf mindestens 37,5 %, wenn man unterstellt, daß der bisherige Eigenanteil freier Träger in Höhe von 25 % beibehalten werden soll.

Bei den Betriebskosten zieht sich das Land aus der unmittelbaren Förderung zurück. Es entfällt der Anspruch der Träger gegen das Land. § 18 Abs. 2 Satz 3 verhindert Investorenmodelle, durch die bisher neue Plätze schnell geschaffen werden konnten, wenn Landesmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung standen, da jetzt nach dem Entwurf die betriebskostenmäßig Einbeziehung der Kaltmiete nicht mehr vorgesehen ist, wenn das Jugendamt eine Tageseinrichtung mit Eigenmitteln erstellt und an freie Träger vermietet.

§ 2 Abs. 3 weist dem Kindergarten unter anderem die Aufgabe zu, die Integration behinderter Kinder besonders zu fördern. Das wird sicher von allen begrüßt. Hier müßten dann allerdings auch Aussagen folgen, in welcher Weise und in welchem

Diese Resolution endete mit der Feststellung, daß sich die Fachleute einig seien, daß dieses Kindergartengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sich bewährt habe und es wert sei, 1992 oder - besser noch - nach gründlicher Beratung des Fortschreibungsbedarfs 1993 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz zu werden.

Hierzu möchte ich heute ergänzen, daß die Bürger und Träger in Nordrhein-Westfalen im Vergleich mit Regelungen in anderen Bundesländern in der Tat bisher mit der Finanzierungsstruktur dieses Kindergartengesetzes im Prinzip zufrieden sein konnten.

Umso mehr muß es dann überraschen, daß vor dem Hintergrund des bisherigen Engagements des Landes auf der Grundlage des JWG, in dem die Länder nicht so deutlich angesprochen waren, jetzt ein Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum KJHG vorgelegt wird, in dem das finanzielle Engagement des Landes zu Lasten der Jugendämter zurückgefahren wird, obwohl das KJHG, das den zunächst beabsichtigten Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz nicht enthält, die Länder aber in § 24 Satz 2 stärker als bisher in die Pflicht nimmt, nicht nur die Verwirklichung des Grundsatzes zu regeln, daß jedes Kind, für dessen Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen ist, eine entsprechende Hilfe erhält, sondern auch für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge zu tragen, was dann auch eher eine Steigerung als eine Senkung der Beteiligung des Landes am Ausbau hätte erwarten lassen.

Hinzu kommen die Pflichten des Landes nach § 82 KJHG, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken durch die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Den Kindern und Trägern hier hilft die Erklärung wenig, daß es in anderen Bundesländern sowohl nach bisherigem als auch nach dem neuen Recht möglicherweise schlechtere Bedingungen gibt als bei uns, weil sie eben von der bisherigen Situation ausgehen.

Nach diesem Appell doch noch einmal ernsthaft zu erwägen, ob es nicht auch angesichts der breiten Stimmungslage im Land angezeigt ist, den vorliegenden Entwurf fallenzulassen und sehr gründlich und ohne die jetzt vorgegebene, wirklich nicht gerechtfertigte Hektik über die Fortschreibung des Kindergartengesetzes bisheriger Struktur nachzudenken, trage ich hilfsweise zum Regierungsentwurf folgende, aus Zeitgründen nicht um Vollständigkeit bemühte Gesichtspunkte vor. Dabei folge ich der uns vorgegebenen Gliederung:

Umfang das Land selbst diese Aufgabe besonders fördern wird, und zwar sowohl im investiven als auch im Betriebskostenbereich.

Der Landschaftsverband Rheinland weist hierzu auf sein Finanzierungsmodell hin, das seit Anfang der 80er Jahre mit großem Erfolg praktiziert wird. Hier werden inzwischen über 500 behinderte Kinder in integrativ arbeitenden Gruppen betreut. Eine Aussage zu den behinderenspezifischen Kosten - sowohl baulicher, einrichtungsmäßiger als auch personeller Art - ist einzufordern. Die Abteilung Sozialhilfe des Landschaftsverbandes Rheinland weist ferner darauf hin, daß von ihr pro Jahr für Betriebskosten über 80 Millionen DM für Kindergartenplätze für behinderte Kinder - einschließlich der in integrativ arbeitenden Gruppen - aufgewandt werden. Getreu dem sicher unbestreitbaren Grundsatz, daß auch behinderte Kinder in erster Linie Kinder und erst in zweiter Linie Behinderte sind, sollte auch ein allgemeines Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder diesen Personenkreis nicht außer acht lassen. Die bundesgesetzliche Aufteilung in zwei Gesetze, das KJHG und das BSHG, die beide von den Ländern auszuführen sind, hindert dies nicht!

Im Rahmen des Finanzierungskonzepts spielt auch der Elternbeitrag eine bedeutende Rolle. Grundsätzlich zu begrüßen ist seine Festsatzung für alle Einrichtungen und Formeln. Zur Höhe der Staffeln enthalte ich mich einer Aussage.

Zweifel sind allerdings angebracht, ob angesichts des sehr großen Sozialgefälles im Lande die Unterstellung realistisch ist, daß überall 19 % der Betriebskosten eingehen. In den ärmeren Kommunen müssen diese dann auch aus ihrer ohnehin geringeren Steuerkraft auch noch für das Defizit aufkommen.

Außerdem muß davon ausgegangen werden, daß die Überwachung des Beitragseinkommens durch die Jugendämter oder die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt zu einer erheblichen Personalaufstockung führt, die zu einer weiteren nennenswerten finanziellen Belastung der Städte und Kreise führen würde. Mit den Bußgeldvorschriften wird diese Belastung ebenfalls deutlich. Hier ist ein Verwaltungsaufwand zu leisten, der kostenmäßig erheblich ins Gewicht fallen dürfte. Überdies widersprechen diese Bestimmungen dem im Vorfeld der Beratungen gebrauchten Stichwort einer möglichst unbürokratischen Finanzierung.

Zum Finanzierungskonzept gehört weiterhin das Verfahren bei der Investitionsförderung. Hier sind Widersprüche im Entwurf enthalten. Nach § 22 soll das Landes-

Jugendamt Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Landesmittel, das heißt gegenüber dem Träger, bleiben. Nach § 13 Abs. 3 gewährt das Land aber nur dem Jugendamt 50 % des durch das Jugendamt gewährten Zuschusses. Dies ist rechtlich ein Erstattungsvorgang. Von einer Bewilligung gegenüber dem Träger der Einrichtung ist hier nicht die Rede. Auch Abs. 4 von § 13 ist so formuliert, daß das Jugendamt Bewilligungsbehörde gegenüber dem antragstellenden Träger sein könnte. Dem widerspricht aber § 22 Abs. 2.

(Folgt Seite 21!)

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

In dem Zusammenhang wirft eine weitere Regelung des Gesetzentwurfs Probleme auf. Als vor wenigen Jahren wegen personeller Einsparungen die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland ankündigte, in Zukunft die baufachliche Beratung bei Kindergartenanträgen nicht mehr leisten zu wollen, gab es erhebliche Proteste aus den rheinischen Kommunen. In Briefen von Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren wurde auf die gebündelte Fachkompetenz der Hochbauverwaltung des Landschaftsverbandes und die dort aus der überörtlichen Sicht vorliegenden Erfahrungswerte hingewiesen und betont, daß der Aufbau eigener Fachkompetenz bei jedem Jugendamt insgesamt erheblich teurer werde. Auch die nachweisbaren Einsparungen an Landes- und Kommunalmitteln sowie Trägermitteln sowohl bei den Bau- wie auch bei den Folgekosten durch nach der Beratung auf der Grundlage der andernorts gewonnenen Erfahrungen abgespeckte Projekte spielten bei dieser Argumentation eine Rolle. Wenn die jetzt vorgesehenen Angaben der baufachlichen Beurteilung in Zukunft auch hinsichtlich der Anträge freier Träger von den Jugendämtern zu erbringen sind, wird bei allen Jugendämtern weiteres zusätzliches Personal benötigt. Gleichzeitig könnte dann die baufachliche Beratung bei den Landesjugendämtern, soweit sie nicht für die Wahrnehmung der Heimaufsicht gemäß der Betriebserlaubnis weiterhin erforderlich ist, zwar weitgehend entfallen. Dann bleibt jedoch zu prüfen, ob dies nicht im Widerspruch zu § 44 der Landeshaushaltsordnung steht, nach deren Nr. 1.4 der VV die Bewilligungsbehörde mit allen Zuwendungsgebern Einvernehmen über die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen wie zum Beispiel der Bauverwaltung herbeizuführen hat. Auch für die Verwendungsnachweisprüfung wäre je nach Entscheidung über die Bewilligungsbehörde die baufachliche Kompetenz bei der zuständigen Behörde weiterhin erforderlich.

Zu kritisieren ist ferner die in § 22 Abs. 3 vorgesehene neue Vorschrift, nach der sich das MAGS vor der Bewilligung der Einzelprojekte eine Liste zur Billigung vorlegen lassen kann. Unbestritten ist, daß die oberste Landesbehörde grundsätzlich Vorgaben über Dringlichkeit und sonstige Kriterien machen darf. Eine Heraufzonung der Entscheidungskompetenz hinsichtlich des einzelnen Projekts von der Bewilligungsbehörde Landschaftsverband mit dem entscheidenden Landesjugendhilfeausschuß zum Ministerium würde die Entscheidungszuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Farce werden lassen und einen Eingriff in die Zuständigkeitsverteilung zwischen Landesregierung und Bewilligungsbehörde bedeuten.

Drittens! Zum Thema der besonderen Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern sieht der Entwurf im Investitionsbereich keine Sonderregelungen vor.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Nach dem Regierungsentwurf ist die Betriebskostenförderung der finanzschwachen Träger, insbesondere der Elterninitiativen und der Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, im Vergleich zum bisherigen Recht nicht mehr kalkulierbar. Diese Träger wissen nicht mehr, mit welchen Summen sie letztlich rechnen können.

Nach dem Musterbeispiel in der Landesbroschüre zum GTK kann das Jugendamt nur bis zu einem Anteil von 11 % solcher Träger die Mehrbelastung durch den 7%igen Bonus des Landes auffangen. Wir haben im Rheinland etwa 16,5 % an Trägern, die entsprechende Ansprüche stellen würden. Ist der Anteil größer, so gehen die erhöhten Betriebskosten voll zu Lasten des kommunalen Haushalts.

Die Entscheidung über die besondere Förderung finanzschwacher Träger sowie deren Anerkennung als finanzschwach soll im Gegensatz zur bisherigen Regelung das Jugendamt treffen. Es besteht die Besorgnis, daß dies im örtlichen Jugendhilfeausschuß zu erheblichen Interessenkonflikten führen wird. Aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes im gesamten Land sollte die Finanzschwäche wie bisher überörtlich festgestellt werden.

Viertens! Zum Themenbereich des Rechtsanspruchs und der Bedarfsdeckung halte ich es für erforderlich, Wünschenswertes und heute Machbares auseinanderzuhalten. Im KJHG ist es wegen der Finanzprobleme bisher nicht zum Rechtsanspruch gekommen, obwohl aus der Sicht der Jugendhilfepolitiker ein solcher Anspruch mit einem Stufenplan durchaus Vorteile hätte.

Bei der Frage der Bedarfsdeckung und Berechnung sollte realistisch nicht von drei, sondern von dreieinhalb Jahrgängen ausgegangen werden, da viele Kinder bis nahe an die Erreichung des 7. Geburtstags im Kindergarten verbleiben, andererseits aber viele dieser Kinder nicht erst kurz vor ihrem 4. Geburtstag in den Kindergarten aufgenommen werden sollten. Bundesweit wird die Bedarfsberechnung auf der Grundlage von dreieinhalb Jahrgängen für richtig gehalten.

Legt man realistisch 1991 95 % auf dieser Basis zugrunde, so stehen für 620 000 Kinder im Kindergartenalter nur 434 000 Plätze zur Verfügung. Das bedeutet, daß etwa 30 % oder etwa jedes dritte Kind in Nordrhein-Westfalen ohne Kindergartenplatz bleibt. Schwerpunkt muß daher bleiben, durch entsprechende Finanzierung schnellstens weitere Plätze zu schaffen, deren Folgekosten dann aber auch getragen werden können.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Fünftens! Zu den Öffnungszeiten sind aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit erweiterte Bestimmungen notwendig geworden. Pädagogisch gefährlich erscheint allerdings, abgesehen von den Horten, die vorgesehene Ausweitung auf 18 Uhr.

(Zustimmung)

Hier steckt im übrigen im Entwurf noch eine Unklarheit hinsichtlich der Genehmigungspflicht. Da die Öffnungszeiten alle nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ohnehin vom Jugendamt genehmigt werden müssen, hat die Wiederholung dieser Zuständigkeit für den örtlichen Träger bei Öffnungszeiten vor 7 Uhr oder nach 18 Uhr keinen Sinn. Im übrigen bedeuten die Regelungen über die Öffnungszeiten mit deren finanziellen Auswirkungen eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

Sechstens! Im Rahmen des abschließenden Punktes "Sonstiges" spreche ich noch drei wichtige Einzelthemen kurz an.

Die bevorzugte Förderung von Plätzen für Schulkinder in Schulkinderhäusern an Grundschulen würde eine bedarfsgerechte Entwicklung vielfältiger Betreuungsformen für Schulkinder künftig ausschließen. Einrichtungen für Schulkinder sollten vielmehr auch künftig an anderen Orten wie zum Beispiel in Jugendfreizeitstätten, Offenen oder Teiloffenen Türen, aber natürlich auch in den kombinierten Tageseinrichtungen für Kinder genauso ermöglicht werden. Außerdem muß sichergestellt bleiben, daß für die Arbeit in Horten, Schulkinderhäusern und anderen vergleichbaren Einrichtungen die Zuständigkeit der Jugendhilfe für Erziehung, Bildung und Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit uneingeschränkt erhalten bleibt. Für Einrichtungen an Schulen sind dabei Regelungen über die Form der Beteiligung der Schule vorzusehen.

Die grundsätzliche Altersbegrenzung bei Horten an Schulen auf grundschulpflichtige Kinder und im übrigen auf die Vollendung des 14. Lebensjahres wird der tatsächlichen Bedarfslage nicht gerecht. Schulkinder sollten auch weiterhin bis zum 15. Lebensjahr im Hort bleiben können.

Sehr bedenklich erscheint schließlich, daß jetzt unter anderem die Gruppengröße nicht mehr im Benehmen bzw. nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses, sondern statt dessen vom MAGS im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geregelt werden soll. Damit würde die Durchführung dieses Aufgabenbereichs und damit der Einfluß auf das Wohl der Kinder mitentscheidend in das Finanzressort

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

verlagert werden. Wichtige Fachanliegen der Jugendhilfe würden damit entscheidend fremdbestimmt.

Noch wenige Worte zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN! Dieser Entwurf würde erhebliche Kosten verursachen - durch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, gegen die man fachlich nichts einwenden kann; aber hier ist in erster Linie die Frage der Finanzierbarkeit zu stellen. Bedenken bestehen zu dem Entwurf hinsichtlich der täglichen Öffnungszeiten von mindestens sechs zusammenhängenden Stunden und einer Höchstverweildauer von zehn Stunden, die ich für das einzelne Kind für indiskutabel halte.

Der Elternmitwirkung wird in diesem Entwurf ein zu großer Rahmen gewidmet. Das bisherige Mitwirkungsverfahren hat sich bewährt. Es bedarf allerdings der geringfügigen Erweiterungen im Sinne des Regierungsentwurfs. Im übrigen ist dieser Entwurf der GRÜNEN sehr nahe bei dem geltenden Kindergartengesetz, so daß sich hier der Kreis meines Statements schließen kann.

Bleiben Sie bei einem fortgeschriebenen Kindergartengesetz im Sinne meiner Anfangsausführungen! - Ich bedanke mich.

(Lebhafter Beifall)

Vorsitzender: Danke schön, Herr Saurbier, für Ihre Stellungnahme für den Landesjugendhilfeausschuß Rheinland.

Ich rufe nunmehr den Landesjugendhilfeausschuß Westfalen-Lippe auf. Dazu haben wir die Zuschriften 11/742 und 11/750. Anwesend sind hier Herr Thiede, Herr Prof. Dr. Gernert, und zu uns spricht Frau Ursula Bolte, die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Frau Bolte (Landesjugendamt Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe, bestehend aus dem Landesjugendhilfeausschuß und der Verwaltung, nehme ich gerne Stellung zu diesem Gesetzentwurf, der von herausragender Tragweite für die Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen ist und damit weite Teile der Bevölkerung unmittelbar berührt.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Der vorliegende Entwurf setzt zweifellos neue Akzente und hat schon zu heftigen, teilweise emotionalen Diskussionen auf örtlicher Ebene geführt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat sich in mehreren Ausschüssen mit dem Gesetzentwurf befaßt. Wir haben ihn in Tagungen mit Jugendamtsleitern, Fachberatern, Sozialdezernenten, Vertretern von Verbänden, Trägern und örtlichen Jugendhilfeausschüssen diskutiert. Auch die Landschaftsversammlung selbst thematisierte die Auswirkungen des GTK. Hier besteht heute nicht die Möglichkeit, alle geäußerten Ängste und Befürchtungen wiederzugeben. Ich will mich Ihrem Wunsch entsprechend auf die vorgegebenen Themenblöcke konzentrieren.

Zu 1: Umfang der gesetzlichen Regelung für Tageseinrichtungen für Kinder! Das Landesjugendamt begrüßt die Ausweitung der gesetzlichen Förderung sowohl auf den Kreis der unter dreijährigen wie auch auf den der schulpflichtigen Kinder. Hemmnisse, die der Schaffung bedarfsgerechter Plätze bislang entgegenstanden, können damit abgebaut werden. Auch der Hort wird nach seiner Definition in § 3 als sozialpädagogische Einrichtung mit eigenständigem Erziehungs- und Bildungsauftrag anerkannt. Das entspricht unserer Auffassung. Nicht unbedenklich ist aber die Tendenz, ihn zugunsten des neu kreierte[n] Schulkinderhauses zurückzudrängen. Die Effizienz von Schulkinderhäusern wird derzeit erst in einem Modellversuch erprobt. Schon jetzt werden aus der Praxis Meinungen laut, das Schulkinderhaus könne wegen der ihm zugestandenen personellen und sachlichen Rahmenbedingungen allenfalls ein aus der Not geborenes Provisorium, keinesfalls aber das Ergebnis einer Fortentwicklung sein. Deshalb verbietet sich die Aufnahme in das neue Gesetz vor Abschluß und Auswertung des Modellversuchs von selbst.

Nicht bedarfsgerecht und im Widerspruch zum KJHG selbst ist die Beschränkung des Hortes auf Grundschüler. Für Zehn- bis Vierzehnjährige stehen dann keine adäquaten Angebote mehr zur Verfügung, die uns aber aus sozialen und pädagogischen Gründen unverzichtbar sind. Lösungen könnten in kombinierten Einrichtungen, aber eventuell auch im Zusammenhang mit erzieherischen Hilfen, zum Beispiel in Tagesheimgruppen, gesehen werden.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe begrüßt es, daß der Gedanke der Integration behinderter Kinder als förderungswürdige Aufgabe von Kindergarten, Hort und altersgemischter Gruppe in das Gesetz aufgenommen wurde. Wir erwarten aber auch vom Land entsprechend seiner Verantwortung einheitliche Förderungsgrundsätze. Wir meinen, daß der Abbau bestehender Hindernisse nicht nur beim Bundes-, sondern auch beim Landesgesetzgeber erforderlich ist, indem dem behinderten Kind

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

zugestanden wird, daß es primär Kind und nur sekundär behindert ist. Auch Herr Landesrat Saurbier hat ja darauf schon hingewiesen. Integration bedeutet für uns, das Kind und seine Eltern aus der ihnen aufgedrängten Sondersituation herauszunehmen und soviel Normalität wie möglich auch im Erziehungsalltag umzusetzen. Dieser ihrer Verpflichtung kann Jugendhilfe nur nachkommen, wenn sie ihre Einrichtungen, nicht nur den Kindergarten, sondern auch die altersgemischte Gruppe und den Hort, von Grund auf personell, sachlich und finanziell so ausstattet, daß sie diese anspruchsvolle Aufgabe erfüllen können. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat die Integration in Regelkindergärten seit 1988 mit erheblichen personellen und finanziellen Mitteln unterstützt, in diesem Jahr beispielsweise mit einem Volumen von 8,25 Millionen DM für 600 behinderte Kinder in Regelkindergärten. Damit wurden die Träger vom behinderungsbedingten Mehraufwand völlig und die Jugendämter zur Hälfte der ihnen zustehenden Kosten entlastet. Wir sind also hier in Vorlage getreten. Dies kann jedoch keine Dauerlösung werden. Wir erwarten deshalb, daß die inzwischen anerkanntermaßen erfolgreiche Arbeit im GTK eine gesetzliche Absicherung erhält, zum Beispiel bei den Mehraufwendungen für Personal.

Für notwendig hält das Landesjugendamt auch die Einbeziehung der Tagespflege in das Gesetz. Die Bedenken, ob die Tagespflege in ein Gesetz über Einrichtungen paßt, sollten hinsichtlich der Dringlichkeit entsprechender Regelungen für die Praxis fallengelassen werden. Ein Gesetz für Tageseinrichtungen und Tagespflege - so eine mögliche neue Bezeichnung - sollte die Rahmenbedingungen, die finanzielle Absicherung und Bedarfsermittlung für diesen in Nordrhein-Westfalen unterentwickelten Bereich regeln. Während im Bundesdurchschnitt 25 Plätze pro tausend Kinder bis zu drei Jahren zur Verfügung stehen, sind es beispielsweise bei uns in Westfalen-Lippe nur sieben.

Zu 2: Finanzierungskonzept für Investitions- und Betriebskosten! Wir begrüßen, daß die Heranziehung von Trägern, Jugendamt und Land beibehalten wird. Allerdings vermissen wir im Gesetzentwurf, daß - im Gegensatz zum bisherigen Kindergartenengesetz - den Trägern kein Rechtsanspruch gegenüber dem Land mehr eingeräumt wird. Die Regelungen zur Höhe des Landesanteils sind nach unserer Auffassung nicht ausreichend, um in den nächsten Jahren die erforderlichen Plätze tatsächlich zu schaffen. Die vorgesehene Finanzierungsregelung für Neubauten erfordert von den Jugendämtern erhebliche zusätzliche Mittel. Bei der jetzt 75%igen öffentlichen Förderung erfordern diese zum Beispiel für 75 Plätze rund 173 000 DM mehr, die das Land gleichzeitig einspart. Um die angekündigten 100 000 zusätzlichen Plätze zu schaffen, müssen die Jugendämter 236 Millionen DM zusätzlich investieren. Das ist

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

eine Überforderung für die Kommunen. Um dieser Gefahr zu begegnen und die dringend erforderlichen Plätze auch zu schaffen, sollte die Beteiligung des Landes nicht mehr vom Anteil der Jugendämter abhängig gemacht werden. Vielmehr ist die Festschreibung der Landesmittel auf 50 % der abrechnungsfähigen Kosten notwendig. Insoweit ist der dahin gehende Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion sehr zu begrüßen.

Darüber hinaus sollte das Gesetz das Alter vieler bestehender Einrichtungen berücksichtigen und deshalb demnächst auch große substanzerhaltende Maßnahmen in die finanzielle Förderung einbeziehen. Dem Neubau einer Einrichtung ist der Kauf eines geeigneten Gebäudes gleichzustellen. Entsprechend sollte das GTK hier eine Förderung ermöglichen. Diesem Anliegen würde die Umsetzung des Änderungsvorschlags der SPD-Fraktion zu § 12 Rechnung tragen. Auch die Höhe des Eigenanteils beim Träger sollte klargestellt werden. Eine bloß ideelle Beteiligung ist hier nicht ausreichend.

Die neue Regelung bei den Betriebskosten stellt hinsichtlich des Einzugs der Elternbeiträge voll auf das Jugendamt oder die von ihm beauftragten Gemeinden und Städte ab. Hier besteht die Gefahr, daß die tatsächlich erzielbaren Mehreinnahmen durch zusätzliche gravierende Verwaltungskosten der Kommunen drastisch aufgezehrt werden. Der Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion schafft hierzu keine Erleichterung. Vielmehr würde es genügen, neben erheblichen Bußgeldsanktionen dem Jugendamt die Möglichkeit zur Überprüfung einzuräumen.

Zu begrüßen bleibt, daß die Anteile der Träger an den Betriebskosten auf die Höhe des Landes und der Jugendämter gesenkt werden, wobei auch hier wieder ein direkter gesetzlicher Anspruch der Träger gegenüber dem Land auf Gewährung von Betriebskosten nicht besteht.

Das Risiko ausfallender Elternbeiträge wird allein den Kommunen aufgebürdet. Hier wird fiktiv von einem 19-%-Anteil ausgegangen, obwohl örtliche Berechnungen 11 bis 13 % als realistischer erscheinen lassen. Kommunen mit hohem Anteil sozial schwacher Familien sind besonders stark und zusätzlich belastet. Um dieses Risiko abzumildern, erscheint es als notwendig, die Bemessung des Elternbeitrags zeitnah anzupassen und nicht auf ein mehrjähriges Mittel abzustellen.

Ich möchte, auch als kommunale Interessenvertreterin, die faire und glaubwürdige Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen einfordern. Die Städte haben

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

errechnet, daß nach dem Regierungsentwurf je nach Zahl der Kindergartenplätze zusätzliche Millionenbeträge aufgebracht werden müssen, ohne daß überhaupt ein neuer Tagesplatz geschaffen wird. Wohlgemerkt: Wir wollen uns auch auf der kommunalen Ebene an der Finanzierung weiterer neu zu schaffender Plätze in Kindertageseinrichtungen beteiligen. Wir brauchen diese Plätze dringend. Es ist aber nicht vertretbar, daß das Land sich bereits auf der Basis der bisherigen Platzzahl um erhebliche Millionenbeträge entlastet und diese Summen den Kommunen aufbürdet.

Um dem Rechnung zu tragen, unterbreite ich folgendes Lösungsmodell: Soweit auf der kommunalen Ebene der Elternanteil von 19 % an den Betriebskosten nicht erreicht wird, erhöht sich entsprechend der Landesanteil. Wenn die Landesregierung richtig gerechnet hat, braucht sie keine Angst zu haben, mit zusätzlichen Millionenbeträgen belastet zu werden.

(Beifall und Heiterkeit)

Die Gewährung von Betriebskosten soll nach § 18 Abs. 6 von einer Investitionsförderung oder einer früheren Genehmigung des Landes abhängig gemacht werden. Ein solches Vorgehen lähmt Privat- und Eigeninitiative. Auf diese Art und Weise werden solche Initiativen möglicherweise sogar bestraft. Die Regelung sollte entfallen, und ein Hinweis von Herrn Staatssekretär Bodenbender in einer unserer Tagungen läßt mich hoffen, daß dieses auch möglich sein wird.

Zu 3: Besondere Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern! Der Gesetzentwurf hat sich eine Vereinfachung des Finanzierungssystems und die Angleichung der Finanzierung sonstiger Einrichtungen an der Kindergartenfinanzierung zum Ziel gesetzt. Einerseits wird damit vieljährigen Forderungen von Eltern, Trägern, Jugendämtern und der beiden Landesjugendämter nach Einbeziehung der Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren und der schulpflichtigen Kinder in die gesetzliche Förderung Rechnung getragen. Andererseits muß bezweifelt werden, ob die vorgesehene Neuregelung der Finanzierung das Ziel einer besseren Versorgung erreichen kann. Die Städte und Gemeinden befürchten, daß sich freie Träger von Tageseinrichtungen wegen der künftigen finanziellen Mehrbelastung aus der Kinderbetreuung zurückziehen. Besonders betroffen sind Elterninitiativen, bei denen sich die Erhöhung der Elternbeiträge und der Ganztagszuschläge besonders drastisch auswirkt, da die Eltern zusätzlich zu diesen Kosten ja noch den Trägeranteil aufbringen müssen. Elterninitiativen wie auch die übrigen finanzschwachen Einrichtungsträger drängen deshalb darauf, daß bei der Beurteilung der Finanzkraft

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

eines Trägers landeseinheitliche Grundsätze und Maßstäbe angelegt werden. Sie befürchten, daß dies bei einer Verlagerung der Förderung auf die Jugendämter nicht gewährleistet ist. Sollte es daher bei der beabsichtigten Verlagerung der Zuständigkeit für die finanzschwachen Träger auf die Jugendämter bleiben, fordert das Landesjugendamt Westfalen-Lippe, daß in das Gesetz eine landeseinheitliche Definition für den Status eines Armenträgers aufgenommen wird, im Gesetz unmittelbar festgelegt wird, in welchem Umfang die Entlastung der finanzschwachen Träger erfolgt und durch das Gesetz eine landesweit einheitliche Verfahrensweise festgelegt wird. Durch die Einführung der Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion zu § 13 würde diesem Anliegen Rechnung getragen.

Zu 4: Rechtsanspruch und Bedarfsdeckung! Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe hat Verständnis dafür, daß angesichts eines quantitativ unzureichenden Angebots die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung zur Zeit nicht opportun, weil nicht umsetzbar ist und als Programm bei den Betroffenen nur Irritationen auslösen würde, da er nicht einzulösen wäre oder wenn, dann nur unter deutlicher Verschlechterung der pädagogischen Bedingungen. Es erscheint sinnvoller, zunächst ein ausreichendes Platzangebot zu schaffen. Das Ziel, jedem Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz zu geben, darf jedoch nicht aus dem Auge verloren werden. Dabei muß für die Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen - der Gesetzentwurf trifft dazu keine Aussage - realistischerweise ein Bedarf von mindestens dreieinhalb Jahrgängen zugrunde gelegt werden, da das Schuleintrittsalter der Kinder im Durchschnitt 6 Jahre und 9 Monate beträgt.

Zu 5: Elternmitwirkung und Öffnungszeiten! Nachdem die Elternmitwirkung im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung auf die Regelungen des Kindergartengesetzes zurückgenommen wurde, erscheint sie für die Träger, möglicherweise weniger für die Elternvertreter, wieder akzeptabel. Ich weise aber darauf hin, daß wir auf das Engagement der Träger unverzichtbar angewiesen bleiben.

Bedenklich erscheint die Vorgabe, daß Eltenrat und Rat der Tageseinrichtungen dreimal jährlich tagen müssen. Abgesehen davon, daß Träger mehrerer Einrichtungen dadurch in zeitliche Schwierigkeiten geraten können, sollten Sitzungen nur dann stattfinden, wenn dafür ein Bedarf besteht. Andernfalls führt diese Vorschrift zu inhaltsleeren Pflichtübungen.

Wir dürfen nicht glauben, daß die Jugendhilfe mit den Tageseinrichtungen die sozialen Probleme der Familien vollständig lösen könnte. Die Jugendhilfe kann dazu

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

nur im Rahmen des Möglichen einen Beitrag leisten. Eine dieser Möglichkeiten ist die vom Gesetz gewünschte größere Flexibilität hinsichtlich der Öffnungszeiten. Diese Flexibilität findet aber dort ihre Grenze, wo sie auf Kosten des Auftrags der Einrichtung, des Wohls der Kinder oder der wohlverstandenen Interessen von Fachkräften geht.

(Beifall)

Die Dauer der Öffnungszeiten von elf Stunden ist sehr sorgfältig zu prüfen. Über einen solchen Zeitraum ist die kontinuierliche Erfüllung des in den §§ 2 bis 4 fixierten pädagogischen Auftrags kaum durchzuhalten. Tragender Grundsatz der Kleinkindpädagogik ist die Schaffung und Erhaltung enger Bezüge zwischen Kind und Erzieher. Diese werden jedoch durch Einführung eines Schichtbetriebs mit massiver Anhebung des Personalschlüssels verletzt.

(Beifall)

Wer das akzeptieren will, muß zumindest die Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel auf acht Stunden täglich begrenzen.

(Erneut Beifall)

Die Ausweitung der Öffnungszeiten hat auch Konsequenzen für die Personalbemessung. Deshalb begrüßen wir es, daß der MAGS den Trägern Verhandlungen über die sogenannte Vereinbarung angeboten hat, mit dem Ziel, die personelle Besetzung der Kindergartengruppen zu verbessern. Da die bisherigen Funktionen der Kindertagesstätte, mit besonderer Ausstattung versehen, künftig vom Regelkindergarten zu erfüllen sind, ist eine solche Angleichung von Anforderung und Personal recht und billig.

Zu 6: Sonstiges! Planung in der Jugendhilfe verstehen wir heute als flexiblen Prozeß, nicht dagegen als statisches, abgeschlossenes Werk, das bei seiner Vorlage möglicherweise schon wieder überholt ist. Deshalb wird die Vorschrift des § 10 Abs. 4 - "Alle zwei Jahre ist ein Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen." - als zu statisch empfunden. Es genügt vielmehr, ein kontinuierliches Fortschreiben gesetzlich zu fordern.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Schließlich ist die vorgesehene Bestimmung des § 22 Abs. 3 nicht sachgerecht und widerspricht zudem dem § 10 Abs. 2 des Ersten Ausführungsgesetzes zum KJHG. Danach steht das Recht zur Bewilligung der Landesmittel für die Jugendhilfe gemäß den Richtlinien und Weisungen des Landes dem Landesjugendhilfeausschuß zu. Wenn wir entsprechend den zwischen MAGS und Landesjugendamt vereinbarten Prioritäten über die Vergabe der Mittel befinden, dann ist eine nochmalige Billigung durch das Land nicht mehr sachgerecht. Der Landesjugendhilfeausschuß lehnt eine solche Kontrolle ab, da ein solches Mißtrauen völlig unbegründet ist. Für grundsätzliche Abstimmungen mit dem Land sind wir, wie gesagt, gern bereit.

Schließlich fällt das GTK in eine Zeit, in der wieder ein Mangel an ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern zu verzeichnen ist. Hier rechtzeitig Abhilfe zu schaffen, muß unser gemeinsames Ziel sein. Der LWL hat ebenso wie der LVR durch die Wiederaufnahme der berufsbegleitenden Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einen Beitrag hierzu geleistet. Wir halten aber eine Kurzausbildung für Hausfrauen, die ins Gespräch kam, nicht für den richtigen Weg, um den sachlichen Erfordernissen zu genügen.

(Lebhafter Beifall)

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß. Wir alle wollen den enormen Fehlbedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen abbauen und dazu helfen, auch ein ergänzendes privates Angebot zur Betreuung der bis zu drei Jahre alten Kinder auszubauen. Dabei läßt sich das Wohl der Kinder nicht von den Bedingungen trennen, die Erwerbstätigkeit und Familienerziehung vereinbar machen. Das Land hat auch in der Jugendhilfe die Aufgabe, für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen. Ich verweise auf den § 82 KJHG. Deshalb muß der unmittelbare Rechtsanspruch auf Förderung gegenüber dem Land erhalten bleiben.

Das dichte Netz von Kindergärten in Nordrhein-Westfalen wäre nicht ohne die freien Träger entstanden. Deshalb müssen wir den Wohlfahrtsverbänden, Elterninitiativen und den Kirchen danken. Auch künftig kann auf ihre Mitarbeit nicht verzichtet werden. Sie ist Garant dafür, daß die bisherige Rollenteilung auch in Zukunft funktioniert. Wir müssen das Gesetz deshalb so verändern, daß hier kein Rückschritt erfolgt. Angesichts der politischen Zielvorgabe und Diskussionen scheint es mir nicht ganz realistisch zu sein - obwohl ich es mir auch wünschen würde -, das bisherige Kindergartengesetz behalten zu wollen, das seinerzeit von einigen derjenigen vehement bekämpft wurde, die es heute so preisen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Aber der Gesetzentwurf muß in einer Reihe von Punkten entscheidend verbessert werden. Dabei ist der Termin für die Praxis zweitrangig. Wir empfehlen Ihnen, gegebenenfalls das Gesetz erst im nächsten Jahr zu beschließen, damit in Ruhe und sorgfältig die Forderungen überdacht und neu formuliert werden können. Ein Schnellverfahren in diesem Sommer erscheint uns als bedenklich. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Starker Beifall)

Vorsitzender: Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat Frau Bolte auch wie alle anderen die Zeit genau eingehalten. Das ist sehr erfreulich.

Wir haben damit den kommunalen Teil mit den vier Stellungnahmen von Herrn Saatkamp, Frau Jaschinski, Herrn Saurbier und Frau Bolte gehört, und ich möchte jetzt die erste Nachfragerunde einläuten. Herr Rüsenberg, Frau Rothstein und Herr Gregull melden sich zu Wort.

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Ich möchte zunächst Frau Bolte ansprechen. Frau Bolte, zu den Öffnungszeiten und Ihren Ausführungen jetzt hier! Im Referentenentwurf stand folgender Satz: "Eine Öffnungszeit vor 7 Uhr und nach 17 Uhr entspricht in der Regel nicht dem Kindeswohl." Würden Sie die Auffassung vertreten, daß man diesen Satz nachher auch wieder ins Gesetz übernimmt?

Sie sprachen die Erzieherinnen an und auch die erhebliche Nachfrage demnächst. Sind Sie der Auffassung, daß man Wege finden kann, um Erzieherinnen, die sich vorrangig ihrer Aufgabenstellung im familiären Bereich gewidmet haben oder auch Familie und Beruf miteinander verbinden möchten, einen qualifizierten Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung zu stellen?

Zu Herrn Saatkamp! Im Gesetzentwurf heißt es unter D im Allgemeinen Teil:

Für das Land und die Kommunen entstehen durch das Gesetz im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten.

Wie bewerten sie diesen Satz?

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Die nächste Frage: Elternbeiträge! Sie haben sich zu dem neuen Verfahren der Einziehung der Elternbeiträge über den örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. auch die Delegation an den kreisangehörigen Gemeindebereich kritisch geäußert. Haben Sie überschlägige Rechnungen darüber anstellen können, was das eventuell auch landesweit an Personalkosten in Anspruch nimmt? Wenn Sie das kritisieren, welchen konkreten Vorschlag unterbreiten Sie aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände, wie der Gesetzgeber denn dieses demnächst formulieren sollte?

Nächster Gesichtspunkt im Zusammenhang der Elternbeiträge! Es wird kritisiert oder angemerkt, daß das Mittel 19 % an Betriebskosten praktisch nicht hereinkommt. Man rechnet mit maximal 14 bis 15 %. Ich nehme die heutige Regelung des Kindergartengesetzes, was die Elternbeiträge betrifft - mit der Staffelung 35 DM, 60 DM und 100 DM und der Einkommensgruppierung. Sind Sie mit mir der Meinung, daß, wenn man eine Regelung findet, die zu mehr Einschätzungsehrlichkeit und somit auch Beitragsgerechtigkeit führt, es zwangsläufig bei dem jetzigen System des Kindergartengesetzes auch zu dem Mittelwert von über 15 % an Betriebskosten-Elternbeitrag kommen könnte?

Und ganz konkret: Welchen Vorschlag könnten Sie unterbreiten - ich sage einmal: Umkehrschluß der Beweislast; es wird von einigen Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen praktiziert -, welche konkrete Regelung würden Sie vorschlagen, die zu mehr Beitragsehrlichkeit und -gerechtigkeit führen könnte? Vertreten Sie die Auffassung, daß - wie Frau Bolte und, ich glaube, auch Herr Saurbier ausgeführt hat - der Bereich Tagespflege zumindest in einer Grundsatzbestimmung im Gesetz mit aufgeführt werden sollte, wie zum Beispiel das KJHG dies auch vorgibt?

Gibt es überschlägige Berechnungen hinsichtlich der Entlastung des Landes, was den investiven Bereich betrifft, zu Lasten des kommunalen Bereichs? Sie haben den Betriebskostenbereich angesprochen. Vertreten Sie die Meinung, die auch Frau Bolte hier zum Schluß dargelegt hat, daß es durchaus zu einer Regelung, was die Anerkennung eines Armenträgers bedarf, im örtlichen Bereich, d. h. über den Jugendhilfeausschuß, kommen sollte - bei einheitlichen Kriterien? Oder sind Sie der Meinung, daß man es bei der jetzigen Regelung belassen sollte?

Vorsitzender: Also zwei Fragen an Frau Bolte und Herrn Saatkamp. Ich meine, wir sollten jetzt zunächst einmal mindestens zwei Frager noch einbeziehen und dann eine Antwortrunde eröffnen. Damit wäre die Reihe nun an Frau Rothstein. Bitte sehr!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Abgeordnete Rothstein (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Bevor ich Fragen stelle, gestatten Sie mir, dieses zu sagen. Ich möchte gern Herrn Hilgers entschuldigen. Herr Hilgers, Vorsitzender des Arbeitskreises "Kinder, Jugend und Familie" der SPD-Fraktion, befindet sich seit Mittwoch letzter Woche im Krankenhaus und kann leider heute hier nicht teilnehmen. Ich hoffe, Sie haben Verständnis dafür.

Nun möchte ich gern zwei Fragen an Herrn Saatkamp richten, und zwar diese: Herr Saatkamp, Sie haben uns hier eine Berechnung vorgelegt. Ich habe mir sie zwar nur flüchtig ansehen können und kann das auch nicht nachvollziehen; Sie werden es sicherlich ebenfalls nicht in fünf Minuten ausgerechnet haben. Ich bin da etwas verunsichert, und zwar aus folgendem Grunde. Ich habe Berechnungen aus meiner Heimatstadt und habe sowohl vom Leiter des Jugendamtes wie auch vom Kämmerer gesagt bekommen, daß man seitens der Stadt mit dem Gesetzentwurf und den dazu vorliegenden Änderungsvorschlägen durchaus sehr gut leben könne.

(Lachen)

Mein Kollege Flessenkemper wird gleich noch auf die Verteilung der Einsparungen näher eingehen.

(Zurufe)

Wie können Sie sich erklären, daß der Unterschied zwischen Düsseldorf und Solingen da so gravierend ist?

Dann möchte ich gern noch wissen, wie Sie es beurteilen, daß anstatt der bisherigen Vergabepraxis durch das Ausbauprogramm, das die SPD-Fraktion vorgeschlagen hat, durch die Zusage von festen Quoten auf die Investitionskosten für die Kommunen doch eine wesentlich höhere Planungssicherheit besteht.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wir sollten wohl Herrn Gregull, Frau Scheffler und Herrn Flessenkemper ebenfalls dazunehmen und dann die Antworten erbitten. Herr Gregull, bitte sehr!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Saatkamp. Bezogen auf die Erhöhung des Elternbeitrags gibt es in der Fachwelt durchaus die Sorge, daß bei den hohen Elternbeiträgen sich private Einrichtungen bilden könnten, daß diese geschaffen werden könnten. Würden Sie diese Gefahr oder diese Möglichkeit auch sehen, und wie würden Sie dies beurteilen?

Dann habe ich eine Frage an Frau Jaschinski. Ich hätte bei Ihrem Vortrag, Frau Jaschinski, erwartet, daß Sie das Defizit in dem Gesetzentwurf erkennen oder ansprechen würden. Hier ist die Frage der Tagespflege mit anzusprechen; denn bei alledem, was hier auch geschaffen werden kann: In der Bedarfsfrage für Kinder unter drei Jahren auch im Kindergartenbereich kann so schnell über stationäre Hilfen nicht geholfen werden. Deswegen meine Frage an Sie, ob Sie eventuell auch nachvollziehen könnten, daß hier die Tagespflege einzubeziehen wäre.

An Herrn Saurbier habe ich die Frage nach der Deckung des Bedarfs, nämlich ausgehend von den dreieinhalb Geburtsjahrgängen - da sind wir d'accord -: Muß man in die Frage der verstärkten Förderung von Einrichtungen und Neubau und des gesamten Bedarfs nicht auch die bestehenden Defizite in der Substanz alter Einrichtungen einbeziehen? Deshalb meine Frage: Gibt es Erkenntnisse beim Landesjugendamt, ob und wie hoch der Bedarf im Bereich der Substanzsicherung gegeben ist? Denn das alles kommt ja noch auf Träger, Kommunen und auf das Land möglicherweise zu.

Dann eine weitere Frage an Herrn Saurbier - das geht auch an Frau Bolte -: Schulkinderhaus! Wenn ich den Gesetzentwurf in seinen Formulierungen würdige, komme ich eigentlich zu dem Ergebnis, daß die Eigenständigkeit des Hortes, die Eigenständigkeit des Trägers in eben diesen vorgegebenen Formulierungen wohl kaum gewährleistet sein kann. Würden Sie das auch so sehen?

Letzte Frage an Frau Bolte, die hier ja verneint hat, einen Rechtsanspruch in das Gesetz aufzunehmen: Frau Bolte, können Sie sich nicht vorstellen, daß die Aufnahme eines Rechtsanspruchs in das Gesetz mit einem Stufenplan eben dazu führen kann, daß die Investitionen sich zügiger entwickeln, daß man schneller dazu kommt, den bestehenden Fehlbedarf aufzuholen? - Danke schön.

Vorsitzender: Dann Frau Scheffler, bitte!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Meine erste Frage bezieht sich auf die Elternbeiträge. Da hätte ich gern noch einmal, soweit Sie nichts dazu gesagt haben, eine Äußerung dazu, ob Sie die Höhe, die jetzt angegeben ist oder ob Sie eine andere Höhe generell für angemessen halten, und ob Sie es für richtig halten, daß eben die unterschiedlichen Einrichtungen doch mit einer ganz unterschiedlichen Beitragsausrichtung bemessen werden.

Frau Bolte, Sie haben von zeitnaher Anpassung der Elternbeiträge gesprochen. Da wüßte ich gern, wer diese Ihrer Meinung nach vornehmen soll und was das konkret bedeutet.

Ebenso nochmals an Sie alle eine Frage! Es wurde in Ihren Statements immer wieder deutlich, daß Sie gegen die Regelung im Gesetzentwurf sind, also daß die Jugendämter doch mit sehr viel zusätzlichen Personalkosten zu rechnen haben. Mir ist noch zuwenig deutlich geworden, wie Elternbeiträge Ihrer Meinung nach erhoben werden sollen, also wer konkret sie einziehen soll.

Eine weitere Frage zur Elternmitwirkung! Wie stehen Sie zur Verankerung der Stadtelternräte und des Landeselternrats im Gesetz?

Eine Frage schließlich zu den qualitativen Standards! Teilen Sie die Meinung, daß nach dem KJHG keine qualitativen Standards ins Gesetz dürfen? Wenn Sie diese Auffassung teilen, welche Vorstellung haben Sie in bezug auf die neue Vereinbarung? Im Gesetz ist ja nur von pädagogischem Fachpersonal die Rede. Inwieweit sollte da die Vereinbarung erweitert werden, was also das pädagogische Fachpersonal angeht? Aber auch: Wieweit sollten Hauswirtschaftskräfte für den Ganztagsbetrieb mit aufgenommen werden? Und wie würden Sie sich eine Beteiligung der kommunalen Ebene auch an diesen Gesprächen zur Vereinbarung wünschen? Ich vermisse da die Öffentlichkeit, auch für uns als Parlamentarier.

Eine letzte Frage zu den Investitionskosten! Wie schätzen Sie die Festlegung auf einen Mittelwert bei diesen Kosten ein, d. h. die Einschätzung auf diesen Landesdurchschnittswert? Was bedeutet das zum Beispiel für eine teure Stadt wie Düsseldorf bei Investitionen und Substanzsicherung?

Vorsitzender: Herr Flessenkemper!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Abgeordneter Flessenkemper (SPD): Meine erste Frage geht auch in Richtung der kommunalen Spitzenverbände an Herrn Saatkamp. Herr Saatkamp, Ihr Beispiel zielt ja ausschließlich auf die neu zu schaffenden Plätze ab. Meine Frage bezieht sich auf die im Bestand stehenden Plätze. Wie würden Sie denn da urteilen? Es kam auch bei den anderen Reden schon zum Ausdruck: Der Gesetzentwurf sieht ja eine Reduzierung der Beiträge von 32 % auf 27 % vor.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus eine Förderung der Kinder unter drei Jahren und der Hortkinder vor. Wir haben errechnet, daß das landesweit etwa 240 Millionen DM ausmacht. Unterstellt, die Beiträge kommen herein, so hat Düsseldorf selbst ja ausgerechnet, daß das etwa sieben- oder achtmal 700 000 DM, also 5,6 Millionen DM ausmacht. Diese Entlastungen sollen ja aufgeteilt werden. Würden Sie denn zustimmen, daß für die bestehenden Einrichtungen hier eine deutliche Entlastung eintritt, und zwar für alle, sowohl für die Träger wie auch für die Kommunen und ebenfalls für das Land und diese Entlastung doch teilweise die erhöhten Aufwendungen für die neuen Plätze, die auch alle tragen werden, zum Teil kompensiert?

Zweite Frage in Richtung Frau Jaschinski bzw. Herrn Saurbier! Sie haben die Unsicherheit bei den Trägern, und zwar insbesondere bei den finanzschwachen Trägern und bei den Initiativen, angesprochen. Gibt es von Ihnen alternative Vorstellungen darüber, wie man diese Unsicherheit beseitigen kann, oder würden Sie sich mit dem Vorschlag anfreunden können, daß wir für den Investitionskostenbereich die alte Regelung wieder aufgreifen, d. h. Festschreibung des investiven Landesanteils auf 50 %? Und könnten sie sich auch mit dem Vorschlag anfreunden, daß wir die armen Träger statt wie bisher mit 87 % dann mit 90 % bzw. die Elterninitiativen statt mit 87 % mit 95 % bei den Betriebskosten im Gesetz festschreiben und die Ansprüche damit auch entsprechend sichern? - Danke.

Vorsitzender: Danke schön.

Da die Anfragen an die Referenten bzw. die Sachverständigen in unterschiedlicher Anforderungshöhe gestellt worden sind, schlage ich vor, daß wir in der Reihenfolge wie vorhin jetzt die erste Antwortrunde einleiten.

Ich bitte zunächst Herrn Saatkamp, zu den an ihn gerichteten Fragen Stellung zu nehmen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

^{ye}
Beibrdner Saatkamp (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das war natürlich eine Fülle von Fragen. Ich hoffe, daß ich nichts auslasse. Beginnen darf ich mit den Fragen von Herrn Rüsenberg. Nach meinem Berechnungsbeispiel gilt diese Eingangsbemerkung, daß das keine Mehrkosten für Land und Kommunen bedeutet, mit Sicherheit nur für das Land. Für die Kommunen wird es, was die künftigen 100 000 Plätze angeht, erhebliche Mehrkosten bedeuten. Ich habe versucht, das einmal an einem ziemlich einfachen Beispiel, das hoffentlich jeder nachvollziehen kann, deutlich zu machen.

Die Frage der Einziehung der Eltenbeiträge spielt ja mehrfach eine Rolle. Sie sehen, es wird stets gesagt, das Prinzip der Gerechtigkeit könne nur verwirklicht werden, wenn die Elternbeiträge von den Kommunen eingezogen würden. Das gibt natürlich nur dann Sinn, daß, wenn dieses Prinzip der Gerechtigkeit auf das Land umgelegt wird, die Elternbeiträge landesweit eingezogen werden müssen. Dann müßten nämlich Münster und Düsseldorf mit einer relativ hohen Erwartung Oberhausen und Duisburg ausgleichen, die wahrscheinlich weit darunter wären. Von daher kann man dieses Prinzip der Beitragsgerechtigkeit eigentlich innerhalb der Grenze einer Kommune überhaupt nicht umsetzen.

Um dieses Thema vielleicht gleich abzuschließen: Es gibt ja eine Reihe von Anfragen dazu. Es gibt eine ganze Reihe von Überlegungen, wie man denn nun mit den Elternbeiträgen umzugehen habe. Ich setze einmal voraus, wir bleiben dabei, daß wir Elternbeiträge vom Träger einziehen, von den Kosten absetzen und dann zu einer Restverteilung kommen. Dann wird es sicherlich auch innerhalb einer Stadt ein Träger sein, der mehr Elternbeiträge bekommt, und ein anderer, der weniger bekommen wird. Dies ist auch innerhalb einer kommunalen Grenze sicherlich so.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Wenn Sie aber ausrechnen, daß der Träger dann, wenn wir die bisherige Regelung beibehalten, maximal noch ein Drittel der nicht eingenommenen Elternbeiträge zu verkraften hätte, reduziert sich das Problem natürlich schon bedeutend. Ich kann Ihnen sagen - das kann ich wohl für alle kommunalen Spitzenverbände tun -, wir würden sicher so schnell wie möglich Empfehlungen herausgeben, die zu einem kommunalen Ausgleich dieser Elternbeiträge führen. Lassen Sie mich einmal deutlich sagen: Von dem Aufwand und dem Mehraufwand, den wir durch das geplante neue Gesetz haben werden, werden wir nur einen Bruchteil in Anspruch nehmen können, um Eltern, die mit dem Beitrag aufgrund der sozialen Struktur der Benutzer einfach nicht zurechtkommen, einen Ausgleich zu gewähren und sie besserzustellen. Deshalb denke ich, auch mit dem alten Verfahren läßt sich eine Beitragsgerechtigkeit erreichen. Wenn die Kommunen hier die Möglichkeit bekommen, mit einem Stichprobeverfahren die Elternbeiträge und die Richtigkeit der Selbsteinschätzung zu überprüfen, würden sie das auch leisten können.

Ich muß Ihnen sagen: Es gibt ja immer den Streit zwischen 19 oder 14 %. Ich halte im Landesdurchschnitt - das stimmt auch mit all denen überein, die bisher gerechnet haben - nicht mehr als 14 % für realistisch. Denn in bezug auf Beitragsehrlichkeit stellt sich nach der heutigen Regelung natürlich die Frage: Was wird denn in Zukunft sein? Stellen Sie sich einmal vor, welche Mehrkosten demnächst durch die Verlängerung der Öffnungszeiten, die Arbeitszeitverkürzung und die personelle Verstärkung auf uns zukommen. Das heißt, die Elternbeiträge, die Sie jetzt festlegen, werden im nächsten Jahr nicht mehr stimmen, und wir werden in drei Jahren eine Vereineinhalbfachung der Elternbeiträge nur auf der Basis des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs haben. Also, die 19 % wären in drei Jahren eineinhalbmals so viel Geld wie jetzt. Dann stimmt natürlich auch die Einkommensbemessungsgrenze nicht mehr, weil die Einkommen mit Sicherheit nicht in diesem Ausmaß steigen.

Lassen Sie mich noch etwas zu den Beiträgen sagen; ich denke, damit wäre dann die eine oder andere Frage dazu beantwortet. Wir haben den Auftrag - das haben wir bis jetzt auch so gehalten -, vor allen Dingen bei den kostenintensiven Einrichtungen für unter 3jährige und beim Tagesstättenbetrieb Alleinerziehende und sozial Schlechtergestellte zu bevorzugen, um Chancengerechtigkeit zu haben. Das gilt für die Einrichtungen der freien Träger wie für die kommunalen Einrichtungen. Das bedeutet natürlich auch, daß Sie dann in diesem Bereich weniger Elternbeiträge haben, weil die Alleinerziehenden kaum in der Lage sind, die Höchstbeiträge zu zahlen, so wie sie hier durchschnittlich errechnet sind. Auf diese trifft also der Mikrozensus, der hier zugrunde gelegt wurde, mit Sicherheit nicht zu.

Vielleicht noch ein Weiteres dazu: Die Beitragsfreiheit wurde ja eigentlich nicht mit dem vorliegenden Entwurf erfunden; wir haben sie vielmehr bei dieser Einkommensgruppe schon immer gehabt. Die

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

wirtschaftliche Jugendhilfe der Kommune hat nämlich die Beiträge für diese übernommen und direkt dem Träger gegeben. Deshalb denke ich, auf der Basis der bisherigen Regelung können wir das alles lösen.

Frau Rothstein, Sie haben sich auf Solingen bezogen. Ich weiß nicht, welches dort die Berechnungsgrundlage ist. Nur eines sollten Sie berücksichtigen: Ich habe einmal die nächsten 100 000 hochgerechnet. Ich glaube, diese Berechnung ist eigentlich schlüssig. Die jetzigen Rechnungen und die aktuellen Vergleiche beruhen natürlich auf der Tatsache, daß der weitaus größte Teil aus konfessionellen Trägern besteht, die einen relativ hohen Eigenbeitrag leisten. Nur, die konfessionellen Träger sagen: Wir haben unseren Beitrag für die Pluralität geleistet. Sie werden zu den zukünftigen 100 000 unter diesen Konditionen keinen ganz wesentlichen Beitrag mehr leisten. Es wird vielmehr eigentlich so sein, wie es in den letzten drei Jahren war, daß die kirchlichen Träger sehr viel Mühe haben, den Besitzstand, den sie jetzt haben, zu stabilisieren und zu finanzieren. Das läßt natürlich mit jedem neuen Platz nach. Deshalb werden wir im nächsten Jahr eine ganz andere Ausgangsvoraussetzung haben.

Ich kenne das Solinger Beispiel nicht. Ich habe nur irgendwo gelesen, daß sich der Jugendhilfeausschuß in Solingen in dieser Woche ziemlich kritisch damit auseinandergesetzt haben soll; ich weiß es aber nicht. Ich glaube, ich habe das in den Nachrichten des Landschaftsverbandes gelesen.

Mit dem jetzigen Stand in Düsseldorf - damit kann ich vielleicht gleich das mit beantworten, wonach Herr Flessenkemper gefragt hat - sind wir von der Größenordnung her eigentlich relativ gut bedient. Wir haben nur etwa 800 000 DM Landesmittel weniger als jetzt. Sie dürfen aber eines nicht vergessen, Herr Flessenkemper, nämlich daß jedes Prozent Elternbeitrag, das wir nicht bekommen, in Düsseldorf, in Dortmund und in Duisburg mehr als 700 000 DM ausmacht. Jedes Prozent bedeutet für eine Stadt in dieser Größe 700 000 DM.

Wir setzen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand - Herr Rüsenberg, damit komme ich noch einmal auf Sie zurück - in Düsseldorf mit etwa 1 Million DM an; in Köln ist er höher; die anderen haben etwa das gleiche. Ich sage Ihnen, es ist wirklich sehr knapp gerechnet. Denn in dem Moment, in dem die Beiträge öffentlich-rechtliche Leistungen sind, werden sie widerspruchsfähig; sie werden justitiabel, und bevor sich jemand angesichts der Bußgeldandrohung falsch einschätzt, wird er erst zum Jugendamt kommen und sich beraten lassen. Das heißt, da müssen Leute sein, die sagen: Du hast das hier zu bezahlen. Erst dann wird er sicher sein, daß er nicht irgendwann mit irgendwelchen Bußgeldforderungen konfrontiert wird.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Die Frage der privaten Einrichtungen, Herr Gregull, kann man vielleicht aus der Entwicklung heraus beantworten. Ich muß Ihnen ganz offen sagen, im Moment sehe ich es bei der Beitragsstaffelung nicht. Sollte es aber dazu kommen, daß die 19 % in zwei oder drei Jahren eineinhalbmals soviel werden, dann macht es natürlich einen Sinn, sich privat zu organisieren. Ich muß Ihnen sagen: Ich hätte natürlich aus sozialpolitischer Sicht etwas dagegen und hätte große Bedenken - bisher haben wir zumindest die Trennung der Gesellschaft in arm und reich bis zum Ende der Grundschule aufgehoben; dann spaltet es sich ein bißchen -, wenn wir diese Trennung im Kindergartenbereich wieder einführen. Von daher denke ich, daß wir eine solche Entwicklung im Auge behalten sollten.

(Beifall)

Ich habe noch etwas zu Frau Scheffler hinsichtlich der Elternräte zu sagen. Ich gehe einmal davon aus, daß es ein bißchen schwierig würde, Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft - es ist ja z. B. bei der Schule etwas anders; wir haben in der Regel die staatliche Schule - in einen darüber hinausgehenden, einrichtungsübergreifenden Elternrat einzubeziehen. Ich denke, daß wir das Mitbestimmungsverfahren, das jetzt schon besteht, in der einen oder anderen Frage in der Einrichtung verfeinern könnten; dann wäre dem eigentlich Genüge getan.

Die Frage der Hauswirtschaftskräfte ist eigentlich vor dem Hintergrund der jetzigen Regelung hinsichtlich der Bezahlung des Essensgeldes sehr interessant. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf ist die Situation möglich, daß die Beiträge an das Jugendamt abzuführen sind bzw. daß sie von diesem einzutreiben sind, während auf der anderen Seite das Essensgeld und die Nebenkosten nach wie vor an die Träger gezahlt werden. Für die Träger gibt es natürlich fürchterliche Schwierigkeiten: Wie berechnet sich denn das Essensgeld? Wir können nicht davon ausgehen, daß nach wie vor pädagogische Fachkräfte, für die es ja immer enger wird, in der Lage sind, die gesamte Essensvorbereitung und -nachbereitung zu machen.

(Beifall)

Hier brauchen wir vielmehr, selbst wenn wir alle auf absolute Tiefkühlumsteigen, personelle Hilfen. Dann stellt sich natürlich die Frage: Wer macht es, und wer zahlt es? Das heißt, man müßte die Personalkosten für hauswirtschaftliche Kräfte auf das Essensgeld schlagen, was zweifellos ganz erhebliche Folgen hätten. Das pädagogische Personal käme dann in die Abrechnung, woran sich die Eltern mit ihren 19 % beteiligen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Was uns in den Ballungszentren große Sorgen macht - ich glaube, damit hätte ich auch die letzte Frage beantwortet -, ist der Mittelwert der Investitionen. Wir sind in den Ballungszentren aufgrund der Grundstückspreise und der Baukosten überhaupt nicht in der Lage, mit einem landesdurchschnittlichen Anteil zufrieden zu sein; ich gehe vielmehr davon aus, daß wir Schwankungen zwischen 10 und 20 % haben, die wir voll von der Kommune drauflegen müssen.

Frau Rothstein, in Solingen wird es aufgrund der topographischen Lage, da es rauf und runter geht - ich bin selber Solinger -, teurer, einen Kindergarten zu bauen. Ich kann Ihnen sagen, da werden Sie 30 bis 40 % Mehrkosten gegenüber dem Landesdurchschnitt haben, der sich dann am untersten Level orientiert, während in Emmerich mit Baukolonnen, die aus Holland über die Grenze kommen, zu günstigen Baukosten gebaut wird.

(Beifall)

Das ist, denke ich, ein riesiges Risiko, das, wie alles in diesem Entwurf, ebenfalls wieder den Kommunen aufgebürdet wird. Deshalb ist es, wenn wir uns kritisch mit dem Gesetz auseinandersetzen, kein Zeichen von Unwillen, und es geht uns nicht darum, kommunale Mittel zu sparen; es geht uns vielmehr um die Sache. Wir, Land, Träger und Kommunen, wollen das gemeinsame Ziel erreichen und nicht nach zwei Jahren umknicken, weil wir sagen: Wir schaffen es sowieso nicht. Denn dann kommen wir nicht nach vorn, sondern eher ins Gegenteil.

Vorsitzender Heckelmann: Frau Jaschinski, bitte.

Frau Jaschinski (Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Gleichstellungsstellen): Es ist gesagt worden, daß in meiner Stellungnahme die Notwendigkeit, die Tagespflege in das Gesetz mit aufzunehmen, nicht enthalten gewesen sei. Ich habe dies aber in meiner Stellungnahme ausdrücklich gesagt. Ich hatte auch bestimmte Mindestbedingungen genannt, die dort mit zu regeln sind. Ich kann einige davon noch einmal wiederholen, weil ich denke, daß es schon ein sehr wichtiger Bereich ist, da davon meines Erachtens fast ausschließlich Frauen betroffen sein werden.

Wir wollen, daß fachliche Standards etwa hinsichtlich der Regelung der Grundausbildung der Tagespflegepersonen aufgenommen werden. Wir wollen aber auch die Möglichkeiten der Schaffung gemeinsamer Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen, eventuell sogar in Kommunikation mit Erzieherinnen aus Krabbelstuben und altersgemischten Gruppen, geregelt wissen. Die Honorierung von Tagespfle-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr. O

gepersonen sollte dort geregelt sein. Gleichermaßen sollte eine Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen über den Bundesrat gestartet werden, damit für diese Frauen die Pflegezeiten in der Rentenversicherung abgesichert werden; das halten wir für eine sehr wichtige Forderung in diesem Zusammenhang. Ferner sollte es für Tagespflegepersonen und Eltern gerade im Hinblick auf die Förderung der Kommunikation untereinander Fortbildungs- und Beratungsangebote im Verbundsystem geben. Hierzu ist auch der bezirkliche Kinderpflegedienst so zu organisieren, daß er dem Beratungsanspruch der Betroffenen gerecht werden kann. Eine Personalkostenförderung für Fachberaterinnen im Bereich Tagespflege ist zu installieren.

Ich habe es nicht so ausführlich genannt. Aber ich habe gesagt, daß wir das für im Gesetz regelungsbedürftig halten.

Ich möchte zur letzten Frage des Abgeordneten bezogen auf die Absicherung der finanzschwachen Träger sagen, daß wir uns dieser Vorstellung durchaus anschließen können.

Vorsitzender Heckelmann: Herr Landesrat Sauerbier.

Sauerbier (Landesjugendhilfeausschuß Rheinland beim Landschaftsverband Rheinland): Ich beziehe mich zunächst auf die beiden Fragen von Herrn Gregull. Herr Gregull, ich bitte um Nachsicht, daß ich die Zahl hier nicht seriös schätzen kann. Ich kann Ihnen aber insofern Hilfestellung geben, als wir Anfang dieses Jahres im Jugendamt Rheinland einen Antragsstau von geprüften und, wenn das Geld dagewesen wäre, positiv zu bescheidenden Anträgen mit einem Volumen von insgesamt 200 Millionen DM hatten. Von den 200 Millionen DM fließen in diesem Jahr etwa 90 Millionen DM ab. Sie wissen, daß wir mit Priorität neue Plätze fördern und die Substanzerhaltung nach hinten stellen müssen, es sei denn, der sogenannte Katastrophenfall tritt ein. Innerhalb dieses Volumens kommen in diesem Jahr etwa 40 Millionen DM wirklichen Substanzerhaltungsmaßnahmen zugute. Vielleicht reicht das für heute.

Ferner haben Sie die Frage gestellt, ob wir die Besorgnis teilen, daß die Präferenz für Schulkinderhäuser oder überhaupt das Modell Schulkinderhaus zu einer Gefahr für die Eigenständigkeit der Jugendhilfeeinrichtungen, des Jugendhilfetyps, werden könnte. Ich meine, ich hätte diese Frage in dieser Richtung in den Ausführungen schon beantwortet. Ich sehe da eine große Gefahr. Bei aller Notwendigkeit zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule legen wir ganz großen Wert darauf, daß außerhalb der Unterrichtszeit die Jugendhilfe und nicht die Schule Herr des Verfahrens ist. Daß dies nicht so sein könnte, ist die Sorge, die wir haben. Deshalb

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

sind wir gegen die Präferenz für Schulkinderhäuser an Grundschulen und für die Sicherung der Vielfalt von Jugendfreizeiteinrichtungen, die in Zukunft auch als Horte für diesen Personenkreis zur Verfügung stehen müssen.

Ich habe bezüglich der Frage von Herrn Flessenkemper nur darauf hinzuweisen, daß wir der Meinung sind, daß es hinsichtlich der finanzschwachen Träger bei den bisherigen Regelungen bleiben sollte. Da ist die Absicherung besser. Auch bei den Änderungsvorschlägen, die aus dem SPD-Arbeitskreis vorgetragen worden ist, ist zwar die finanzielle Situation der armen Träger besser, aber eindeutig zu Lasten der Kommunen. Als Vertreter eines kommunalen Landesjugendamtes gehöre ich natürlich der kommunalen Familie an und sehe da große Probleme.

Frau Scheffler, nicht verstanden habe ich Ihre These, die Sie dann als Anlaß für die Frage genommen haben, daß das KJHG im Wege stünde, wenn man qualitative Aussagen im Zweiten Ausführungsgesetz machen wolle.

(Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Das ist die Argumentation, die immer kommt, wenn man darauf drängt!)

Für diese These fehlt jegliche Grundlage. Das Bundesgesetz zum Kinder- und Jugendhilferecht verbietet keinem Land, qualitative Aussagen in einem Ausführungsgesetz zu machen. Man darf Rechte, die nach dem Bundesrecht erworben werden, durch ein Ausführungsgesetz nicht schmälern; aber erweitern darf man sie immer.

Hinsichtlich der anderen Fragen, z. B. bezüglich der Durchschnittssätze der Investitionen, kann ich mich Herrn Saatkamp anschließen.

Vorsitzender Heckelmann: Herr Sauerbier, ich glaube, an Sie und an Herrn Saatkamp war auch eine Frage unter dem Stichwort Elternmitwirkung gerichtet worden.

Sauerbier (Landesjugendhilfeausschuß Rheinland beim Landschaftsverband Rheinland): Herr Saatkamp hat darauf geantwortet. Mit meinem Satz, daß ich mich insoweit seinen Ausführungen anschließen wollte ich das mit einbeziehen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Ich bin selber als Vater von vier Kindern der Meinung, daß man sich im Zuge der Elternmitwirkung in der Einrichtung sehr engagieren sollte, aber daß alles darüber hinaus zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Bürokratie erfordert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen sollten die Kooperation der Eltern innerhalb der Einrichtung wirklich intensiv annehmen, jedoch nicht darauf warten, daß sie im Rahmen von Landeskindergartenräten usw. von oben noch zusätzliche Vorschriften bekommen.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Frau Bolte, bitte.

Frau Bolte (Landesjugendhilfeausschuß Westfalen-Lippe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst auf die zuerst gestellte Frage von Herrn Rüsenberg eingehen, die sich auf den Komplex Öffnungszeiten im Referentenentwurf bezog. Ich meine, mit meinen Ausführungen deutlich gemacht zu haben, daß unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht die Öffnungszeit das Primäre ist, sondern die Betreuungszeit.

Ich hatte das Votum unseres Ausschusses zur Betreuungszeit des einzelnen Kindes genannt: Wir sind der Ansicht, daß die Betreuung in der Regel acht Stunden nicht überschreiten sollte, aber mit der Formulierung "in der Regel".

(Teilweise Beifall)

Aber man muß eben, wenn es um die Öffnungszeit geht, konstatieren, daß das Gesetz zwei Zielrichtungen hat: einmal die Bedingungen für Kinder zu verbessern, aber eben auch die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu erleichtern. Insofern, denke ich, ist es gerechtfertigt, einen Unterschied zwischen der Öffnungszeit und der Betreuungszeit zu machen.

Zur Frage nach der Wiedereinstellung von Erzieherinnen. Ich würde mir sehr wünschen, daß viele Erzieherinnen, die ihren Beruf nur relativ wenige Jahre ausgeübt haben, angesichts des Mangels, den wir in den nächsten Jahren zu verzeichnen haben werden, wieder in ihren Beruf zurückkehren. Daß dies gelegentlich auch in Form von Halbtagsstellen geschehen mag, wenn es den Interessen aller Beteiligten in der Einrichtung und vor Ort entspricht, das würde ich nicht in Zweifel ziehen. Ich warne aber davor, eine Regelung zu finden, die den Beruf der Erzieherin sozusagen generell zur

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Halbtagstätigkeit abwertet, weil ich glaube, daß man ausgerechnet mit einer solchen Regelung dem Bedarf eben nicht gerecht werden kann, da das dazu führen würde, daß der Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers deswegen dann so unattraktiv würde, daß niemand ihn mehr ergreifen wollte. Dann könnten wir dem Bedarf schon gar nicht gerecht werden.

(Beifall)

Herr Gregull hat nach der Anbindung des Schulkinderhauses an die Schule gefragt und möchte wissen, ob dann die Eigenständigkeit nicht mehr gegeben sei. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, daß es auf diesem Sektor jetzt schon eine Vielfalt gibt, die man nicht ohne Not beschneiden sollte. Es gibt ja auch Überlegungen hinsichtlich einer ganzen Halbtagsschule, einer Ganztagsgrundschule und vieler anderer Modelle in dieser Richtung.

Insgesamt meine ich, wenn es dem Land mit dem Modellversuch Schulkinderhaus Ernst ist, dann gehört es sich, daß dieser Modellversuch zunächst einmal ausgewertet wird. Wenn er die positiven Ergebnisse hat, die man möglicherweise von ihm erwartet, mag man erneut darüber nachdenken, ob man diese Form in Zukunft verstärkt berücksichtigt. Aber diesen Modellversuch, bevor man ihn zu Ende gebracht und ausgewertet hat, vorschnell in das Gesetz zu schreiben, hielte ich nicht für richtig.

Herr Gregull, Sie waren weiterhin der Ansicht, ich hätte den Rechtsanspruch grundsätzlich verneint. Nein, das habe ich nicht; ich verneine nicht grundsätzlich den Rechtsanspruch. Aber ich meine, die Voraussetzung für diesen Rechtsanspruch, wenn er denn einen Sinn machen sollte, ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Es hat doch keinen Sinn, ein nicht sofort einlösbares Versprechen abzugeben und damit Erwartungen zu wecken, denen man nicht gerecht werden kann. Ich finde, der Weg, der bis jetzt beschritten worden ist, um mit einer deutlichen Aufstockung der Mittel dem Bedarf gerechter zu werden, als dies bisher schon geschieht, ist richtig. Wir haben, wie auch Herr Sauerbier ausgeführt hat, bei den Landesjugendämtern einen Teil des ganz erheblichen Antragsstaus abbauen können. Aber es ist eben noch ein erheblicher Antragsstau vorhanden. Von daher könnte ein solcher Rechtsanspruch gegenwärtig von der Anzahl der angebotenen Plätze her, aber auch weil die entsprechenden Erzieher und Erzieherinnen nicht da sind, gar nicht eingelöst werden. Denn es kann doch wohl niemand wollen, wenn man einen solchen Rechtsanspruch in das Gesetz schriebe, daß bei gleicher Personalbemessung die Zahl der Kinder in den Gruppen ganz wesentlich erhöht würde. Das, glaube ich, wäre nicht zu rechtfertigen.

(Beifall)

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Von daher ist es sicherlich sinnvoll - wie Sie vorgeschlagen haben -, einen Stufenplan zu haben, der aussagt, bis wann man dieses Ziel erreichen will. Daß dies die Zielvorgabe bleiben muß, unterstreiche ich ausdrücklich. Aber, wie gesagt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt halte ich es nicht für einlösbar.

Frau Scheffler hatte nach der zeitnahen Anpassung der Elternbeiträge gefragt. Ich habe unter anderem darauf hingewiesen, daß ich die vorgeschlagene Regelung, die vorsieht, daß Elternbeiträge 19 % erreichen, nicht für sinnvoll halte. Ich meine, man muß sich dies in jedem Jahr ansehen. Mein Hilfsvorschlag, der darauf baut, daß die Landesregierung bei ihrem Gesetzentwurf richtig gerechnet hat, sieht vor, daß das Land die Differenz bis zu diesen 19 % trägt. Das würde uns vieles erleichtern, und man müßte auch nicht ständig anpassen. Wenn die Rechnung des Landes richtig sein sollte, dann - so meine ich - müßte man das in jedem Jahr überprüfen. Es wird den Kommunen bei einer Veränderung der übrigen finanziellen Gegebenheiten nicht zuzumuten sein, Jahr für Jahr dort erhebliche finanzielle Mittel zuzuschießen.

Wenn es darum geht, wer die Beiträge einziehen soll, denke ich schon, daß es möglich sein kann, daß die Träger wie bisher einziehen, daß aber die Prüfung in begründeten Fällen durch die Jugendämter erfolgen müßte, weil dies sicherlich die Kompetenzen der Träger überschreiten würde.

Frau Scheffler hatte auch gefragt, ob die qualitativen Standards im Gesetz festgeschrieben werden sollen. Wenn man die Schwierigkeiten, die dabei entstehen, wenn man ein Gesetz verändert, kennt, dann neigt man eher dazu, die bisherige befriedigende Lösung, dies mit einer Vereinbarung zu tun, für sachgerecht zu halten. Im Gesetz ist der übergeordnete und wesentliche Begriff des Kindeswohls abgesichert. Es würde mir reichen, wenn man wie bisher in der Vereinbarung die entsprechenden Standards regelte. Wenn man es macht, müßten die Vertreter aller Trägergruppen beteiligt sein. Damit wäre dann ja auch die kommunale Seite beteiligt. Ich halte es für unverzichtbar, daß sie beteiligt ist, zumal wenn ihr, wie in diesem Gesetzentwurf, nahezu alle Risiken aufgebürdet werden sollen.

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön. Ich habe jetzt noch drei Nachfragen, und zwar von Frau Busch, von Frau Witteler-Koch und von Herrn Gregull.

Abgeordnete Busch (CDU): Wir haben mehrfach von Mehrkosten, die auf die Kommunen zukommen, gehört. Dazu habe ich noch eine Nachfrage. Es ist sicherlich richtig, daß wir, wenn für die Mehrkosten

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Kindergartenplätze oder mehr Einrichtungen geschaffen würden, das alle sehr begrüßen würden. Es gibt nur die Befürchtung - ich möchte nachfragen, ob Sie diese teilen -, daß die Kommunen gar keine Bestandsgarantie für bestehende Kindergartenplätze mehr geben können und daß die finanzielle Belastung in einem Maße steigt, daß sich die Kommunen überlegen können, ob es möglich ist, alle Einrichtungen überhaupt noch weiter zu finanzieren bzw. ob die Zielquoten, die sich die Kommunen gestellt haben, noch eingehalten werden können, ob also mehr Plätze geschaffen werden können.

Sie hörten vorhin von der Kollegin aus der SPD-Fraktion, daß ihre Kommune scheinbar keine Probleme hat. Ich hörte aus der Stadt Köln nur für den Bereich der Betriebskosten - zu diesen gehören noch nicht einmal die Verwaltungskosten und die Hauswirtschaftskosten, die zusätzlich anfallen - von einer Mehrbelastung in Höhe von 9 Millionen DM. Diese bezieht sich nur auf den einen Bereich.

Da stellen sich dann natürlich die Fragen: Kann die Kommune den Standard überhaupt halten? Wohin führt die Reise? Führt sie nicht sogar zur Einsparung? Sind die Kindergartenplätze nach jetziger Sicht nicht sogar gefährdet? Diese Fragen richten sich an Herrn Sauerbier vom Landschaftsverband Rheinland, weil ich gerade die Stadt Köln als ein Beispiel erwähnt hatte.

Vorsitzender Heckelmann: Frau Witteler-Koch, bitte.

Abgeordnete Witteler-Koch (FDP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Nachgang zu dem, was Frau Bolte noch einmal angesprochen hat, richte ich die folgende Frage an Herrn Saatkamp und an Herrn Sauerbier: Wie beurteilen Sie die Veränderung der Einschätzung der Landesregierung zwischen dem Familienbericht und der jetzigen Gesetzesvorlage bezogen auf das Schulkinderhaus? Im Familienbericht im letzten Jahr war das Schulkinderhaus noch als Modellversuch für vier Jahre angesprochen; im Gesetzentwurf steht es als eine Maßnahme zur Betreuung von Kindern. Ich möchte dies noch einmal erhärten und bitte Sie, dazu Ihre Stellungnahme abzugeben, Herr Sauerbier und Herr Saatkamp.

Im Nachgang zu dem, was meine Kollegin gerade angesprochen hat: Herr Saatkamp, Sie haben schriftlich und eben auch mündlich anhand der vorhandenen Einrichtungen sehr ausführlich vorgetragen, wie Sie sich die Finanzierung vorstellen, und haben es dann hochgerechnet. Heißt das nicht - können Sie sich dieser Einschätzung anschließen -, daß wir, wenn wir das Gesetz mit den vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten so etablieren, auf der einen Seite weder die zusätzlichen 100 000 Plätze finanzieren können noch sicherstellen können - das sprach auch meine Kollegin gerade kurz an -,

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

daß das gesichert wird, was wir haben? Denn ich habe daraus die Konsequenz ziehen müssen, daß dann zumindest die Gruppenstärke entscheidend erhöht werden muß, um die Kinder, die wir jetzt schon in Kindergärten haben oder die zu erwarten sind, einigermaßen zu betreuen, einmal ganz zu schweigen von den 100 000 neu zu schaffenden Plätzen, die in der Regierungserklärung angekündigt worden sind.

Die Belastbarkeit der Kommunen haben wir schon angesprochen.

Interessant wäre noch eine Frage bezogen auf Erzieherinnen. Das ist mir insgesamt etwas zu sehr vernachlässigt worden. Frau Bolte hat es kurz angesprochen und auch Frau Jaschinski im Zusammenhang mit den männlichen Erziehern in Essen. Ich habe an dieser Stelle die direkte Frage an Sie: Wie kommt es, daß es in Essen so viele männliche Erzieher gibt? Ich denke, es ist eine Wunschvorstellung vieler, auch was die Vorbildfunktion in Kindergärten angeht, zu mehr männlichen Erziehern zu kommen. Oder sind auch diese wie in anderen Einrichtungen auf der Durchreise zu einem sich anschließenden Studium?

Meine Frage in diesem Zusammenhang an alle: Was können wir nach Ihrer Vorstellung gemeinsam tun, um den Beruf der Erzieherin entsprechend aufzuwerten?

Eine Frage an Frau Bolte und an Herrn Sauerbier: Ist es richtig, daß sich die Landschaftsverbände bzw. die Landesjugendhilfeausschüsse in der Vergangenheit vehement gegen Teilzeitarbeit im Kindergarten ausgesprochen haben? Wie stehen Sie dazu, über Teilzeitarbeit - Sie sprachen eben Halbtagskräfte an; hier eröffnet sich noch eine weitere Variante, nämlich die Teilzeitarbeit - eine Möglichkeit für Erzieherinnen, die selber Kinder haben, zu schaffen?

Vorsitzender Heckelmann: Herr Gregull, bitte. Ich glaube, damit sollten wir diese Runde abschließen. Denn ich bin sicher, daß einige Fragen nachher im Bereich der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen wieder auftauchen.

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Sauerbier, zum einen habe ich wohl verstanden, was zum Schulkinderhaus gesagt wurde. Nur hatte ich ganz speziell nach den Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf gefragt. Ich wollte wissen, inwieweit diese geeignet sind oder nicht geeignet sind, das Ziel zu erreichen helfen, über das wir uns einig sind.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Der zweite Punkt: Frau Bolte, ich glaube, wir sind nicht weit auseinander in dem, was wir wollen. Nur, ich bin der Meinung, wenn im Gesetz ein Rechtsanspruch formuliert wird, von dem vorgegeben wird, daß er in bestimmten Etappen zu erfüllen ist, dann bedeutet das einen stärkeren Druck, um dem allgemeinen Ziel der Versorgung näherzukommen.

Ich habe eine weitere Frage. Sie sagen, mit der Vereinbarung kann man oder sollte man die Standards sichern; das reiche aus. Da bin ich mit Ihnen der Meinung, daß man das kann. Aber sind Sie mit mir der Meinung, daß dann das Gesetz und die Vereinbarung eigentlich zeitgleich in Kraft treten müssen? Hätten Sie Verständnis dafür, wenn die Träger auf dieses zeitgleiche Inkrafttreten Wert legten?

Vorsitzender Heckelmann: Es folgt noch eine Nachfrage von Frau Scheffler.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Eine kurze Nachfrage. Sie haben alle von unangemessener Eile gesprochen und damit das Gesetzgebungsverfahren gemeint. Eine etwas zynische Frage meinerseits: Teilen Sie meine Auffassung, daß das Land auch aus dem Grund das Verfahren jetzt so schnell durchzieht, weil ansonsten die Mittel für das nächste Jahr schon nicht mehr reichen, d. h. weil es darum geht - so behaupte ich einmal -, mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele neue Plätze zu finanzieren und die Umverteilung schnellstmöglich vorzunehmen?

Vorsitzender Heckelmann: Ich schlage Ihnen vor, da ohnehin Fragen an alle gestellt worden sind, daß wir wieder in der bekannten Reihenfolge die Antwortrunde einläuten. Herr Saatkamp, bitte.

Saatkamp (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Zur Frage von Frau Busch: Es gibt Mehrkosten für die Kommunen. Das brauche ich nicht immer zu wiederholen, sondern ich denke, es ist nachgewiesen.

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage der Bestandsgarantie. Wissen Sie, wir haben eigentlich nur wenig Spielraum zum Umverteilen. Wenn die Kosten für uns höher werden, wird natürlich jede Kommune sehr sorgfältig überlegen, ob sie sich ihre Kostenbeteiligung an einer zusätzlichen Einrichtung noch leisten kann, zumal, denke ich, die Expansion der Elterninitiativen und finanzschwachen Träger, die eigentlich in der Lage waren, ziemlich unkonventionell so etwas einzurichten, schlagartig nachlassen

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

wird. In den Kommunen wird man so schnell wie möglich schauen, daß man die 5 oder 7 % geregelt bekommt. Man wird den Rest noch als finanzschwach definieren, um den vollen Landeszuschuß zu bekommen. Aber dann werden wir das Ende der Fahnenstange erreicht haben, und es wird natürlich sehr problematisch.

Wir haben dann noch in dem berühmten Sammelnachweis IV ein bißchen Spielraum; das ist eigentlich ein weiteres Problem. Denken Sie daran, nach der Kommunalisierung der offenen Jugendarbeit wird jetzt auch vor Ort entschieden, wer dort etwas bekommt. Wir werden wegen der drängenden Frage in diesem Sammelnachweis vielleicht noch etwas umverteilen. Wir werden also für einige Kindergärten, die wir öffnen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit schließen, um das zu kompensieren. Von daher wird dann der Raum zweifelsohne sehr eng sein.

Lassen Sie mich einmal etwas zu den Finanzierungsüberlegungen sagen. Man kann jetzt hier natürlich an Investitionsmitteln vorgeben, was man will. Schauen Sie bitte einmal an, was in der mittelfristigen Finanzplanung der Kommunen, in der sog. MIP, für die nächsten Jahr steht. Da müßte nämlich zumindest das gleiche stehen und wenn wir finanzschwache Träger noch besonders fördern, sehr viel mehr, als den Kommunen vom Land zugeteilt wird. In diesen Haushalten werden Sie eigentlich nicht sehr viel finden. Ich befürchte, daß das Loch in zwei oder drei Jahren eintreten wird. Im nächsten Jahr werden wir aufgrund des Antragsstaus noch geplante und finanzierbare Einrichtungen schaffen. Dann wird man angesichts der Unkalkulierbarkeit der Folgekosten Zurückhaltung üben, und in drei Jahren werden wir praktisch ein Nullwachstum erreichen - das befürchte ich -, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem es, denke ich, sehr, sehr kritisch wird.

Frau Witteler-Koch, ich sage Ihnen zum Schulkinderhaus einmal meine ganz persönliche Meinung. Ich hätte das überhaupt nicht in das Gesetz geschrieben, weil ich denke, zur Zeit wird sehr viel versucht und experimentiert. Ich erinnere mich an die Veröffentlichung des Kultusministers "Offene Schule". Da hätten wir sehr viele Möglichkeiten gehabt. Zahlreiche Kommunen sind hingegangen und haben eigene Betreuungsformen entwickelt, um die sogenannte ganze Halbtagschule zu gewährleisten. Denn sie waren der Auffassung, und nicht zu Unrecht, vielen Müttern bzw. Eltern ist geholfen, wenn sie wissen, das Kind ist fünf oder fünfeinhalb Stunden in der Schule; das reichte schon für sie, und sie könnten dann auf einen Hortplatz verzichten.

Daß ich das eigentlich sehr gelassen sehe, hängt mit dem Zusammenwachsen Europas zusammen. Ich glaube nicht, daß die Bundesrepublik Deutschland nach 1992 noch lange das einzige Land sein wird, das eine Halbtagschule anbieten wird. Dann werden wir vielmehr Ganztagsbetreuungsformen in den Schulen entwickeln müssen, wie sie in

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

England, in Frankreich und in anderen Ländern selbstverständlich sind. Deshalb muß ich Ihnen sagen, daß ich da, etwas gelassener bin.

Mit Ihrer Frage, ob ich denn glaubte, daß die 100 000 zu realisieren seien, haben Sie mich ein bißchen in den Bereich der Spekulation hineingebracht. Ich muß Ihnen ganz ehrlich sagen: Als der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung das dankenswertere aufgriff und von 100 000 sprach, waren wir eigentlich erleichtert. Wissen Sie, wir stehen in den Kommunen unter sehr großem Druck. Wir müssen nämlich die Plätze mit den Trägern gemeinsam anbieten; der Druck wird auf die Kommunen ausgeübt. Wir haben gedacht, das ist ein Wort, das uns jetzt weiterhilft, und wir wollen diese 100 000 Plätze und vielleicht auch noch mehr und noch zusätzliche Formen der Ganztagsbetreuung für unter 3jährige und für über 6jährige schaffen. Nur sind wir damals davon ausgegangen, daß wir das auf der geltenden Geschäftsgrundlage machen. Diese Geschäftsgrundlage wird uns jedoch durch die neue Kostenverlagerung eigentlich entzogen. Von daher sind wir im Moment mit der Zusage eher abwartend. Wir sind bereit, gemeinsam mit dem Land und mit den Trägern die 100 000 Plätze zu schaffen.

Ferner wurde noch die Frage nach der Eile gestellt. Frau Scheffler, ich will überhaupt nicht bewerten, was der Grund dafür ist. Mich stört an dieser Geschichte, daß das Gesetz nicht professionell ist. Es ist nicht professionell, und es ist nicht abgestimmt, sondern es ist ein Gesetz, das nicht funktionieren kann. Da wir vor Ort garantieren müssen, daß aufgrund dieses Gesetzes Plätze geschaffen werden, und da Trägern versichert werden soll, daß sie Träger von Einrichtungen bleiben und daß sie abgesichert werden, damit sie langfristig planen können, haben wir Bedenken. Deshalb bieten wir den Abgeordneten an - das machen wir nicht leichtfertig -: Die kommunalen Spitzenverbände machen Ihnen einen Entwurf, wenn Sie einen haben wollen, und zwar in einer Weise, daß Sie damit arbeiten können.

(Teilweise Beifall)

Das ist eigentlich das Votum, das für mich hinter der Eile steckt. Alles andere wäre Spekulation; darauf möchte ich mich nicht einlassen.

Vorsitzender Heckelmann: Frau Jaschinski, bitte.

Frau Jaschinski (Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Gleichstellungsstellen): Ich möchte noch einmal etwas zu den Erzieherin-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

nen und Erziehern in den Einrichtungen sagen. Frau Witteler-Koch, ich habe nicht von der Masse von Männern in Essen, sondern von vereinzelt gesprochen. Ich kann mir aber sehr gut vorstellen, warum dieser Bereich für Männer nicht so sehr attraktiv ist, nämlich weil er zum einen von der Einkommenssituation her nicht "die Sahne ist" - so möchte ich ganz locker sagen -

(Beifall)

und weil es zum anderen wenig Aufstiegsmöglichkeiten in diesem Bereich gibt; da wäre eigentlich auch einmal viel Phantasie erforderlich, um über Bedingungen hinsichtlich bestimmter Aufstiegsstufen nachzudenken.

(Beifall)

Das werden wahrscheinlich die Gründe dafür sein, daß Männer diesen Bereich eher noch meiden. Ich kann mir aber vorstellen, daß es gerade unter den neuen Männern welche gibt, wenn auch erst vereinzelt, die sich sehr intensiv der Frage der Kindererziehung widmen würden.

Ich möchte generell zur Finanzierung sagen: Es wird schon deutlich, daß es auch bei der geltenden Regelung ein sehr kompliziertes Verfahren gibt. Wir möchten aber unbedingt verhindern, daß die Finanzierungsargumente zu Totschlagsargumenten werden. Ich kann nur unterstreichen, daß die Wartelisten vor Ort in den Kommunen für Kinder aller Altersgruppen sehr lang sind und daß in hohem Maße unter anderem auch Alleinerziehende betroffen sind. Ich glaube, diese verdienen es, daß wir ein Gesetz machen, das in Zukunft greift. Wenn es greifen soll, muß es vernünftig durchdacht sein. Da kann ich mich eigentlich nur dem anschließen, was Herr Saatkamp schon gesagt hat: Das kann man nicht im Hauruckverfahren machen; dafür sollte man sich Zeit lassen. Denn ich glaube, gerade was die Gestaltung Europas angeht, wird die Frage der Kinderbetreuung überhaupt eine andere Dimension erhalten. Ich halte es für sehr schwierig, jetzt Dinge einfach im Hauruckverfahren durchzuziehen, die uns hinterher in der Praxis lehren, daß sie so nicht in Ordnung waren.

Vorsitzender Heckelmann: Herr Sauerbier, bitte.

Sauerbier (Landesjugendhilfeausschuß Rheinland beim Landschaftsverband Rheinland): Herr Gregull, zu Ihrer Frage: Die Vorschriften zur Verzahnung - so sage ich jetzt einmal untechnisch - von

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Jugendhilfeeinrichtungen und Einrichtungen an Schulen oder mit Schulen, die im Entwurf des GTK enthalten sind, halte ich für sehr problematisch, weil sie in der Tat die Eigenständigkeit der Jugendhilfe gefährden können. Es sind die Vorschriften in den §§ 9, 11 und 26. Wo das Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde und wo Beschlüsse der Schulkonferenz gefragt werden, da wird in der Tat in die Vielfalt, die wir von freien Trägern für solche Einrichtungen gewohnt sind, durch eine Institution, durch einen Strang, der außerhalb der Jugendhilfe organisiert ist, eingegriffen.

Insgesamt möchte ich mit Nachdruck unterstreichen, daß ich es für unseriös halte, Geld für einen Forschungsauftrag für ein bestimmtes Projekt auszugeben, um es zu erkunden, und dann im nächsten Schritt zu sagen: Jetzt können wir es aber auch unabhängig vom Ergebnis dieses Forschungsauftrags einführen, und das mit Vorrang.

Eine andere Frage bezog sich auf die Teilzeitbeschäftigung in Kindergärten. Frau Witteler-Koch, wir haben in der Tat Bedenken gegen Leitungsfunktionen in Kindergärten, die durch Teilzeitkräfte ausgeübt werden, weil dies die Kontinuität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung gefährden kann. Ich bin aber mit Ihnen der Meinung, daß man darüber noch einmal intensiv nachdenken muß.

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön. Frau Bolte, bitte.

Frau Bolte (Landesjugendhilfeausschuß Westfalen-Lippe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Frau Busch hatte gefragt: Können die Kommunen eine Bestandsgarantie für das bisherige Platzangebot geben, und können die Zielquoten beibehalten werden? Wenn es bei den Regelungen im Gesetzentwurf bleibt, denke ich, muß man beide Fragen verneinen; dann wird es nicht gehen. Wenn also keine Veränderungen zumindest für die armen Träger Platz greifen, dann befürchte ich, daß die armen Träger, speziell auch Elterninitiativen, überhaupt nicht in der Lage sein werden, ihre Einrichtungen weiterzuführen. Wem könnten sie sie übertragen? Da bleibt dann letztlich nur das örtliche Jugendamt übrig. Wenn das auf die Kommunen zukommt, werden sie nicht in der Lage sein, die Zielquoten, die angedacht sind, mit erfüllen zu helfen. Die Überlegungen von seiten der SPD-Fraktion könnten das in der Tat so verändern, daß ich hoffe, die Sache dann insgesamt positiv sehen zu können. Wenn eine solche Veränderung käme, glaube ich schon, daß die Plätze gehalten werden können und daß man auch die Zielquoten mit den übrigen angepeilten Veränderungen erreichen kann.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Frau Witteler-Koch hat nach der Teilzeitarbeit gefragt. Darauf sind Frau Jaschinski und Herr Sauerbier schon eingegangen. Ich bin mit meinen Kolleginnen und Kollegen in Westfalen-Lippe der Ansicht, daß die qualitative Arbeit im Kindergarten grundsätzlich Kontinuität verlangt und daß der Beruf ein Ganztagsberuf ist. Aber ich glaube schon, daß auch für Erzieherinnen und Erzieher die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelten muß und daß man in Ausnahmefällen durchaus die Sache einmal mit Teilzeitarbeit angehen kann, wenn es den Interessen vor Ort jeweils entspricht. Aber die Warnungen davor, aus diesem Beruf einen Halbtags- bzw. einen Teilzeitberuf zu machen, habe ich, denke ich, eben sehr deutlich ausgesprochen. Grundsätzlich muß es ein Vollzeitberuf bleiben.

Herr Gregull, Sie sind der Ansicht, daß das Festschreiben eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Kindergartenplatz die Frage ganz wesentlich befördern könnte. Dies mag man so einschätzen. Nur, wenn es denn daran liegt, dann wäre es meiner Meinung nach wirklich sachgerecht gewesen, dies stünde gleich so im KJHG; dann wäre es für die einzelnen Länder mit entsprechenden Quoten sicherlich auch sehr viel leichter, so etwas umzusetzen. Aber dort fehlt es. Ich finde den Weg hier in Nordrhein-Westfalen, daß die Verhältnisse geschaffen werden sollen, um diesen Rechtsanspruch faktisch zu verwirklichen, schon sehr richtig. Ich meine, daß er einer Übergangszeit dann auch in dieses Gesetz hineingehört.

Ich stimme Ihnen zu: Die Vereinbarung und das Gesetz sollten zeitgleich in Kraft treten; sonst halte ich es für ganz schwer umsetzbar.

S. 60

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991

Se

Frau Scheffler hat danach gefragt, wie die Eile des Verfahrens einzuschätzen sei. Ich möchte mich, wie meine Vorredner, nicht an Spekulationen beteiligen. Ich kann mir, ehrlich gesagt, die Eile nicht erklären. Der Grund könnte darin liegen, daß das Land ausdrücklich erklärt hat, diese zusätzlichen Plätze in dieser Legislaturperiode schaffen zu wollen, und daß man deswegen so schnell wie möglich in Gang kommen will. Mit einer deutlichen Erhöhung der investiven Mittel wie schon in den letzten beiden Jahren zu den bisherigen Bedingungen und mit einer ruhigen sachlichen Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren kann man diesem Weg auch gerecht werden. Das Datum muß es also nicht unbedingt sein, wenn man sich damit schwerwiegende Mängel im Gesetz einkauft. Dann, glaube ich, sollte man schon etwas ruhiger beraten und gegebenenfalls unter Beibehaltung des bisherigen Gesetzes für ein weiteres Jahr versuchen, mit einer Aufstockung der Mittel schon in diesem Jahr den auf Grund der vielen Bedarfsanmeldungen entstandenen Druck spürbar wegzunehmen.

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön, Frau Bolte.

Ich rufe jetzt den zweiten Block auf, und zwar die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen. Wir kommen zunächst zur Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen. Einbezogen wird die Zuschrift 11/747. Hier anwesend sind Frau Lotzwy für die Caritas, Herr Schmidt vom DRK, Frau Schulze-Oben von der AWO, Herr Stranz vom DPWV, und die Stellungnahme gibt Herr Landespfarrer Eßer ab.

Landespfarrer Eßer: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder - das sind 17 Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen - haben das Kindergartengesetz im Jahre 1971 begrüßt und nun 20 Jahre praktische Erfahrung in Zusammenarbeit mit Land und Kommunen gesammelt. Ich betone: gute Erfahrung.

Die Träger, die seit vielen Jahrzehnten ein freies und freiwilliges Angebot in Höhe von 80 % in gesetzlich vorgegebener Selbstbestimmung vorhalten, haben dem neuen Gesetz gegenüber drei Erwartungen:

Erstens. Die durch das KJHG notwendig gewordenen Regelungen müssen getroffen werden.

Zweitens. Das neue Gesetz muß für die aktuellen und künftigen Probleme Lösungen schaffen und Schwachstellen des geltenden Rechts verbessern.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Drittens. Das Gesetzgebungsverfahren muß hinreichend Gelegenheit geben, beabsichtigte Veränderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Ausführlichkeit zwischen den Partnern zu diskutieren.

Die unangemessene Eile des Verfahrens hat die freien Träger zutiefst enttäuscht und den Eindruck aufkommen lassen, daß ihre seit mehr als 20 Jahren verantwortliche Mitwirkung nicht gefragt ist. Dies wird darin deutlich, daß die zum Referentenentwurf in mündlicher Stellungnahme - auch das war eine Folge der Eile - am 16. April vorgetragenen Voten im Regierungsentwurf nur unzureichend oder gar nicht Berücksichtigung fanden. Deshalb müssen nun Diskussionen in einem Stadium vor dem Landtag stattfinden, die nach gutem Brauch und bei sachgemäßer Einschätzung in die Phase des Referentenentwurfes gehört hätten.

Deshalb sind die freien Träger der Meinung, daß es besser wäre, das geltende Recht, das sich im Grundsatz außerordentlich bewährt hat und heute noch im Vergleich zu anderen Bundesländern als vorbildlich gelten kann, beizubehalten und in folgenden Punkten fortzuschreiben:

- Die Planungsvorgabe für Kindergärten ist von bisher 75 auf 95 % der Kinder in der entsprechenden Altersstufe bei einer Rechnungsgrundlage von dreieinhalb Jahrgängen anzuheben;
- Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder, altersgemischte Gruppen und Horte sind in das Gesetz einzubeziehen;
- Behinderte Kinder sind nach ihrem individuellen Bedarf in den Tageseinrichtungen für Kinder integrativ zu fördern und zu betreuen.
- Soweit die Elternbeiträge erhöht werden müssen, sind die dadurch erreichten Mehreinnahmen gleichmäßig zur Entlastung der Träger, der Kommunen und des Landes zu verwenden. Für Betriebskindergärten muß eine Sonderregelung geschaffen werden.

Weil wir dieser Meinung sind, und das nicht zum erstenmal, wie sich heute morgen zeigt, nehmen wir zu dem Regierungsentwurf hilfsweise Stellung. Zu den aktuellen Problemen, die gelöst werden müssen, gehören u. a. die Schaffung neuer Plätze für Kinder aller Altersstufen, die Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, Arbeit mit Ausländer- und Aussiedlerkindern, zunehmend Kinder aus belasteten Lebenssituationen, verlängerte Öffnungszeiten und Über-Mittag-Betreuung.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Für die Lösung dieser Probleme sind zwei Forderungen unabdingbar: Einmal sind angesichts der verkürzten Wochenarbeitszeit und weiterer Verkürzungen - siehe 35-Stunden-Woche - die aufgezeigten Probleme nicht lösbar, wenn nicht der Personalschlüssel angepaßt wird.

(Beifall)

Lassen Sie mich das auch als ein Trägervertreter - ich betone das noch einmal - im Blick auf die Menschen, die das tun müssen, so formulieren. Die derzeitigen Anforderungen an das pädagogische Personal haben die Grenze des Verantwortbaren erreicht.

(Beifall)

Für die Schaffung neuer Plätze und den Ausbau unzureichender räumlicher Gegebenheiten müssen ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht keine der genannten Lösungsmöglichkeiten vor, er schafft vielmehr neue Engpässe. Dazu will ich aber sagen, daß ein Gespräch mit dem Ministerium über Vereinbarungen und BKVO in guter Weise begonnen haben. Ich denke, daß wir da einige gute Schritte weiterkommen. Nur war davon im Regierungsentwurf nichts zu hören, und im Vorfeld war darüber nicht zu reden. Das ist das Bedauerliche.

Die bisher bewährt gute Kooperation zwischen dem Land und den freien Trägern der Jugendhilfe ist durch massive Eingriffe in das gesetzlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Träger aufs äußerste gefährdet. Der Gesetzentwurf verletzt diese Rechte nicht nur im Bereich der Elternmitwirkung, sondern ebenso durch detaillierte Anweisungen über Öffnungszeit und Öffnungsdauer, Personaleinsatz, Beitragseinzug und anderes. Er widerspricht dem Prinzip der Trägerautonomie, das in § 4 KJHG festgeschrieben ist. Somit tendiert dieser Gesetzentwurf nach unserer Empfindung zu einer Gängelung, d. h. Verstaatlichung der freien Jugendhilfe.

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen nehmen wir hilfsweise zu den einzelnen Bestimmungen im Rahmen der sechs Punkte Stellung:

Erstens: Umfang der gesetzlichen Regelungen. Es ist zu begrüßen, daß nunmehr alle Altersstufen in Tageseinrichtungen für Kinder in das Gesetz einbezogen werden. Was die Bestimmung über Schulkinderhäuser angeht, so trifft diese auf unsere unterschiedene Ablehnung als eine eigenständige Betreuungsform für Kinder im Schulkinderalter. Aus unserer Sicht wird das Schulkinderhaus nur wegen der Mitfinanzierung, der Kostenbeiträge freier Träger und der Kostenbeiträge der Eltern, der Jugendhilfe zugeordnet, obwohl diese Einrichtungen, wie aus ver-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

schiedenen Gesetzesstellen deutlich wird, eher eine schulische Maßnahme darstellen und somit Ersatz für eine Ganztagschule sein sollen. Wir lehnen die Verschulung der Freizeit von Kindern ab und sehen in der jahrzehntelang erprobten Hortpädagogik die angemessene Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr. Die Nutzung geeigneter Schulräume ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Beschränkung des Hortes auf Kinder im Alter bis zu zehn Jahren widerspricht § 7 Abs. 1 und § 22 KJHG. Im übrigen ist unverständlich, daß ein vom Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführtes Modellprogramm für Horte an Grundschulen unter der Überschrift "Schulkinderhaus - Hort und Schule unter einem Dach", das bis 1994 angesetzt ist, in seinem Ergebnis durch ein Gesetz vorgezogen werden soll.

Die programmatische Aussage zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder bedarf einer Konkretisierung im Bereich der Kosten. Nach unserer Auffassung müssen behinderungsbedingte Mehrkosten für Tageseinrichtungen über die Sozialhilfe und nicht über die Jugendhilfe abgedeckt werden.

Schließlich wäre ein einheitliches Verfahren bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe dringend erforderlich.

Zweitens: Finanzierungskonzepte der Gesetzentwürfe. Zu den Bau- und Einrichtungskosten gehören auch solche Kosten, die zur Sanierung von Einrichtungen aufgebracht werden müssen.

Zu § 13: Die vorgesehene Kostenregelung für Bau- und Einrichtungskosten zeigt deutlich, daß sich das Land aus der Verantwortung zurückzieht. Wir haben erhebliche Zweifel, ob auf diese Weise eine flächendeckende notwendige Versorgung im Lande erreicht wird. Da eine verbindliche Regelung für die Höhe der öffentlichen Zuschüsse des Landes und der Kommunen nach dem Regierungsentwurf nicht mehr besteht, kann daraus nur eine erhebliche Verunsicherung der gesamten Finanzierungssituation und insbesondere der Bereitschaft freier Träger folgen. Die erklärte Absicht des Landes, zügig die notwendigen neuen Plätze zu schaffen, wird dadurch nicht gefördert, sondern eher behindert.

An dieser Stelle müssen wir die bereits seit Jahren jedes Jahr neu vorgetragene Forderung wiederholen, die Investitionsmittel in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie es die bei den Landesjugendämtern vorliegenden Anträge in einer Gesamthöhe von rund 800 Millionen DM erfordern. Wir stellen mit Besorgnis fest, daß die in dem Antragsvolumen zum Ausdruck kommende finanzielle Bereitschaft freier Träger, nämlich 200 Millionen DM gleich 25 %, nicht die im Kindergartengesetz vorgesehene und notwendige finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand findet. Die Minderung der öffentlichen Förderung für finanz-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

schwache Träger, Elterninitiativen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten halten wir für äußerst problematisch.

Wir halten es, wenn es darum geht, die Fachberatung und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, für besser und auch für der Trägerautonomie angemessener, wenn die freien Träger finanziell in den Stand gesetzt werden, dies selbst zu tun. Lassen Sie es mich einmal als Rheinländer in meiner Mundart sagen: Wenn es ans Eingemachte geht, wird es ernst. Ich habe meinen vielen Trägern, die oft über neue Verordnungen und Richtlinien gestöhnt haben, immer gesagt, das muß sein, anders geht das bei dem riesigen Volumen nicht, aber wenn es darum geht, daß wir die Konzeption, die Ausrichtung, die Bildungsziele unserer Arbeit nicht mehr frei und selbständig bestimmen dürfen, dann wird es ernst, und dieser Punkt ist erreicht.

(Beifall)

Zu § 16. In Abs. 2 ist ein Zuschlag von nunmehr 0,7 % für die Personalnebenkosten vorgesehen. Den halten wir für nicht ausreichend. Es wäre richtig, die Anerkennung aller auf Tarifvertrag und Gesetz beruhenden Personalnebenkosten in vollem Umfang zu gewähren. Die dann verbleibenden sonstigen Personalnebenkosten könnten in einem Zuschlag von 0,6 % zu den Personalnebenkosten aufgefangen werden.

Verstehen Sie bitte, wenn ich quasi als Einzelhändler auch Kleinigkeiten behandle, denn es geht wirklich darum, wie der einzelne Träger mit genau diesen Dingen fertig wird. Es könnte sonst bei dieser Anhörung der Eindruck entstehen, daß sich die Träger mit Kleinigkeiten abgeben, aber in diesen Kleinigkeiten steckt letztlich die Antwort auf die Frage, die öfter gestellt wurde, welche Aussichten wir denn für Bestand und Ausbau der notwendigen Plätze haben. Da entscheidet sich das.

In § 16 Abs. 3 vermissen wir wieder die Anerkennung der Verwaltungskosten, denn sie sind unvermeidbar und gehören nach unserer Auffassung deshalb zu den anerkannten Sachkosten. Die Rechnungen der kommunalen Spitzenverbände, was denn Verwaltung etwa zum Einzug der Elternbeiträge kosten würde, zeigen: Wenn die öffentliche Hand beteiligt wird, wird es spannend. Bei uns ist das 20 Jahre lang uninteressant gewesen. Lassen Sie mich das auch mit dem Mund und dem Tonfall der Träger sagen.

Ebenso fordern wir die Anerkennung der Personalkosten für hauswirtschaftliche Kräfte und für Reinigungskräfte.

Für die Kosten, die durch gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder zusätzlich entstehen, bedarf es einer besonderen Regelung. Für die Finanzierung der gemeinsamen Er-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

ziehung Behinderter und Nichtbehinderter ist eine landeseinheitliche Regelung notwendig.

Was den Einzug der Elternbeiträge angeht, so haben wir den Eindruck, daß die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse miteinander vermischt werden. Ich sagte, wir sind 17 Spitzenverbände, und ich bin redlich genug zu sagen, daß es unterschiedliche Meinungen gibt. Die einen sagen, dann haben wir den Ärger mit dem Einzug der Elternbeiträge los, denn das ist nicht immer einfach, andere, die nach meiner Ansicht etwas weiterblicken, sehen hierin doch eine Vermischung. Z. B. wird den Eltern möglicherweise nicht mehr klar, wo ihr Vertragspartner ist. Den Jugendämtern wird möglicherweise nicht mehr bewußt, daß die freien Träger frei in der Organisation und Ausgestaltung ihres Angebotes sind. Außerdem muß auf den enormen Verwaltungsaufwand für die kommunalen Jugendämter hingewiesen werden, der im Mißverhältnis zu den erwarteten Mehreinnahmen steht. Was die Erhöhung der Beitragsehrlichkeit angeht, meinen wir, daß es völlig ausreicht, wenn die kommunalen Jugendämter stichprobenweise eine Prüfung der Elternselbsteinschätzung vornehmen.

An dieser Stelle wird wieder einmal deutlich, was die freien Träger bisher klaglos geleistet haben. Es ist eigentlich überflüssig zu erwähnen, daß die freien Träger bei der Überprüfung der Selbsteinschätzung wie bisher ausgeschlossen bleiben.

Die in § 18 Abs. 2 vorgesehene Reduzierung des Trägeranteils wird sehr begrüßt, denn rechnerisch wird ein Rückgang von bisher 36 % auf 27 % vorgesehen. Wir haben allerdings die Problematik heute morgen in der Diskussion bei den Rückfragen deutlich gesehen, daß hier nicht einfach etwas übrigbleibt, über das man frei verfügt, sondern daß es in jedem einzelnen Fall unter dem Strich sehr unterschiedliche Zahlen sind. Für finanzschwache Träger bedeutet dieser Rückgang jedoch keine Entlastung nach dem Regierungsentwurf, sondern vielmehr eine stärkere Belastung.

Zur pauschalen Abgeltung der Sachkosten durch ein Viertel des Zuschusses zu den Personalkosten haben wir Bedenken. Wir halten die Höhe für unzureichend. Sie müßte zumindest jährlich nach den konkreten Ergebnissen fortgeschrieben werden. Die unterschiedliche Personalbesetzung in den verschiedenen Einrichtungen würde ferner erhebliche Unterschiede in der Wirkung zeitigen. Schließlich bedeuten die nicht kalkulierbare Situation von Personal- und Sachkosten sowie die Anerkennung zusätzlicher Kräfte weitere Unsicherheiten in diesem Verfahren. Deshalb befürchten wir an dieser Stelle erhebliche Ungleichgewichte.

Auch die uns bekanntgewordene Absicht der SPD-Fraktion, hier sozusagen ein Geistwesen als Maßstab der Berechnung zu nehmen,

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

halten wir für unbefriedigend. Die öffentliche Förderung der Kaltmiete muß für alle angemieteten Räume für Tageseinrichtungen erfolgen.

Drittens: Besondere Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern. Für die sogenannten finanzschwachen Träger bedeuten die neuen Bestimmungen nahezu den Ausschluß aus der bisherigen gemeinsamen Partnerschaft. Es herrscht völliges Unverständnis für die Tatsache, daß die zum Referentenentwurf vorgetragene Voten im Regierungsentwurf absolut unberücksichtigt blieben. Darin wird eine erhebliche Beeinträchtigung des in § 3 KJHG verankerten Pluralitätsprinzips und des in § 5 gewährleisteten Wunsch- und Wahlrechts der Eltern gesehen.

Wer mit so großen Zahlen operiert, wie wir das in Nordrhein-Westfalen und sicher auch in der Bundesrepublik tun müssen, der kann einfach nicht davon ausgehen, daß die Kirchen - das wurde vorhin gesagt - dank der Steuerzahler, wie man sagen muß, in der Lage sind, größere Eigenbeteiligungen aufzubringen. Aber als kirchlicher Vertreter, als der ich hier nicht offiziell rede, der ich aber bin, darf ich den Damen und Herren Abgeordneten deutlich sagen, wir fühlen uns dabei nicht wohl, daß das Wahlrecht der Eltern, die andere Ansichten, andere Grundanschauungen vertreten und andere Erziehungsziele verfolgen, uns immer den unverdienten Vorwurf der Monopolbesitzer eintragen. Dies kann nicht und soll nicht sein, und darum ist diese Absicht des Regierungsentwurfs für uns im Grunde, auch für die Kirchen, eine Verschlimmerung, die wir mit sehr ungutem Gefühl kommen sehen.

Die Einrichtungen, die von Elterninitiativen getragen werden, bleiben nach wie vor draußen vor der Tür. Wie jeder weiß, müssen die Eltern sowohl den Trägeranteil wie auch den Elternbeitrag aufbringen. Diese Frage, die seit Bestehen des Kindergartengesetzes gestellt wurde, bleibt weiter offen.

Wir haben heute morgen gehört, von der SPD-Fraktion ist beabsichtigt, 95 % zu beantragen. Da gelten aber dieselben Fragen, die ich vorhin genannt habe. Die Reaktion der kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht abzusehen, wenn es so kommt, wie dort vorgesehen.

Viertens: Rechtsanspruch und Bedarfsdeckung. Wir wiederholen die bereits vorgetragene Forderung, daß die Nennung einer konkreten Bedarfsdeckungsquote notwendig ist. Für die praktische Umsetzung von Planungen halten wir die gesetzliche Festlegung eines Prozentsatzes für notwendig, der bei Kindergärten 95 % betragen sollte. Damit wird bei allen Verhandlungen auf kommunaler Ebene von Politikern und Behörden operiert.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Was die Planung angeht, soll die Beteiligung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe nicht nur im Benehmen, sondern im Rahmen der Beteiligungsverpflichtung des § 80 Abs. 3 KJHG erfolgen.

Fünftens: Elternmitwirkung und Öffnungszeiten. Unsere Position kann in einem Satz zusammengefaßt werden: Die Bestimmungen der geltenden §§ 3 und 4 haben sich bewährt und sind vollkommen ausreichend. Dies haben wir in Vorgesprächen, im Gespräch über den Referentenentwurf, zum Ausdruck gebracht, und das ist nach wie vor unsere Meinung.

Wir weisen darauf hin, daß gegen Formen dieser vorgesehenen Elternmitarbeit die Bestimmungen des Datenschutzes stehen und daß es unzumutbar ist, daß bei Bewerbern wie bei Trägern diese Bestimmungen verletzt werden. Außerdem sehen wir, daß die Einflußnahme der Eltern die Möglichkeit der Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung - § 3 KJHG - durch die Träger beschneiden könnten. Die Elternmitwirkung soll auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Trägern, pädagogischen Mitarbeitern und Eltern zum Wohl der Kinder ausgerichtet sein, wie es jetzt in § 6 Abs. 3 Satz 1 formuliert ist. Der Gesetzentwurf ist an dieser Stelle durch die Datenschutzbeauftragten des Landes und insbesondere auch der Kirchen zu überprüfen.

Eine gesetzliche Regelung der Kindermitwirkung im Hort erscheint uns überflüssig, da bereits in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes als Erziehungsauftrag die Einbeziehung demokratischer Verhaltensweisen genannt ist. Das sollte nicht auf einzelne Kinder bezogen werden, sondern auf alle Kinder etwa im Rollenspiel.

(Beifall)

Zu den Öffnungszeiten in § 9 muß man § 19 mitlesen. Diese beiden Paragraphen gehören inhaltlich zusammen. Sie beschränken wieder einmal die Gestaltungsfreiheit der freien Träger in unzulässiger Weise. Die vorgesehene Funktion des Jugendhilfeausschusses als Schiedsrichter in nicht näher definierten Konfliktfällen ist absolut unpraktikabel und wird deshalb strikt abgelehnt. Die bisherige flexible Handhabung der Öffnungszeiten hat sich bewährt und sollte gesetzlich fixiert werden. Bei der notwendigen flexiblen Handhabung der Öffnungszeiten dürfen die unabdingbaren Voraussetzungen für die pädagogische Qualität nicht außer acht bleiben. Dazu gehört u. a. die verbindliche Regelung über Zeit, die für alle pädagogisch tätigen Kräfte außerhalb der Arbeit mit Kindern zur Verfügung stehen muß. Im übrigen kann eine fundierte Stellungnahme zu diesem Paragraphen erst dann abgegeben werden, wenn die Eckdaten der Landesregierung für eine entsprechend fortzuschreibende Betriebskostenverordnung und für die Vereinbarung bekannt sind.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Hier verweisen wir wieder nachdrücklich auf die unangemessene Eile des Verfahrens.

Eine Betriebsschließung zur Abgeltung von gesetzlichen Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter ist in der Ferienzeit unverzichtbar, damit durch die individuelle Inanspruchnahme keine permanente Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung stattfindet.

(Beifall)

In Ergänzung zu § 19 Abs. 1 ist die neu eingeführte Regelöffnungsdauer von mindestens sieben Stunden gleichbedeutend mit der Inanspruchnahme von 35 Stunden der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von zur Zeit 38,5 Stunden. Die Öffnungsdauer muß aber in einem praktikablen Verhältnis zu den tariflichen Bestimmungen über die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter, dem Personalschlüssel und den pädagogischen Erfordernissen stehen. Dieses Verhältnis ist durch die neue Bestimmung nicht mehr vertretbar. Es bedeutet einen weiteren Abzug an Zeit für die Aufgaben einer pädagogisch tätigen Kraft, die sie neben der Arbeit am Kind zu leisten hat. Die seit mehr als zwei Jahrzehnten zwischen dem Land und den freien Trägern übereinstimmend angestrebte Qualität der Kleinkindpädagogik wird auf diese Weise nicht nur drastisch gemindert, sondern nahezu gefährdet. Neben dem rechnerischen Kalkül darf nicht übersehen werden, daß eine solche Beanspruchung die Mitarbeiter persönlich über Gebühr belastet und damit ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit erheblich einschränkt.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Herr Eber, ich muß Sie an die Zeit erinnern: 25 Minuten.

Landespfarrer Eber: Ich bitte um Verständnis. Stellen Sie sich vor, was passiert, wenn die 80 % freien Träger nicht mehr da sind. Dann haben Sie einen Maßstab dafür, wie sehr ich von 17 Verbänden gedrängt bin, das zu sagen, was hier notwendig ist. Ich bitte sehr um Verständnis.

(Beifall)

Ich komme zum letzten Punkt. Wir lehnen es ab, daß Rechtsvorschriften ohne Anhörungen der zuständigen Landtagsausschüsse erlassen werden sollen. Es ist bedenklich, daß jetzt u. a. die Gruppengröße ausschließlich zwischen der obersten Landesjugendbehörde und dem Finanzminister zu regeln ist. Damit wird die Durchführung des Auftrages von Tageseinrichtungen und der

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Einfluß auf das Wohl der betreuten Kinder entscheidend mit vom Finanzministerium getragen, entschieden und dorthin verlagert. Das kann und darf im Sinne einer sach- und fachgerechten Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen eigentlich nicht möglich sein.

Nach § 26 bestimmt künftig außerdem im Zusammenhang mit dem Schulkinderhaus nicht mehr die Jugendhilfe, zumindest nicht alleine, sondern mitentscheidend ist der Kultusminister. Das bedeutet, Anliegen der Jugendhilfe werden entscheidend fremdbestimmt. Von einer rechtzeitigen Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in allen genannten Rechtsvorschriften gehen wir im Sinne des § 4 Abs. 1 KJHG aus.

Nun ein entscheidender Punkt: § 26 Abs. 2. Dort ist vorgesehen, daß Vereinbarungen über die Grundsätze der Bildungsziele und über die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte getroffen werden können. Es ist zu befürchten, daß auf diesem Wege die Selbstbestimmung freier Träger hinsichtlich ihres pädagogischen Konzeptes tangiert wird. Deshalb ist der Absatz ersatzlos zu streichen.

Letztens: Wir halten es für notwendig festzulegen, welche Bereiche auf welche Weise durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden sollen. Daraus sehen Sie, daß wir auch ein großes Interesse daran haben, wie denn die Regelungen zustandekommen, mit denen wir leben oder auch nicht leben können. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön. Als nächster spricht für den Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung - mitgekommen sind Frau Büschking und Herr Grünhaupt - Herr Kirchenrat Koegel-Dorfs, anschließend Herr Rechtsanwalt Förster.

Kirchenrat Koegel-Dorfs: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr verehrte Damen und Herren! Bei der Materie, um die es hier geht, die Vorbereitung neuer Regelungen, ist ganz offensichtlich übersehen worden, welche Bedeutung diese Materie tatsächlich für unsere Gesellschaft, für die Eltern, für die Kinder, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Bürgerinnen und Bürger und für die Träger hat. Manches, was sich ereignet hat, ist nur so zu erklären. Dabei hätte man diese Mängel vermeiden können. Ich selbst habe bereits am 7. Januar dieses Jahres an das Ministerium geschrieben, vorbereitend und prophylaktisch, und zitiere aus diesem Brief zwei Sätze: "Ein neues Gesetz muß die Selbständigkeit der Kirchen in Zielsetzung und Durchführung sowie in

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

der Gestaltung der Organisationsstruktur, ihre Angebote für die Tagesbetreuung von Kindern achten. Dazu gehören als unverzichtbares Recht der Träger die Gestaltung der Öffnungszeiten und der Aufnahmekriterien." Man hätte es also wissen können und müssen. So, muß ich heute sagen, haftet dem vorliegenden Gesetzestext ein Geburtsfehler an, der immer noch zu spüren ist: Dieser Entwurf ist ohne die Träger gemacht. Es zeigt sich ein deutliches auch demokratiethoretisches Defizit, das nicht gut ist. Die Demonstrationen, die wir erlebt haben, auch heute wieder erleben, sind ein Zeichen dafür.

(Beifall)

Ich hoffe allerdings, wenn der Gesetzentwurf doch noch in diesem Jahr Wirklichkeit werden sollte, daß die heutige Anhörung das Ihre dazu tut, um so grundlegend Abhilfe zu schaffen, daß die Mängel wenigstens soweit gemindert werden, daß wir mit dem endgültigen Text leben können. Deshalb will ich mich konzentrieren und um Kürze bemühen. Was ich vorzutragen habe, ist zum Teil schon schriftlich als Drucksache 11/701 ausgehändigt worden, das andere wird noch nachgereicht.

Ich gehe auf die einzelnen Themenkomplexe ein, wie sie uns vorgegeben sind:

Erstens: Umfang der gesetzlichen Regelungen. Um mit Positivem zu beginnen: Wir begrüßen ausdrücklich, daß in Zukunft Kinder aller Altersstufen in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden können und sollen. Wir begrüßen ausdrücklich, daß bereits jüngere Kinder in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden und dort betreut werden können. Wir begrüßen jede wirkliche Förderung der Hortarbeit. Wir begrüßen, daß die Integration behinderter Kinder vorgenommen und ermöglicht werden soll, weisen allerdings darauf hin, daß auch die jeweilige Behinderungsform besonders bedacht werden muß.

Wir begrüßen auch, daß eine Entlastung der Träger bei der Aufbringung der Betriebskosten vorgesehen ist, obwohl hierzu noch einzelnes konkret zu sagen sein wird, das ich gleich noch hinzufügen werde.

Auch an dieser Stelle, dem Umfang der gesetzlichen Regelung, muß bereits eine deutliche Kritik angemeldet werden. Die Einschränkung der Horte auf Kinder im Grundschulalter ist nämlich nicht sachgerecht, und jenen formulierten Vorrang für das Schulkinderhaus lehnen wir ab. Dagegen muß die entwickelte Hortarbeit, wie sie an vielen Stellen Nordrhein-Westfalens bereits qualifiziert und pädagogisch verantwortet stattfindet, in das normale Förderungssystem aufgenommen werden.

Zweitens: Finanzierungskonzept. Das Wort von den gleichen Lebensverhältnissen für alle spielt in unseren Tagen eine her-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

ausragende Rolle, und dies zu Recht, nicht nur weltweit, nicht nur deutsch-deutsch, sondern auch innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Investitionskonzepte müssen das widerspiegeln. Deshalb müssen verbindliche Regelungen für die Höhe von Investitionskosten auch für das Land gefunden werden. Die bisherigen Vorschläge sind unklar und investitionshemmend. Ganz besonders ist aber darauf hinzuweisen, daß der Überhang an Anträgen, den wir mit 700 bis 800 Millionen ermittelt haben, nicht vernachlässigt werden darf. Es ist in höchstem Maße unklug und unvernünftig, zu Lasten der Substanzerhaltung neue Plätze schaffen zu wollen, denn der Mangel wird in wenigen Jahren um so eklatanter werden. Deshalb sollte das Ganze unter dem Blickwinkel, wie wir den Antragsüberhang abbauen und gleichzeitig neue Plätze schaffen, angegangen werden.

In diesem Zusammenhang muß ich auch auf die Betriebskosten kommen. Es sind nämlich alle auf Gesetz und Tarifverträgen beruhenden Leistungen zu berücksichtigen. Darauf ist ein Zuschlag von 0,6 % zu machen. Das gäbe eine richtige Zahl. Die Vorbereitungszeit des pädagogischen Personals muß berücksichtigt werden, ferner der Hauswirtschaftsdienst und die Verwaltungskosten. Wir fordern das seit Jahren; es ist bisher nicht berücksichtigt worden.

Ich weiß sehr wohl, daß allein diese Forderungen, die ich gerade hier vortrage, auch für uns einen erhöhten finanziellen Aufwand mit sich bringen werden. Wir wollen dazu stehen.

Ich habe aus einem Bereich, nämlich dem Gesamtverband Duisburg, einmal ermitteln lassen, wie sich die Zahlen ändern werden. Allein durch diese Veränderungen würde der Beitrag aus den kirchlichen Einnahmen zur Kindergartenarbeit etwa im Bereich des Gesamtverbandes Duisburg von bisher 13,77 % auf 14,11 % steigen. Wenn ein solcher Anteil steigt, bedeutet das immer, daß andere Anteile reduziert werden müssen. Sie können daraus sehen, welche Schwierigkeiten diese Forderungen auch uns selbst machen werden, aber wir stehen dazu.

Drittens: Besondere Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern. Um nicht mißverstanden zu werden, die evangelischen Kirchen halten es für richtig, daß Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, von Elterninitiativen getragene Einrichtungen und finanzschwache Träger in besonderer Weise gefördert werden. Das haben wir auch in der Vergangenheit gesagt. Wir haben aber immer die von Amts wegen vorgeprägte Ungleichbehandlung kirchlicher und anderer Träger kritisiert. Es ist hier zu unmoralischen Angeboten gekommen. Es liegen uns Beispiele dafür vor, daß örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an kirchliche Träger mit der Aufforderung herangetreten sind, sie sollten sich anderen Spitzenverbänden anschließen, dann wäre die Finanzierung einfacher. Allein das zeigt schon, welche Verwerfungen aus dem System heraus möglich

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991

Se

waren. Dieses darf in dieser Weise nicht mehr fortgesetzt werden, sondern man muß eine vernünftige neue Regelung finden.

Viertens: Rechtsanspruch und Bedarfsdeckung. Auch wir halten einen Rechtsanspruch zum gegenwärtigen Zeitpunkt für unrealistisch. Wir gehen von einer Bedarfsdeckungsquote von 90 % aus, die wir für realistisch halten und von der wir meinen, daß sie fortgeschrieben werden sollte.

Fünftens: Elternmitwirkung und Öffnungszeiten. Hier muß ich meine herbste Kritik vorbringen. Um auch hier nicht mißverstanden zu werden, die Kirchen haben als erste Elternmitwirkungen entwickelt, mit den Eltern zusammen Kinderarbeit aufgebaut. Wir haben Empfehlungen dafür nicht nur entwickelt, sondern auch veröffentlicht. Man wird aber verstehen, wenn ich sage, daß dies nur unter der Generalregel des Selbstbestimmungsrechts des Trägers, des kirchlichen Trägers gilt. Dieses Selbstbestimmungsrecht sehen wir an einigen Stellen gravierend gefährdet.

Ich nenne dazu § 7, wo es um Aufnahmekriterien geht. Wir haben sehr wohlwollend vermerkt, daß die früher beabsichtigten Sanktionen gestrichen worden sind. Wir werden überprüfen müssen, ob wir mit dem Text, wie er sich dort jetzt findet, leben können und ob wir ihn hinnehmen können.

Ich nenne aber § 9 Abs. 2, die Öffnungszeiten, und was zur Regelung eines Konflikts gesagt ist. Was soll Konflikt sein? Jeder kann ihn so, wie es da steht, herbeiführen. Wer entscheidet, ob es sich um einen handelt? Wir können nicht hinnehmen, daß staatliche Stellen in einem solchen Fall die letzte Regelung in der Hand haben sollen. Ganz besonders ist eine Sanktion unverhältnismäßig. Deshalb fordern wir, daß es bei der bisherigen Regelung bleibt, daß der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Öffnungszeiten genehmigt. Auch dies war eine Bestimmung, gegen die wir Bedenken hatten und nach wie vor haben, aber wir haben sie hingenommen und würden sie auch weiter hinnehmen und sehen überhaupt keinen Grund, warum an dieser Stelle Zusätze aufgenommen werden sollen.

Ganz besonders muß ich aber § 19 Abs. 4 kritisieren, wo es um die Regelöffnungsdauer geht. Die hier vorgesehenen Sanktionen - darüber sollte kein Mißverständnis herrschen - werden wir nicht hinnehmen.

Wir wissen sehr wohl, daß Öffnungsdauer und Öffnungszeiten etwas mit der personellen Situation in den Tageseinrichtungen zu tun haben. Auch im Wissen darum fordern die evangelischen Träger zwei Fachkräfte pro Gruppe. Um es noch einmal zu sagen, wir fordern auch, daß die Vorbereitungszeit und künftige Arbeitszeitverkürzungen bei der Festsetzung der Öffnungsdauer

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

berücksichtigt werden, d. h. eine entsprechende personelle Situation vorgegeben sein muß.

(Beifall)

Wir halten es für einen gangbaren, ja sogar wünschenswerten Weg, daß zusätzliches Fachpersonal durch Qualifizierung und Weiterbildungsprogramme gewonnen wird, wie wir sie begonnen haben. Es gibt in den Einrichtungen Personal, das auf diesem Wege zu Fachpersonal qualifiziert werden kann.

Lassen Sie mich schließlich zu Punkt 6 "Sonstiges" einen Hinweis auf den Sachkostenanteil als Prozentsatz von den Personalkosten machen. Jede Reduzierung bringt für uns schwerwiegende finanzielle Einbußen. Wenn im Ministerium nach den Erklärungen, die uns zur Verfügung stehen, dieser Satz bisher bei 25 % angesetzt worden ist, so darf eine Reduzierung nicht Platz greifen.

Meine Damen und Herren, naturgemäß hat Kritik, deutliche Kritik, an einer Stelle herbe Kritik, im Vordergrund dessen gestanden, was ich hier ausgeführt habe. Ich versichere Ihnen aber, daß dabei immer die Maxime des Kindeswohls für uns Maßstab gewesen ist. Das verpflichtet uns alle gemeinsam; Alleingänge sind schädlich für das Kindeswohl und sollten deshalb vermieden werden. Deshalb hoffe ich darauf, daß wir heute das offene Ohr und die Vernunft des Gesetzgebers gewinnen, damit er mit uns zusammen eine Regelung findet, die uns auch zusammen befriedigen kann.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Vielen Dank, Herr Kirchenrat. Das wollen wir gerne tun. Dabei fällt mir auch ein schönes Bibelwort ein: "Hören und behalten in einem freien Herzen und bewegen in Geduld." Wir wollen das gerne machen.

Herr Rechtsanwalt Förster hat auf einen Wortbeitrag verzichtet.

Ich rufe das Katholische Büro auf. Anwesend sind Herr Gerke und Herr Kaimeier, und zu uns spricht Herr Augustinus Henckel-Donnersmarck. - Bitte sehr.

Augustinus Henckel-Donnersmarck: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich mache zunächst eine Bemerkung, die ich sonst gelegentlich von da oben höre. Es erhöht mein Lebensgefühl, aber auch meinen Puls, in der Mittagszeit vor einem halbleeren Haus zu sprechen. Man kennt das aus den Sitzungen des Parlaments. Ich vermerke aber ausdrücklich, daß sowohl der

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Minister wie der Staatssekretär, die ich nicht - anders als das Parlament - zitieren kann, sich entfernt haben, als es darum ging, die Stellungnahmen der Kirchen zu hören.

(Beifall)

Ich bedanke mich nichtsdestoweniger für die Einladung.

Ich möchte vorweg sagen, daß ich zu dem Gesetzentwurf, den die Fraktion DIE GRÜNEN eingereicht hat, aus einem ganz bestimmten Grund nicht Stellung beziehe. Ich möchte ausdrücklich festhalten, daß in Ihrem Entwurf eine Reihe von Dingen stehen, die sicherlich der ausführlichen, vielleicht in Teilen kontroversen pädagogischen Diskussion bedürfen, ich glaube aber, daß zum jetzigen Zeitpunkt die Finanzierung dessen, was Sie in Ihrem Gesetzentwurf festgeschrieben haben möchten, schlechthin nicht darstellbar ist, und ich tue deswegen das, was in einem solchen Falle das Angemessene zu sein scheint, ich befasse mich mit dem Gesetzentwurf, der etwas weniger weit geht, d. h. mit dem der Landesregierung.

Aus den politischen Erklärungen der Landesregierung ist zu entnehmen, daß sie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Absicht verfolgt, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder deutlich zu erhöhen. Wenngleich diese Absicht sicher zu loben wäre, müssen wir jedoch den Entwurf, sollte er Gesetz werden, als ein untaugliches Mittel zur Erreichung dieses Zieles betrachten. Dafür gibt es zwei Gründe. Einerseits verursacht die Einrichtung neuer Plätze neue Kosten. Die Landesregierung will aber nicht nur Leistungen des Landes nicht erhöhen, sondern im Gegenteil einen nicht unerheblichen Anteil auch der bisherigen Finanzierung auf die Kommunen und wohl auch auf die Träger, wo diese mit den Kommunen nicht identisch sind, abwälzen. Bei nüchterner Abwägung der Gegebenheiten ist daher nicht zu erwarten, daß das gewünschte Ziel der Vermehrung von Plätzen durch dieses Gesetz erreicht werden kann.

Andererseits wird das Gesetz, zu dem der Entwurf nach dem Willen der Landesregierung führen soll, für die Träger die Kosten in bestimmten Bereichen de facto in erheblichem Umfang erhöhen, wobei gleichzeitig durch Regelungen, die das Gesetz treffen will, die Freiheit der Träger in der Gestaltung und Durchführung des Auftrags der Einrichtungen erheblich eingeschränkt würde. Das Gesetz wird die Träger so nicht bewegen, geschweige ermutigen, neue Plätze einzurichten, sondern es wird vorhersehbar ihre Bereitschaft, die Risiken und Lasten, die mit einer solchen Neueinrichtung immer verbunden sind, zumal sie durch das Gesetz wenigstens zum Teil unkalkulierbar gemacht werden, deutlich vermindern. Ich schließe mich in dieser Hinsicht den Ausführungen des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft

Ausschuß für Kinder Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege voll inhaltlich an.

Außerdem haben wir den Eindruck, daß eine genaue Analyse des Gesetzentwurfes sehr deutlich macht, daß seine Väter und Mütter sehr viel weiter gesteckte Ziele als nur die Vermehrung von Einrichtungsplätzen für Kinder verfolgen. Das Gesetz hat als Zielgruppe ganz wesentlich auch die Eltern in Visier, und zwar in den Familien, in denen beide Elternteile einer vollen beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen, wie gleichzeitig durch bestimmte Regelungen das bekannte Ziel verfolgt wird, die Kinder möglichst früh einer möglichst umfassenden Erziehung außerhalb der Familie zu unterwerfen. Selbst oder gerade dann, wenn man meint, ein solches pädagogisches System diskutieren oder gar wollen zu sollen - diskutieren würden wir in Anbetracht der gesellschaftlichen Wirklichkeit auch ganz gerne -, kann es nicht ausbleiben, daß die Begründung des Entwurfes diese entscheidende Absichten wohl gezielt verschweigt, was die Besorgnisse mindestens der kirchlichen Träger nur vermehren kann, obgleich auch andere Träger unserer Vermutung nach diese Absichten wohl so kaum akzeptieren könnten.

folgt Seite 81

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

In jedem Falle kann das Gesetz auch als ein Versuch verstanden werden, auf Kosten Dritter, nämlich der Kommunen und der Träger, einer ganz bestimmten Gruppe ein Geschenk zu machen.

Wir behaupten nicht, daß das bisherige Kindergartengesetz ein ideales Gesetz gewesen sei. Es war in mehr als einer Hinsicht sicherlich unbefriedigend; aber wir konnten alle damit leben. Eine notwendige Fortschreibung wäre sicher möglich und weitaus wünschenswerter als ein Gesetz, das aus fragwürdigen Gründen die bewährte Zusammenarbeit aller Beteiligten in Frage stellen muß und zu Streit führen wird, der im Rahmen der bisherigen Regelungen vermeidbar war und auch in Zukunft vermeidbar geblieben wäre.

Ich komme zu Einzelpunkten.

Der Entwurf will die Freiheit der Träger in einer Weise beschränken, die nicht hingenommen werden kann. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 letzter Satz könne nicht anders denn als Versuch gewertet werden, der Kirche, wo und insoweit sie Träger solcher Einrichtungen ist, das Recht, ihre Einrichtungen gemäß ihrem eigenen Selbstverständnis zu führen, zu nehmen oder mindestens stark zu beschneiden. Kindergärten und vergleichbare Einrichtungen sind ein Angebot zur Erziehungshilfe und unterliegen daher bestimmten Voraussetzungen, was die inhaltlichen Bestimmungen ihrer Arbeit betrifft.

In katholischen Kindergärten soll und wird im Geiste katholischen Glaubens erzogen werden. Zwar haben kirchliche Einrichtungen nie gezögert, wenn eine entsprechende Notwendigkeit bestand, auch Kinder aus Familien anderer Grundüberzeugungen aufzunehmen, manchmal sogar in größerer Zahl, was dann auf anderen Feldern zu Schwierigkeiten führte, z. B. in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern. Aber die Kirche kann, will und braucht sich nicht vorschreiben zu lassen, nach welchen Kriterien sie Kinder in ihre Einrichtungen aufnehmen wird.

(Beifall)

Abgesehen davon füge ich an, daß diese Regelungen eine Menge von juristischen Problemen aufwerfen, über die einfach geredet werden muß und die der Gesetzentwurf einfachhin nicht zur Kenntnis nimmt.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Zum Beispiel: Wenn uns angedroht wird, daß uns, wenn wir unsere Aufnahmekriterien den Wünschen des Gesetzgebers nicht anpassen, die Zuschüsse gestrichen werden, erreichen Sie damit, daß Eltern, die ihre Kinder in katholische Einrichtungen bringen wollen, doppelt zur Kasse gebeten werden, nämlich über die Streichung der Zuschüsse und über die Beträge, die aus der Kirchensteuer für die Einrichtung als solche finanziert werden. Es geht hier gar nicht darum, daß die Kirche Rechte einfordert, sondern es geht darum, daß die Eltern, die aus welchen Gründen auch immer ihre Kinder in katholische Kindergärten schicken wollen, das Recht haben - schon aus Erwägungen des Gleichheitsgrundsatzes -, nicht weniger bezuschußt zu werden als andere Eltern auch.

Zweitens hat der Gesetzgeber offenbar bei diesem Gesetzentwurf völlig die Frage übersehen, wie denn die Konflikte mit dem Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens dann gelöst werden sollen. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß der Rat einer Einrichtung Richtlinien festlegt, die de facto einen Eingriff in die Vermögensverwaltung darstellen. Dieses ist nicht aus unserem Willen geregelt, sondern ist gesetzlich geregelt, und es müßte dann schon auch darüber gesprochen werden, wie denn in einem solchen Falle der Konflikt, der dann zwischen zwei geltenden Gesetzen bestände, aufgelöst werden soll.

Der Minister hat in einer Antwort - Landtagsdrucksache 11/1645 - hier im Hause auf eine Anfrage von zwei Abgeordneten über einen bestimmten Vorgang in Essen-Rüttenscheid ausdrücklich festgestellt, der Träger könne in Hinkunft generell niemanden ausschließen. Ich habe dazu eine ganz schlichte Frage. Ich gehe zwar davon aus, daß niemand sie mir beantworten wird; aber ich stelle sie trotzdem. Wir haben, wie wir heute auch von seiten der Kommunen und der kommunalen Verbände gehört haben, erhebliche Wartelisten. Muß ich, um dem Gesetz Genüge zu tun, Kinder von katholischen Eltern, die durch ihre Kirchensteuerbeiträge die Einrichtungen in erheblichem Maße mitfinanzieren, ausschließen, nur um niemanden sonst ausschließen zu müssen, oder haben nicht katholische Eltern in einer katholischen Einrichtung, die in dem Teil, der nicht von der öffentlichen Hand finanziert wird, aus ihren Kirchensteuerbeiträgen finanziert wird, ein Anrecht auf eine vorrangige Behandlung? Wobei ja wohl festzuhalten ist, daß etwa sozial Schwächere auch unter Katholiken vorkommen.

(Heiterkeit)

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Ich wundere mich, daß die Landesregierung und auch die gesetzgebende Körperschaft bislang offenbar nicht wirklich ernsthaft zur Kenntnis genommen haben, daß es noch nie passiert ist, was, zumindest soweit ich zurückblicken kann, bei diesem Gesetz passiert: daß wir mit den Schwierigkeiten, die wir damit haben, erhebliche Unterstützung aus der Öffentlichkeit bekommen. Der Entwurf regelt nämlich Detailfragen wie beispielsweise die Öffnungszeiten, die vernünftigerweise besser vor Ort zu entscheiden sind. Hier ist der Anspruch des Gesetzgebers, alles und jedes regeln zu wollen - sogar, wie man lesen konnte, die Fristen für die Betriebsferien -, zu rügen, und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus praktischen wie aus Kostengründen.

Einerseits will das Land sich bei den Beteiligungen an den Zuschüssen zu Lasten der Kommunen zurückziehen, andererseits sollen Regelungen getroffen werden wie bei den Öffnungszeiten oder der an sich wünschenswerten und sinnvollen Integrierung von behinderten Kindern, die notwendigerweise Personalkosten wie Sachkosten erheblich erhöhen werden. Die Träger müßten schlecht beraten sein, wollten sie hier einfach zustimmen. Sinnvoll wäre, zwischen Land, Kommunen und Trägern darüber zu verhandeln, was einerseits wünschenswert wäre und andererseits finanzierbar ist; aber es ist unannehmbar, ein Gesetz zu machen, das in der Öffentlichkeit Anspruchshaltungen wecken wird, und sich gleichzeitig zu Lasten von Kommunen, Trägern und Personal aus der Finanzierung zu verabschieden.

(Beifall)

Wir möchten nicht erleben müssen, daß wir in unseren Kindergärten auf dem faktischen Weg etwa auch noch über einen vorzeitig festgeschriebenen Rechtsanspruch gezwungen werden, plötzlich Gruppengrößen von 40 Kindern zu haben.

(Zurufe und Beifall)

§ 26 erteilt ganz im Sinne auch sonst feststellbarer Tendenzen dem Ministerium Verordnungsermächtigungen, die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung nur als in höchstem Maß bedenklich bezeichnet werden können. Darum widersprechen wir hier auf das nachdrücklichste, wie wir auch der Absicht widersprechen, in bestimmten Fällen Sanktionen durch Zuschußkürzung zu verhängen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Der Staat hat die Steuergelder seiner Bürger getreulich zu verwalten und nicht nach Art des Serenissimus vergangener Zeiten Wohlverhalten durch Wohltaten zu belohnen oder Nichtwohlverhalten durch entsprechende Kürzung von Mitteln zu bestrafen.

Das Schulkinderhaus gehört nicht in dieses Gesetz, es sei denn, man wolle tatsächlich den bereits von anderer Seite öffentlich vermuteten Etikettenschwindel versuchen.

Die Problematik von Ganztagsbeschulung und dem Kindeswohl widrigen Leistungsstreß, der dadurch verursacht würde, bedarf einer umfänglichen Erörterung. Keinesfalls läßt sich das Problem dadurch eskamotieren, daß die Ganztagesesschule im Kindertagesstättengesetz versteckt wird und die Träger so gezwungen werden sollen, die Verwirklichung bestimmter pädagogischer Träume durch den Staat nicht nur zu ertragen, sondern auch zu finanzieren. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall)

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Augustinus Henckel-Donnersmarck, für Ihren Beitrag.

Bevor wir jetzt zur nächsten Fragerunde kommen: Sie hatten die Abwesenheit des Ministers und des Staatssekretärs angesprochen. Mir ist mitgeteilt worden, daß beide Herren wegen anderer Termine bis 16 Uhr entschuldigt sind.

Nunmehr kommen wir also zur Fragerunde. Ich darf um Wortmeldungen bitten. - Bitte, Herr Gregull!

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich habe einige Fragen an Herrn Pfarrer Eßer.

Einmal diese: Sie haben auf das Gespräch über die Vereinbarung abgehoben, das im Ministerium stattgefunden hat, und haben gesagt, Sie hofften, daß das auf einem guten Wege sei. Ich habe die Frage: Ist denn signalisiert worden, daß bis zum 31.12.1991 eine Einigung zustande kommt? Eigentlich müßte es bis zum Oktober 1991 geregelt werden, wenn wir das zeitgleiche Inkrafttreten von Gesetz und Vereinbarung erreichen wollen. Das Gesetz soll nach dem vorgesehenen Fahrplan ja im Oktober verabschiedet werden.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Zweite Frage! Sie haben auch die Einziehung der Elternbeiträge durch die örtlichen Jugendämter angesprochen. Dazu vertiefend die Frage: Inwieweit sehen sie dann auch etwa die Identifikation der Eltern mit ihrer Einrichtung unter besonderer Berücksichtigung auch der Elterninitiativen in diesem Bereich für gefährdet an?

Drittens! Sie haben gesagt, nach dem Gesetzentwurf würde der Trägeranteil an den Betriebskosten von 36 % auf 27 % reduziert. Ganz so scheint es nicht zu sein; denn nach der bisherigen Regelung sind ja erst einmal 11 % von den 100 % Betriebskosten abzuziehen, und von den dann verbleibenden 89 % waren es 36 %, so daß der Elternbeitrag bisher de facto unter dem Strich für meine Begriffe bei etwa 32 % der tatsächlichen Kosten gelegen hat.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Gregull.

Frau van Dinther hatte sich als nächste Rednerin gemeldet. Bitte sehr!

Abgeordnete van Dinther (CDU): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Wohlfahrtsverbände, und zwar bezüglich der Armenträger. Da haben Sie leider nicht sehr weit ausgeführt; ich möchte aber doch gerne wissen, ob Sie insbesondere das, was nun auch von der SPD-Fraktion neu ausgearbeitet worden ist, nämlich eine anteilige Übernahme der Betriebskosten von jetzt nicht mehr 5 %, sondern von 7 % der Gesamtbetriebskosten je Kommune für die Unterstützung der Armenträger, zufriedenstellt oder ob Sie nicht auch die Befürchtung haben, daß die Kommunen mit diesem Betrag nicht auskommen, ferner, ob Sie die Aussage von Herrn Saatkamp teilen, daß insbesondere die Elternvereine und die armen Träger diejenigen sein werden, die in Zukunft die neuen Plätze werden schaffen müssen. Das möchte ich auch gleichzeitig als Frage an die beiden Vertreter der Kirchen richten: ob sie die Aussage von Herrn Saatkamp hinsichtlich dieses Punktes ebenfalls bestätigen könnten, daß so, wie es in den letzten drei Jahren wohl im Rheinland gewesen ist, es auch in Zukunft sein wird, daß zumindest bei der Schaffung der neuen Plätze die Kirchen nicht so arg beteiligt sein werden, wie das in der Vergangenheit vielleicht der Fall gewesen ist.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Frau van Dinther!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Nun bitte Herr Flessenkemper.

Abgeordneter Flessenkemper (SPD): Ich hätte auch Fragen an den Vertreter der Freien Wohlfahrtsverbände.

Die erste Frage hinsichtlich der Personalausstattung! Ich habe in verschiedenen Diskussionen der vergangenen Wochen gerade auch mit Jugendamtsleitern natürlich unterschiedliche Stellungnahmen gehört: die einen, die es nach Möglichkeit in das Gesetz hineingeschrieben haben wollen, aber auch andere - und das war nachher eigentlich die überwiegende Mehrzahl -, denen es lieber wäre, das in einer freien Vereinbarung zu regeln, weil man da sehr viel flexibler, auch hinsichtlich der Anpassung sei - natürlich unter der Voraussetzung, daß diese Vereinbarung, was heute auch schon mehrfach angesprochen wurde, zeitgleich mit dem Gesetz durchgezogen werde und dann ebenfalls zu Anfang des kommenden Jahres in Kraft treten werde. Das betrifft beispielsweise die Regelung einer Mindestausstattung je Gruppe mit zwei Fachkräften und ähnliches. Ich frage Sie, ob Sie auch dieser Tendenz zustimmen, daß eine solche Regelung über eine freie Vereinbarung im Grunde effektiver sein dürfte als das gesetzliche Festschreibeverfahren.

Zweiter Punkt! Ich würde die von Frau van Dinther gestellte Frage ebenfalls aufgreifen: Können Sie sich vorstellen - wir haben diese Frage heute auch bereits gestellt; ich würde sie aber lieber auf Ihre Verbände bezogen wissen -, daß die Regelung, so wie sie jetzt von der SPD vorgesehen ist, d. h. mit 90 % bzw. mit 95 % Festschreibung im Gesetz als Förderung für die Betriebskosten, die im Grunde die von Ihnen vorgetragenen Bedenken aufgrund des alten Gesetzesstandards damit eigentlich weitestgehend befriedigt?

Ein weiterer Punkt, den ich im Grunde genommen nicht als Fragestellung, sondern nur als Feststellung mit einbringe: Mir hat sehr gefallen, was der Beauftragte der Evangelischen Kirche gesagt hat, weil dabei nämlich zum Ausdruck gekommen ist, was wir in den vergangenen Jahren ständig gehört haben, daß es nämlich eine ganze Menge an Verwerfungen - so haben Sie es genannt - und kritischen Dingen aufgrund des alten Gesetzes gab, die zum Teil dazu geführt haben, das Antragsverfahren in Gang geleitet worden sind, die eben aufgrund des Gesetzesstandards eigentlich nicht zu vertreten waren, und daß es sehr wohl eine ganze Menge Kritik an dem alten Gesetz gegeben hat, die heute im Grunde niemand mehr wahrhaben will.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Aber zwei konkrete Fragen noch an den Vertreter des Katholischen Büros! Er hat gesagt, das Land ziehe sich aus der Finanzierung total zurück. Wie würden Sie denn die Tatsache, daß das Land allein die Investitionskostenanteile in den nächsten Jahren auf 1 Milliarde DM steigert - also 200 Millionen DM pro Jahr und auch die zusätzlichen Betriebskostenzuschüsse jährlich mit 203 Millionen DM -, bewerten? Das wären in dieser Legislaturperiode insgesamt also etwa 4,3 Milliarden DM, die allein durch das Land zusätzlich aufgewendet werden. Wie würden Sie das angesichts Ihrer Aussage, daß das Land sich total aus der Finanzierung zurückziehe, bewerten, und auch unter Zugrundelegung der Investitionsquote in anderen Ländern, auch in katholischen Ländern?

Eine Frage, die ich anschließe: Ich habe immer wieder in Elternversammlungen gehört, daß denen die Mitwirkungsrechte nicht weit genug gingen, daß also das, was im Gesetz vorgesehen ist, nach Auffassung der Elternvertreter eigentlich noch sehr schwach formuliert ist. Dieser Kritikpunkt wurde gerade auch im Hinblick auf die katholischen Kindergärten immer wieder formuliert.

(Lachen)

Ich sage einmal ganz konkret: Würden Sie denn das Recht der katholischen Eltern auf Förderung nicht auch dahin interpretieren, daß katholische Eltern ebenfalls ein Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung haben? - Danke schön.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Flessenkemper!

Frau Witteler-Koch hat nun das Wort.

Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.): Ich möchte kurz auf die Finanzierung, die da eben auch "Gebühr" genannt wurde - sprich: Einziehung der Elternbeiträge durch die Kommunen -, eingehen. Dazu möchte ich Sie, Herr Pfarrer Eßer, fragen: Können Sie sich denn nicht auch vorstellen - das ging auch ein wenig in Richtung dessen, was Herr Saatkamp anklingen ließ -, daß wir verfassungsrechtliche Probleme bekommen, wenn wir unterschiedliche Gebühren erheben. Ich denke, daß es schon ein Unterschied ist, ob man von Elternbeiträgen oder von Gebühren, die die Stadt erhebt, redet.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Dann noch einmal zur Kirche und zu den Fachkräften! Vorausgesetzt, wir können eine Finanzierung sicherstellen, so wie sie bisher gelaufen ist: Wären Sie dann denn auch bereit, die geforderten zwei pädagogischen Fachkräfte einzustellen, auch im Hinblick darauf, daß die Arbeitszeitverkürzung hier eigentlich schon Mehreinstellungen erfordert hätte?

Schließlich noch die Frage nach den Aufnahmekriterien! Hier geistern doch sehr unterschiedliche Bewertungen durch die Welt, sagen wir, durch Nordrhein-Westfalen. Da geht es um die Rangfolge nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 7. Insoweit die Frage an Sie, gleichermaßen auch an die Wohlfahrtsverbände, ob es nicht trotz berechtigter sozialer Gründe diskriminierend ist, beispielsweise für Familienfrauen, so weit nach hinten geschoben zu werden. Weiter frage ich, ob nicht auch Ihrer Auffassung nach alle Kinder der Förderung ihrer sozialen Fähigkeiten über die Familie hinaus bedürfen. Ich denke, es wäre sehr interessant, dazu auch Herrn Koegel-Dorfs zu hören.

Des weiteren liegt der Verdacht sehr nahe, daß die Kirchen sich sehr stark hinter die armen Träger stellen, eben wegen der Finanzierung. Wenn man beobachtet, wie das alles abläuft, fragt man sich natürlich, ob das nicht nur wegen einer Überschreitung der 10-%-Regel bezüglich der Aufnahme nichtevangelischer oder nichtkatholischer Kinder geschieht. Auch dazu hätte ich gern eine Auskunft von Ihnen.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Witteler-Koch!

Herr Rüsenberg hat sich nun als nächster gemeldet. Bitte sehr!

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Ich spreche die freien Träger, insbesondere aber auch die Vertreter von Elterninitiativen und armen Trägern an, vielleicht Sie, Herr Stranz, da Sie hier nicht selbst vortragen konnten.

Sind Sie der Auffassung, daß der Gesetzentwurf hinsichtlich der Erhöhung für arme Träger wie für Elterninitiativen im investiven und im Betriebskostenbereich einen Rückschritt gegenüber den jetzt geltenden Regelungen des Kindergartengesetzes bedeutet? Ist es trotzdem noch ein Rückschritt, auch unter Berücksichtigung der Ihnen bekannten Pläne der SPD-Landtagsfraktion, wo der hier als Fortschritt verkündete Erhöhungsbeitrag ja einmal im investiven Bereich voll zu Lasten der Kommunen geht

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

und im Betriebskostenbereich der Erhöhungsbeitrag für Elterninitiativen und arme Träger halbiert wird?

Ich möchte in dem Zusammenhang mit meiner Fragestellung auf folgende Konfliktsituation hinweisen, die entstehen könnte: Der Gesetzentwurf sieht die künftige Regelung der Bestimmungen des armen Trägers im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe - sprich: Jugendhilfeausschuß - vor. Wenn jetzt dieses zur Wirklichkeit wird und der Erhöhungsbeitrag genau für diesen Bereich, nämlich für arme Träger und Elterninitiativen, dann zu Lasten der Kommunen geht, könnte der Konfliktfall eintreten, daß eine gewisse Sog- oder Druckwirkung im kommunalen Bereich entsteht, möglichst die Entscheidung negativ im Hinblick auf Elterninitiativen und arme Träger zu fällen, weil Kostenmechanismenfragen dort eine Rolle spielen könnten. Unter Berücksichtigung dieses Konfliktfalles, der durchaus entsteht, die Frage: Sollen wir es bei der bisherigen Regelung auf Landesebene belassen oder es auf die Ebene des Jugendhilfeausschusses verlagern?

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Rüsenberg! - Als nächster Herr Arentz.

Abgeordneter Arentz (CDU): Ich habe eine Frage, die sowohl an die Wohlfahrtsverbände wie an beide Kirchen geht: Haben Sie bei den bisherigen Diskussionen in Ihrem Bereich Anhaltspunkte dafür finden können, daß die bereits heute bestehenden Kindertagesstätten in freier Trägerschaft möglicherweise in dem einen oder anderen Falle sogar aufgegeben würden, wenn dieser Gesetzentwurf Gesetz wird, und umgekehrt - vor dem Hintergrund, daß ja eine große Anzahl von Plätzen fehlt -: Sind Sie der Auffassung, daß bei einer Realisierung dieses Gesetzentwurfs die Bereitschaft, neue Kindertagesstätten einzurichten, in Ihrem Bereich geradezu unbändig ist? Also, konkreter gefragt: Würde nicht die Realisierung dieses Gesetzentwurfs zu einer ungeheuren Verschiebung auch in der Trägerstruktur führen müssen, weil dann bestenfalls, wenn überhaupt, noch die Kommunen bereit wären, entsprechende neue Tagesstätten zu schaffen? - Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage speziell an Herrn Augustinus! Sie haben Bedenken, die ich teile, hinsichtlich des Eingriffs des Staates in die Autonomie des kirchlichen Trägers dargelegt. Halten Sie diesen Gesetzentwurf mit dem Verfassungsgebot von Subsidiarität überhaupt für vereinbar, oder wären möglicherweise auch verfassungsrechtliche Einwände zu befürchten, wenn der Gesetzentwurf Gesetz würde?

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank! Wir kommen jetzt zur Beantwortungsrunde. Ich würde gern bei der Reihenfolge bleiben, die sich bewährt hat, und Sie, Herr Landespfarrer Eßer, als ersten bitten.

Landespfarrer Eßer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich werde die Fragen aufnehmen, die an mich gerichtet sind, und mit Ihrer Erlaubnis an die Vertreter der anderen Verbände weitergeben.

Stellv. Vorsitzende: Selbstverständlich!

Landespfarrer Eßer: Zunächst die Frage von Herrn Gregull! Es ist kein Termin über einen - sagen wir - vorgesehenen Abschluß bei den Gesprächen über Personalerweiterung erörtert worden. Wir haben also gefragt: Wann könnte das sein? Wir haben aber auch gesagt: Das muß natürlich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sein. - Dies war eine Forderung, die beiden Seiten klar war. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

(Abgeordneter Gregull (CDU): Vor der Verabschiedung!)

- Natürlich. Darum sage ich ja: vor der Verabschiedung bzw. vor dem Inkrafttreten. Das ist ohnehin logisch miteinander verbunden.

Also, ein Termin ist nicht genannt worden; aber es ist klar, daß er sein muß - vor der Verabschiedung.

Zweitens die Elternbeiträge! Es wurde gefragt, ob das denn die Identifikation der Eltern mit ihrer eigenen Einrichtung gefährde. Das wird Herr Stranz als Träger der Elterninitiative aufnehmen.

Ich habe dann noch zwei Fragen: In meinem Vortrag hatte ich gesagt, daß die Reduzierung von 36 % auf 27 % erfolgen werde. Ihre Korrektur der Rechnung ist natürlich richtig. Wir sind immer von dem Volumen ausgegangen, das, abzüglich der eingezahlten Elternbeiträge, gleich 100 % gesetzt wird. Aber das ist die unter

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Fachleuten übliche Form. Ich bitte um Entschuldigung für diese Telegrammfassung.

(Zurufe)

- Ist klar! Nein, da wären wir sonst auch viel dankbarer; aber das sind wir ja nicht.

(Heiterkeit)

Dann habe ich noch eine Frage. Frau Witteler-Koch wollte wissen, ob Elternbeitrag und die Fassung als Gebühr nach unserer Ansicht verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bringen würde. Ich denke nicht. Denn man kann durchaus hingehen - das haben die Juristen uns nach eingehender Untersuchung bestätigt - und kann Verträge zugunsten Dritter machen. Man kann auch hingehen, von der gesamten Finanzierung eines Kindergartens aus, wobei ja öffentliche Träger auf Landes- und Kommunalebene beteiligt sind, kann das Ganze als einen Unkostenbeitrag ansehen und dementsprechend die Eltern veranlagen und auch den Einzug von daher machen. Das ist rechtlich, so glaube ich, nicht bedenklich. Ich folge den Juristen; ich bin kein Jurist. Aber so habe ich es gehört, und so nehme ich es auch ernst.

Nur, was ich vorgetragen habe, ist ja die Frage, die von Herrn Stranz noch einmal aufgenommen werden wird: Dort, wohin ich mein Geld zahle, habe ich von meinen Gefühlen, von meinem psychologischen Standpunkt aus meinen Partner. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß Eltern, die jetzt zwei, drei Jahre lang - das wird dann ja auf Dauer zu sehen sein - beim Jugendamt ihre Elternbeiträge einzuzahlen haben, zum Träger kommen, wenn sie irgendwelche Nöte oder Beschwerden haben. Das wäre zumindest eine Dopplung, die nach allgemeinspsychologischem Erfahrungsstand, den wir alle haben, unweigerlich zur Disidentifikation führen muß. - Das war meine Meinung.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank! Jetzt bitte Frau Schulze-Oben!

Frau Schulze-Oben (AWO): Ich nehme jetzt für einen Verband von finanzschwachen Trägern, und zwar für die Arbeiterwohlfahrt, Stellung. Ich denke, das gilt genauso für die anderen finanzschwachen Träger, die auf Landesebene bisher noch in dieser Form anerkannt werden.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Wir sehen also im Hinblick auf die Finanzierung die vorgesehene Bonusregelung des Landes für sehr problematisch an, weil sie je nach Beschlußlage der örtlichen Jugendhilfe eine unkalkulierbare und veränderliche Bezugsgröße für uns bildet. Hierdurch wird eigentlich eine auf Zukunft ausgerichtete Planungssicherheit für die bisher anerkannten finanzschwachen Träger verhindert.

Zum einen - weil auch diese Frage mehrfach kam -, wie wir den Vorschlag der SPD-Fraktion sehen, finanzschwachen Trägern eine 90%ige bzw. Elterninitiativen eine 95%ige Förderung zu sichern! Dies ist sicherlich vom Grundsatz her begrüßenswert; aber man darf dabei nicht die Kommunen vergessen, denn die damit verbundene Erhöhung des Landesbonus - was ja auch Absicht der SPD-Fraktion ist - von 5 % auf 7 % wird nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel der Platzerweiterung zu erreichen.

Fakt ist doch - das haben wir heute morgen auch von seiten der kommunalen Spitzenverbände gehört -, daß aufgrund der immer mehr zurückgehenden Finanzmasse der Kommunen davon auszugehen ist, daß man dort bemüht sein wird, die Zahl der finanzschwachen Träger so gering wie möglich zu halten, um die eigenen Haushalte zu entlasten. Ich denke, das muß hier auch noch einmal ganz deutlich vermerkt werden.

In dem Zusammenhang sollte man wohl auch noch sagen - heute morgen ist zwar schon der Hinweis auf das KJHG gekommen -, daß hier die Hauptverantwortung bei den Kommunen liegt. Aber gemäß § 82 KJHG hat auch das Land eine ganz deutliche Verantwortung, indem es nämlich dort heißt, daß die Länder auf einen gleichmäßigen Aufbau der Einrichtungen hinzuwirken haben. Die damit verbundene Verpflichtung der Länder muß in diesem Zusammenhang unserer Ansicht nach ebenfalls in Verbindung mit § 3 KJHG, nämlich dem Pluralitätsprinzip, und dem in § 5 KJHG festgelegten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gesehen werden. Hier liegt eine ganz deutliche Verantwortung des Landes vor. Wir meinen, daß das Land auch künftig finanzschwache Träger und Elterninitiativen so absichern muß, daß sie ihre bestehenden Einrichtungen halten bzw. sich auch noch am Ausbau der Plätze beteiligen können.

Nach unserer Meinung ist mit der jetzigen Regelung, auch wenn die Förderung zu 90 % kommen sollte, was ja zunächst nur eine Absichtserklärung ist, nicht der Bestand bzw. der Ausbau unserer Einrichtungen gesichert. Wir sind der Meinung,

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

daß die bisherige Regelung im geltenden Kindergartengesetz sich sehr positiv bewährt hat und daß sie in diesem Zusammenhang auch bleiben sollte.

(Beifall)

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Schulze-Oben!

(Herr Stranz meldet sich zu Wort.)

- Ja, bitte!

Stranz (DPWV): Da kann ich ja gleich anschließen. Wir haben das nicht geprobt; aber unter den finanzschwachen Trägern besteht an dieser Stelle Einmütigkeit. Das haben wir in einer gemeinsamen Stellungnahme auch bereits zum Ausdruck gebracht.

Aus der Sicht von Elterninitiativen müßte es normalerweise so sein, daß die Eltern, die einen Platz in einer Elterninitiative in Anspruch nehmen, nicht höher belastet werden als Eltern, die einen Platz in einer anderen Einrichtung nutzen. Insofern müßte es zum Ausgleich eine erhöhte Landesförderung geben, und zwar müßte die Finanzierung in ihrem Umfang so sein, daß sie in einer verlässlichen Größenordnung ist, die den Trägern nicht zumutet, von Jahr zu Jahr in eine Hängepartie zu gehen. Diese Bonusregelung ist zwar gutgemeint; sie bietet aber in keiner Weise eine entsprechende Sicherheit. Unter der Bedingung halten wir auf der Basis des geltenden Kindergartengesetzes eine entsprechende Ergänzung, die eindeutig festlegt, wie hoch der Zuschuß des Landes und wie hoch der der Kommune ist, für verlässlicher und klarer - das auch unter der Perspektive gesagt, daß wir ein starkes Interesse daran haben, daß die Leistungsfähigkeit der Kommunen für andere Bereiche der Jugendhilfe ebenfalls erhalten bleibt. Es kann ja nicht sein, daß die Kommune jetzt ausschließlich im großen Druck auf den Ausbau von Plätzen belastet wird. Wir müssen sehen, daß es auch andere Felder der Jugendhilfe gibt, wo die Kommunen ebenfalls entsprechend tätig sein müssen.

Die Frage von Herrn Gregull bezüglich des Einzugs des Elternbeitrags! Herr Landespfarrer Dr. Eßer hatte schon darauf hingewiesen, daß wir - - (Unterbrechung durch Störung in der Mikrofonanlage)

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Die Veränderung des Einzugs des Elternbeitrags über die Kommunen hat nicht nur Probleme bei der Identifikation mit der Einrichtung. Eltern, die bewußt einen Platz bei einem freien Träger gewählt haben, wären ja gezwungen, im Grunde mit der Kommune abzurechnen, was sie ursprünglich überhaupt nicht wollten, und ich denke, Eltern müßten so frei sein, auch mit denjenigen die Beziehung über Geld einzugehen, für die es wichtig ist, und insofern sollte der Einzug des Elternbeitrags aus inhaltlichen und nicht nur aus den fiskalischen Gründen auch bleiben, die also eine zusätzliche Mehrbelastung natürlich noch ausmachen und das Mehr durch Elternbeiträge, das ja 8 % ausmachen soll, auch noch wieder für andere Bereiche absorbieren.

Wesentlich für uns als paritätischer Verband ist es, daß das nicht nur in dem Gesetz enthalten ist - da sehen wir einen sehr guten Weg, den die SPD-Fraktion mit der Definition von finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen gehen will -, sondern es muß auch noch konkreter definiert werden, welche Trägergruppen es sind. Es muß, um das auf die Frage des Herrn Rüsenberg zu antworten, eindeutig geregelt werden, daß diese Anerkennung nicht im örtlichen Bereich, sondern auf Landesebene erfolgt. An der Stelle will ich einfach sagen: Wir wollen auch die Funktion der Landesjugendämter erhalten wissen. Ich denke, eine Struktur ist nicht nur eine Struktur, die man aus einem kommunalen Blickwinkel betrachten muß - nämlich die sensible Struktur finanzschwacher Träger und Elterninitiativen, sondern das ist eine Aufgabe des Landes. An dieser Stelle wollen wir uns gern, wie Frau Schulze-Oben es dargestellt hat, die Verantwortlichkeit des Landes nach dem § 82 KJHG erhalten wissen, daß solch eine Struktur landesweit mit festen Finanzierungs- und Anerkennungsquoten und mit festen Förderungsansprüchen für die Betriebs- und Investitionskosten entsprechend gesichert wird.

Sie haben es zu Recht angesprochen: Die Bonusregelung, die im Bereich der Betriebskosten zwar vorgesehen ist, fehlt im Bereich der Investitionskosten völlig. Gerade dort wäre sie erforderlich, weil die neuen Plätze ja zunächst mit Investitionen zusammenhängen. Da muß den Kommunen erleichtert werden, finanzschwache Träger auch in den Stand zu setzen, überhaupt in Betrieb zu gehen.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Stranz!

Wir kommen jetzt zu Herrn Kirchenrat Koegel-Dorfs. Bitte sehr!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Kirchenrat Koegel-Dorfs (Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Die Grundsatzfrage ist ja: Wie schaffen wir mehr Kindergartenplätze? Diesem Ziel, das wir alle vor Augen sehen und dem wir uns gemeinsam verpflichtet fühlen, nähern wir uns offensichtlich mit sehr verschiedenen Vorstellungen.

Ich bin gefragt worden, welche Rolle die Kirchen dabei spielen können; denn die Frage, ob ich die spätere Entwicklung so einschätze, daß die neuen Plätze mehr von freien Initiativen geschaffen werden müssen, hat ja eben diesen Hintergrund. Das hängt zweifellos wie immer - jeder von uns weiß es - von unseren finanziellen Möglichkeiten ab. Nun sind wir in der Evangelischen Kirche ja so verfaßt, daß darüber die Ortsgemeinde bestimmt, und zwar letztbestimmt. Sie unterliegt der kirchlichen Aufsicht. Aber diese hat insoweit kein Weisungsrecht.

Ich kann also unmöglich beantworten, wie die örtlichen zukünftigen möglichen Träger oder heute schon vorhandenen Träger ihr Engagement ausweiten oder reduzieren werden. Aber ich kann doch einer Vermutung Ausdruck geben. Vorausgesetzt, die finanzielle Situation bliebe so, wie sie für die evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise und Landeskirchen derzeit ist - wovon ich doch ausgehen möchte -, vorausgesetzt wesentliche Eckdaten des vorliegenden Gesetzentwurfs mit Verbesserungen im qualitativen Bereich, aber Mehrbelastungen im finanziellen Bereich blieben erhalten, würde das bedeuten, daß auch die evangelischen Träger sich mit einem höheren Anteil - ich habe Ihnen ein Beispiel aus Duisburg gebracht - in Zukunft nur zur Bestandssicherung engagieren müßten. Auch davon würde ich ausgehen. Aber die Möglichkeiten, darüber hinaus sich mit größeren Quoten an einer Neuschaffung von mehr Kindergartenplätzen zu beteiligen, sehe ich nur sehr eingeschränkt. Vor Ort mag das in dem einen oder anderen Fall möglich sein. Insgesamt darauf zu hoffen, daß die freien Träger, hier die evangelischen, sich in großem Umfang beteiligen werden und daß so die Probleme gelöst werden könnten, halte ich für eine Illusion, vor der ich warnen möchte.

Die Umkehrfrage ist - ich glaube, von Ihnen, Herr Arentz - gestellt worden: Sehen Sie sich gezwungen, Einrichtungen aufzugeben? - Auch das kann ich nicht ausschließen. Aber ein solches Verhalten, das ich selbst einmal, mit sehr ernsthaften Androhungen, praktiziert habe, hat ja unter Umständen einen ganz anderen Hintergrund, weil man mit solchen Androhungen bestimmte Ziele erreichen will und man diese dann möglicherweise auch tatsächlich erreicht. Die Vertreter der kommunalen Körperschaften wissen, wovon ich rede. Ich kann mir bei dem

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

gesellschaftlichen Kontext, in dem wir leben - auch da muß man Realist sein -, schwerlich vorstellen, daß selbst dann, wenn vor Ort die eine oder andere Gemeinde meinte, aus irgendwelchen Veränderungen ihrer eigenen Prioritäten sich von Tageseinrichtungen für Kinder trennen zu müssen, sie das tatsächlich realisieren kann. Das gesellschaftliche Umfeld ist nicht so, daß das realisierbar ist. Man wird sich also - immer vorausgesetzt die finanziellen Verhältnisse bleiben unverändert - wohl darauf einigen können, daß, nimmt man alles in allem, der gegenwärtige Bestand gehalten werden kann und hier und da eine Beteiligung an der Ausweitung der vorhandenen Plätze auch stattfinden wird oder jedenfalls möglich ist; aber die Entscheidungen darüber fallen vor Ort.

Zu der Frage von Herrn Flessenkemper: Regelt man manche Dinge besser über Vereinbarungen oder über Gesetze? - Grundsätzlich: Es geht beides. Aber wesentlich ist, daß man die Anforderungen, die zu stellen sind, auch tatsächlich berücksichtigt, und hier sehen wir eben bei den Regelungen, die jetzt für die Öffnungszeiten getroffen werden sollen, den Personalbestand nicht berücksichtigt. Wenn das, was jetzt vorgeschlagen wird, Platz greift, bedeutet dies, daß das Personal, das heute in unseren Kindergärten arbeitet, mehr als früher belastet wird. Das kann nicht gewollt sein. Das darf auch nicht eintreten. Deshalb müssen wir uns dagegen aussprechen und sagen: Werden die Öffnungszeiten erweitert, muß der Personalbestand erweitert werden.

(Starker Beifall)

Das ist ein Junktim, das man nicht auflösen kann. Das gilt sogar auch, und ich wiederhole meine Forderung - ich habe sie auch schon deutlich ausgesprochen; und wahrscheinlich ist die Frage nur gestellt worden, um das hier noch einmal ganz öffentlich zu machen -: Wir treten dafür ein, daß zwei pädagogische Fachkräfte pro Gruppe notwendig sind, und werden das, was an Mehrbelastungen auf uns dadurch zukommt, auch tragen.

(Erneut lebhafter Beifall)

Kinder bedürfen der Förderung über das Elternhaus hinaus. Hier ist insbesondere nach den Aufnahmekriterien gefragt. Ich kenne eine ganze Menge von Katalogen solcher Aufnahmekriterien. Da spielt gerade die Frage "sozial schwach", "eingeschränkte Familienverhältnisse", "Problemfamilien" eine ganz besondere Rolle, und gerade diese Kinder haben Priorität bei der Aufnahme. Dies kann ich versichern. Da

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

ist die Frage der Konfession nicht die erste, die wir stellen. Das bedeutet auch, daß der Anteil der nichtevangelischen Kinder in unseren Einrichtungen recht hoch ist, vereinzelt bis über 50 % hinausgeht,

(Beifall)

was aber erhebliche arbeitsrechtliche, staatskirchenrechtliche und andere Probleme aufwirft. Das kann so nicht das Ziel unseres Engagements sein. Aber das Ziel unseres Engagements stellen wir nicht über die Frage: Welche Kinder bedürfen nun dringend der Aufnahme? - Dann nehmen wir sie auch auf. Ich hoffe, ich habe mich deutlich genug ausgedrückt. Also, wir sind da flexibel bei der Aufnahme.

Darf nun Herr Grünhaupt für uns noch eine Ergänzung geben?

Stellv. Vorsitzende: Ja bitte, Herr Grünhaupt!

Grünhaupt (Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung): Für die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen möchte ich etwas ergänzen, was die Frage des möglichen Engagements angeht.

In unserer Landeskirche gibt es Kirchenkreise, Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, die durchaus bereit sind, sich auch bei der Schaffung von mehr Plätzen zu engagieren. Das geht aber nur dann, wenn nicht erwartet wird, daß es fast ausschließlich auf Kosten dieser Träger geht. Die würden sich nicht engagieren, wenn die Finanzierung so kommt, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, und wir wissen aus den Veranstaltungen mit unseren Trägern, daß wir damit rechnen müssen, daß einige ihre Kindergärten der öffentlichen Hand anbieten werden, wenn bestimmte Regelungen mit den Eingriffen in die Kirchenautonomie so kommen, wie sie vorgesehen sind.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank! Es hatte sich noch Herr Schmidt gemeldet. Bitte sehr!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Schmidt (DRK): Frau Vorsitzende! Ich möchte gern noch einmal aus der Sicht des Deutschen Roten Kreuzes in Nordrhein-Westfalen auf einige Fragen zurückkommen, die vorhin gestellt worden sind: die Auswirkungen für die finanzschwachen Träger und inwieweit es sich um einen Rückschritt gegenüber dem bestehenden Kindergartengesetz handelt, dies in Ergänzung dessen, was von meinen Vorrednern gesagt worden ist.

Innerhalb unseres Verbandes erfüllt uns der Regierungsentwurf hinsichtlich der Finanzierungsregelung mit allergrößter Sorge. Dabei muß man ja zwei Komponenten berücksichtigen. Zum einen ist es die Frage des Status, der nunmehr auf die örtliche Ebene verlagert werden soll. Wir sehen dort überhaupt keinen Handlungsbedarf, da sich für unsere Verbände - das haben wir auch in einem Positionspapier, übrigens bereits vor dem erwähnten Referentenentwurf, deutlich gemacht - unsere Wirtschaftsstruktur seit 1971, als die Regelung in das damalige Kindergartengesetz aufgenommen wurde, nicht geändert hat. Wir denken, daß es weiterhin landeseinheitlich geregelt werden muß, um auch auf örtlicher Ebene für die verschiedenen Initiativen und Träger dort Einheitlichkeit und Klarheit und Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Was für uns natürlich ebenfalls von erheblicher Problematik ist, ist der andere Teil, nämlich die Regelung der Bezuschussung für finanzschwache Träger. Der Gesetzentwurf sieht hierzu im Bereich der Investitionskosten gar keine und im Bereich der laufenden Betriebskosten eine derart unbefriedigende Regelung vor, daß einzelne unserer Kreisverbände - und ich beantworte da die Frage von Herrn Arentz - in der Tat bereits jetzt befürchten, ihr Angebot in diesem Bereich nicht mehr halten zu können, von einer Erweiterung ganz zu schweigen.

Warum dieses? - Die absolute Höhe der zusätzlichen Förderung für finanzschwache Träger ist erstens von der Gesamtzahl aller Kindertageseinrichtungen in der Kommune abhängig, zweitens von der Zahl der Kindertageseinrichtungen in finanzschwacher Trägerschaft, drittens von dem Verhältnis dieser Einrichtungsarten zueinander - ich meine dabei die Betriebskosten - und viertens von der Höhe der kommunalen Zuschüsse, soweit sie über den Minimalförderungssatz hinausgehen.

Wie beispielsweise soll ein Kreisverband unseres Verbandes - das gilt sinngemäß wohl auch für die beiden anderen - seine Eigenbeteiligung kalkulatorisch feststellen? Er kann das nicht. Er hat auch keine Steuerungsmöglichkeiten dafür. Auch kann er keine mittel- oder langfristige Finanzplanung betreiben; denn hier sind nur Verhältniszahlen festgelegt, deren Bezugsgrößen Variable sind. Das fängt schon bei der jährlichen

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Kostensteigerung an, und erst recht ist die Beeinflussungsgröße natürlich die Zahl der Veränderungen der Angebote der Einrichtungen durch andere Träger. Hierfür gibt es auch keine Äquivalenzdaten, da jede örtliche Gegebenheit anders strukturiert ist. Mithin sind selbst wir als Spitzenverband in unserer Beratungsfunktion behindert.

Meine Damen und Herren, wir haben beispielsweise gegenwärtig Arbeitsgruppen, die sich aus Vertretern des MAGS, der Regierungspräsidenten und der Wohlfahrtsverbände zusammensetzen; sie sind darum bemüht, die bestehenden Landesrichtlinien in sozialen Einrichtungsbereichen zu vereinfachen. In eine solche Zeit kommt nun ausgerechnet aus dem Ministerium ein Finanzierungskonstrukt im Rahmen dieses Gesetzes, das an Kompliziertheit, Unübersichtlichkeit und infolgedessen Planungsunsicherheit für alle Beteiligten nicht zu überbieten ist.

Die jüngsten Änderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion - um auch auf diese Frage einzugehen - sind geeignet, einen Teil dieser Probleme hinsichtlich der tatsächlichen Eigenbelastung und der mittelfristigen Finanzplanung abzubauen. Das begrüßen wir durchaus. Jedoch bleibt die Problematik der landeseinheitlichen Regelung bezüglich des Status finanzschwacher Träger bestehen, und außerdem ändern sie nichts - das wurde vorhin schon gesagt - daran, daß die Finanzierungsstruktur geändert wird. Das heißt mit anderen Worten, daß wir aus Sicht der Kommunen als unattraktiv dastehen müssen, weil die Kommunen für uns ja erhöhte Eigen- oder Zuschußanteile geben müssen.

Ich möchte es hierbei bewenden lassen. Nur habe ich die große Befürchtung, daß damit Pluralität und Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in irgendeiner Weise beeinflußt werden wird. Wir befürchten einen Abbau, weil uns als Trägerverband droht, unser Engagement auf diesem Sektor einschränken zu müssen.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Schmidt!

Wir kommen jetzt wieder zu unserer bewährten Reihenfolge. Ich darf Herrn Augustinus Henckel-Donnersmarck um die Beantwortung von Fragen bitten.

Augustinus Henckel-Donnersmarck (Katholisches Büro NW): Vielen Dank, Frau Vorsitzende!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
mü

Zunächst war die Frage gestellt worden, und sie ist dann wiederholt worden, wie das denn sein würde, ob sich die Kirche an der Schaffung neuer Plätze beteiligen würde. Für die Katholische Kirche ist hier sicher der wohl entscheidende Gesichtspunkt der, ob in den Kirchengemeinden für katholische Kinder ein entsprechend großer Bedarf besteht. Die Situation in unseren Kindergärten ist sicherlich im wesentlichen nicht anders als die, die Herr Kirchenrat Koegel-Dorfs für die Evangelische Kirche geschildert hat.

Ich möchte hier sehr deutlich auf dieses aufmerksam machen. Es ist zwar verhältnismäßig einfach, die Kirche dafür zu kritisieren, daß sie an ihren Überzeugungen festhält. Aber Sie müssen sich darüber im klaren sein, daß wir zum Beispiel in Kindergärten, in denen wir eine erkleckliche Anzahl von nichtkatholischen Kindern haben, uns in aller Regel mit zwei Fragen konfrontiert sehen, die für uns außerordentlich schwierig zu beantworten sind. Erstens bleiben wir im Falle von ja nun nicht völlig undenkbar arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor keinem Arbeitsgericht mit unserem katholischen Charakter der Einrichtungen stehen, wenn wir einen bestimmten Prozentsatz von nichtkatholischen Kindern in den Einrichtungen haben. Das ist die eine Seite.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Die andere Seite ist - wir kennen das auch von anderen Gebieten, wie z. B. vom Schulsektor -: Wenn wir eine größere Anzahl von Kindern aus dem nichtkatholischen Bereich haben, haben wir sogar Verständnis dafür, wenn die Eltern beispielsweise verlangen, sie wollten auch einen Erzieher oder eine Erzieherin ihrer Konfession oder ihrer Überzeugung haben. Nur ist dann der konfessionelle Charakter überhaupt nicht mehr aufrechtzuerhalten. Schon allein von dieser Seite her müssen wir sagen: Wenn Sie sich die Notwendigkeit der Einrichtung neuer Plätze als ein Ganzes vorstellen, können wir von unserem Selbstverständnis her nur in dem Bereich tätig werden, in dem tatsächlich katholische Plätze gefördert werden, nicht weil wir das andere nicht wollten, sondern weil es von unserem Selbstverständnis und den darin implizierten rechtlichen - zumindest denkbaren - Folgen gar nicht anders möglich ist.

Herr Abgeordneter, ich habe - ich möchte das ausdrücklich festhalten - nicht gesagt, daß das Land überhaupt nichts tun will. Ich habe gesagt, das Land verabschiedet sich weitgehend aus seinen bisherigen Verpflichtungen. Darüber haben wir ja heute etwa von seiten von Herrn Saatkamp beredete Klage und auch konkrete Zahlen gehört.

Wir wissen aus der Praxis unseres eigenen alltäglichen Kindergartenangebots, daß es im ganzen gerade für die großen Träger schwieriger werden wird, die notwendigen Finanzierungen durchzusetzen, wenn dies vor Ort eingebunden ist. Da könnte man uns aber noch entgegen: Ihr seid doch sonst so für das Subsidiaritätsprinzip; also freut euch doch, wenn es auf die Ebene vor Ort verlegt wird. Wir sind bereit, das hinzunehmen und zu sagen: Das ist so. Aber da wird es für uns schon rein aus ökonomischen Gründen nahezu unmöglich, überhaupt noch zu kalkulieren. Denn der Gesetzentwurf spricht ja an einer bestimmten Stelle ganz deutlich davon, daß es nurmehr eine Wenn-dann-Finanzierung gibt. Es ist die berühmte Geschichte von der Finanzierung, die nur dann stattfindet, wenn die Kommune, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entschieden hat; die Höhe bleibt dabei völlig offen. Dann gibt das Land die Hälfte dazu. Das kann den Träger vor Ort nicht trösten, weil es für ihn die über längere Zeiträume zu planenden Investitionskosten nahezu unkalkulierbar macht.

Man muß ferner nun deutlich sehen, daß der Zuschuß zu den Betriebskosten alles in allem doch geringer und nicht höher wird. Wenn man das mit der Tatsache zusammennimmt, daß wir davon ausgehen müssen, daß die Forderung erhoben wird, die pädagogische Breite des Angebotes müsse etwa durch verlängerte Öffnungszeiten vergrößert werden, dann kann das nicht ohne Personal gehen. Ich lasse einmal die sicher auch polemische Frage völlig offen, ob wir denn für die Kinder tagtäglich eine 12-Stunden-Betreuung rund um

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

die Uhr gewährleisten wollen, die wir auf der Arbeitnehmerseite nur im Schichtdienst leisten können,

(Beifall)

ob wir also unseren Kindern mehr zumuten wollen als denen, die dort tatsächlich die Arbeit tun.

Aber wie immer es auch sein mag, wir müssen davon ausgehen - und wir wollen das auch -, daß dann das Personal aufgestockt wird. Damit wir das jedoch wollen können, müssen wir wissen, womit wir es bezahlen sollen.

Damit bin ich bei dem Punkt, den ich vorhin auch in meinen Ausführungen gemeint habe. Wir sind natürlich dem Staat gegenüber, der selbstverständlich dadurch, daß er uns Zuschüsse gibt, auch gewisse Ansprüche an uns stellen kann, denen wir bisher auch nachgekommen sind - deswegen ist uns das Gesetz ja auch an manchen Stellen so unverständlich, weil es bisher funktioniert hat, auch wenn es Dinge gegeben hat, die es besser nicht geben sollte; aber, ich glaube, um das zu regeln, braucht man kein neues Gesetz -, oder der Kommune oder wer immer dann das Geld, das vom Staat kommt, an uns weitergibt, in der Pflicht. Wir unterliegen ja auch den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die ergehen. Aber wir sind dem katholischen Kirchensteuerzahler gegenüber natürlich genauso in der Pflicht. Denn die Kirchensteuergelder sind nun einmal der Sache nach öffentliche Gelder. Ich habe schon Verständnis für katholische Eltern, die kommen und sagen: Ich möchte mein Kind für den Kindergarten anmelden, wobei die Kindergartenleitung dann sagen muß: Das geht aber nicht; denn wir haben einen bestimmten Prozentsatz von solchen, die nach anderen Kriterien bei uns aufgenommen werden müssen. Dies ist für uns um so unverständlicher - es ist auch den einzelnen Gemeindemitgliedern kaum zu vermitteln -, als wir ohnehin die Praxis haben, z. B. soziale Kriterien ganz stark in den Vordergrund zu stellen.

Damit komme ich zur Beantwortung der Frage, die Herr Abgeordneter Arentz gestellt hat. Ich möchte es ja gerne verhütet sehen. Deswegen kämpfe ich auch darum, daß es da zu einer vernünftigen Regelung kommt. Aber nach den Bestimmungen, wie sie jetzt im Gesetz stehen, und nach der Interpretation, die der Minister hier im Hohen Hause bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage gegeben hat, wird der generelle Ausschluß bestimmter gesellschaftlicher Gruppen vom Besuch einer einzelnen Einrichtung nach dem geplanten Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder nicht möglich sein.

Die Katholische Kirche kann keine Normenkontrollklage erheben. Aber Sie glauben doch nicht im Ernst, daß wir bei dem ersten

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Streitfall nicht sofort beim Verfassungsgericht stehen. Die Verfassungsgerichtsklage ist sozusagen durch den Konfliktfall vorprogrammiert. Wir können gar nicht anders; aber wir würden es gerne vermieden seien.

Deswegen noch einmal mein Appell: Bitte überlegen Sie sich das, bevor Sie so etwas festschreiben.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön. Es gibt noch eine Wortmeldung zu einer Fragerunde. Frau Scheffler, bitte.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Meine Frage bezieht sich noch einmal auf die Vereinbarung. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Koegel-Dorfs, dann haben Sie gesagt, für Sie ist es egal, ob es gleich im Gesetzgebungsverfahren oder in der Vereinbarung geregelt wird; Hauptsache, es passiere alles gleichzeitig und parallel. Ich denke, es ist nicht egal, ob bei der Erstellung der Vereinbarung nur - ich sage jetzt einmal "nur" - die Spitzenverbände mit dem Minister zusammensitzen oder ob wir ein Gesetzgebungsverfahren haben, das eine große Öffentlichkeit hat. Einfach nur aus diesem Grunde, weil sich also jeder Betroffene vorher damit beschäftigen kann und weil ganz andere Mitwirkungsmöglichkeiten im Vorabverfahren gegeben sind, halte ich es für sinnvoller, qualitative Standards in das Gesetzgebungsverfahren mit hineinzubekommen.

(Teilweise Beifall)

Wenn es jetzt aber nicht so ist, dann möchte ich doch den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände, Herrn Eber, noch einmal fragen: Inwieweit werden Sie darauf drängen, daß die Vertreter Ihrer kommunalen Träger, Elternvertreter, unter Umständen auch Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen und möglicherweise auch Jugendpolitiker und -politikerinnen, wenn es um die Vereinbarung geht, beteiligt werden? Natürlich können Sie sagen: Wir als Träger vertreten auch unsere Erzieherinnen. Aber es ist immer ein Unterschied, ob Arbeitgeber Arbeitnehmer mit vertreten oder ob diese sich selber vertreten können. Genauso geht es mir auch bei der Beteiligung der Eltern.

Meine ganz konkrete erste Frage lautet also: Werden Sie darauf drängen, daß die Runde vergrößert wird?

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Meine zweite Frage: Mit welchen Forderungen gehen Sie in die Verhandlungen? Sie wollen zwei Fachkräfte pro Gruppe; das haben wir eben schon gehört. Wo sehen Sie die Konfliktpunkte mit dem Ministerium?

Vorsitzender Heckelmann: Das waren jetzt zwei Fragen, gerichtet an Herrn Eßer und Herrn Koegel-Dorfs. Zunächst hat Herr Eßer das Wort.

Eßer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Die Frage, ob die Regelungen hinsichtlich der Zahl des Personals, der Angemessenheit etc., also alles das, was in der Vereinbarung steht, in das Gesetz, in die Vereinbarung oder in die Betriebskostenverordnung - es gibt ja drei Möglichkeiten - gehören, kann und will ich an dieser Stelle nicht schlüssig beantworten. Wie gesagt, wir sind 17 Spitzenverbände. Ich weiß, daß an dieser Frage gearbeitet wird und daß hier noch keine aussagbare und konstatabare Übereinstimmung besteht. Insofern bin ich in der Pflicht, dem Entscheidungsgremium nicht vorzugreifen. - Das ist der eine Punkt.

Sie hören aber aus meinem Zögern, daß ich in inhaltlicher Hinsicht auch selber noch nicht mit mir im klaren darüber bin, was denn wohl anzustreben ist. Wir sind im Gespräch. Ich denke, das ist der beste Weg.

Zu Ihrer anderen Frage, ob bei der Vereinbarung außer den Spitzenverbänden der freien und der öffentlichen Träger und dem Ministerium noch andere Gruppen, die Sie genannt haben, beteiligt werden sollen: Ich bin bisher immer davon ausgegangen, daß die Vereinbarung eigentlich nur einen Zweck hat, nämlich den Schutz der Autonomie der freien Träger. Von daher ist die Frage beantwortet. Nach § 42 Abs. 2 KJHG kommen die öffentlichen Träger hinzu.

Mit anderen Worten: Es würde nicht nur eine Verschiebung der Interessenebenen, sondern auch der Entscheidungsebenen bedeuten. Deshalb kann ich es mir sehr wohl vorstellen, daß die Gruppen, die Sie genannt haben, für sich eine Meinung erarbeiten und sie so, wie es in der Demokratie möglich und üblich ist, einbringen - so geschieht es ja hier -, daß aber andererseits die Verantwortlichen, nämlich die öffentliche oberste Behörde, also das Ministerium, mit den freien Trägern das tut, was nach Grundgesetz und Karlsruher Urteil hier zu bewahren und zu bewahren ist.

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön. Herr Koegel-Dorfs, bitte.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Koegel-Dorfs (Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung): Herr Vorsitzender! Frau Scheffler, Sie haben zugespitzt gefragt, ob es denn egal sein könne, ob ein Regelungssachverhalt in der Vereinbarung oder im Gesetz getroffen werde. Diese Frage hat für mich einen theoretischen und einen praktischen Aspekt.

Zu dem theoretischen, mehr idealistischen kann ich sagen: Es wäre gut und richtig, wenn etwa die qualitativen Standards im Gesetz definiert würden. Aber an ein Gesetz sind sehr hohe Anforderungen zu stellen. Das macht es vielleicht sehr schwierig, hier eine Einigung zu erzielen, die dann auch die notwendige Akzeptanz findet. Daher verständigt man sich eventuell eher pragmatisch und sagt, dann will man es in einer Vereinbarung haben, mit dem Risiko, daß eine Vereinbarung nicht den gleichen Verbindlichkeitsgrad und vor allen Dingen nicht die gleiche öffentliche Wirkung erzielt wie ein Gesetz. Das ist in der Tat ein Problem. Das ist für mich das Problem zwischen Idealismus und Realismus. Ich würde Sie aber doch fragen: Ist es denn richtig, daß die 17 Spitzenverbände die Vereinbarung schließen, und dann hat es sich? Sind dabei nicht andere außen vor?

Ich verstehe Ihre Frage sehr wohl. Aber auch dazu würde ich nun wieder pragmatisch sagen: Das betrifft nicht so sehr Ihre Fraktion; aber große Volksparteien wissen natürlich, wie schwierig es ist, ganz unterschiedliche Meinungen unter einem Dach so zu bündeln, daß am Ende noch so etwas wie eine vernünftige Entscheidung herauskommt. Das betrifft die 17 Spitzenverbände, so daß auch eine solche Entscheidungsfindung mit dem vorhergehenden Prozedere natürlich durchaus ein Moment ist, das man ebenfalls bedenken muß, wenn man eine hehre Forderung, an der ich überhaupt nicht zweifeln will, aufstellt und fragt: Wie viele qualitativen Standards müßten im Gesetz definiert werden? Dafür habe ich natürlich große Sympathien. Aber vom Realismus her muß ich sagen, man steht hier vor der Frage, ob manches nicht besser schlicht in einer Vereinbarung geregelt werden soll.

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön. Ich stelle fest, daß es zu diesem Teil keine weiteren Zusatzfragen mehr gibt. Ich darf mir erlauben, die unter uns anwesende Frau Christel Dettmann, Landtagsabgeordnete aus dem Partnerland Brandenburg, zu begrüßen. Herzlich willkommen zu dieser Anhörung.

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hatte heute morgen schon angedeutet, daß wir aus organisatorischen Gründen eine Umstellung bei der Liste vornehmen müssen. Wir lassen jetzt die Ver-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

treter des Landeselternrates, des Progressiven Eltern- und Erzieherverbandes, der Katholischen Erziehergemeinschaft und des Verbandes der Evangelischen Erzieher - in dieser Reihenfolge - zu Wort kommen.

Wir kommen zunächst zum Landeselternrat für den Bereich der Kindergärten, Essen mit der Zuschrift 11/739. Hier anwesend sind Frau Gabi Poggenpohl und Herr Martin Thonemann. Es spricht zu uns Frau Sigrid Schönberger.

Frau Schönberger (Landeselternrat für den Bereich der Kindergärten): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In seinem Forderungskatalog vom 26. September 1990 fordert der Landeselternrat die Umwandlung des bestehenden Kindergartengesetzes in ein Kindertageseinrichtungsgesetz, das alle vorhandenen Einrichtungsformen umfaßt.

Wir begrüßen daher, daß im Gesetzentwurf der Landesregierung Krippen, Krabbelstuben, altersgemischte Gruppen, Kindergärten und Horte rechtlich erfaßt und bezüglich der Betriebskostenverordnung gleichgestellt werden. Allerdings ist hierzu anzumerken, daß wir es ablehnen, daß Krippen und Krabbelstuben nur als Ausbaustufe für altersgemischte Gruppen erwähnt werden.

Ebenso begrüßen wir die Aufnahme der Integration behinderter Kinder in die gesetzliche Regelung. Wir halten es jedoch im Hinblick auf die im Elementarbereich leichter abzubauenen sprachlichen und kulturellen Barrieren für unabdingbar, eine entsprechende Regelung auch für die Integration ausländischer sowie Aussiedlerkinder aufzunehmen. Einrichtungen mit einem hohen Anteil ausländischer oder Aussiedlerkinder sind in Nordrhein-Westfalen keine Seltenheit.

Für jede der im Gesetzentwurf genannten Einrichtungsformen wird ein eigenständiger Erziehungs- und Bildungsauftrag formuliert. Dies ist sehr positiv zu bewerten, wird jedoch dadurch ad absurdum geführt, daß die daraus abzuleitende Konsequenz, nämlich die Formulierung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung, fehlt. Diesen Rechtsanspruch muß das neue Gesetz unbedingt enthalten. Wir verweisen hier nochmals auf die vorgenannten und bekannten Forderungen des Landeselternrates.

Des weiteren ist an keiner Stelle des Gesetzentwurfs die Verbesserung der Standards vorgesehen. Hier sollen offenbar die alten Personalschlüssel und Berechnungsgrundlagen bestehenbleiben. Konnten mit dem bestehenden Personalschlüssel die Bildungsinhalte bisher schon sehr schwer vermittelt werden, so würden die hohen Ziele des

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

vorliegenden Entwurfs zum Scheitern verurteilt sein, wenn nicht eine deutliche Anhebung des Personalschlüssels erfolgte.

Daher ist die Maßgabe von Mindeststandards in das Gesetz unbedingt aufzunehmen. Hierzu schlagen wir im einzelnen vor: Die Gruppengröße in einer Einrichtung darf maximal 15 Kinder umfassen, und zwar in Krippen und Krabbelstuben bis zu acht Kinder, in Kindergärten, Kindertagesstätten und Horten sowie altersgemischten Gruppen für Kinder von drei bis 15 Jahren bis zu 15 Kinder, wobei bei Ganztagsbetreuung die Gruppenstärke noch verringert werden soll, in altersgemischten Gruppen für Kinder ab 0,4 Jahren bis zu 12 Kinder, davon jedoch höchstens drei Kinder unter drei Jahren. Bei besonderen pädagogischen Anforderungen, wie sie z. B. bei Integrationsgruppen bestehen, ist die Gruppenstärke zu reduzieren.

Bauliche Mindeststandards sind unbedingt festzuschreiben. Jedem Kind muß genügend Spielfläche im Innen- und Außenbereich einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehen. Die Bedarfsermittlung hierfür sollte sich an der Arbeitsstättenverordnung orientieren. Denbar wäre eine Festlegung von mindestens 3,5 Quadratmetern Spielfläche im Innenbereich und 15 Quadratmeter Spielfläche im Außenbereich einer Einrichtung pro Kind.

Die Verwendung gesundheitlich unbedenklicher Bau- und Werkstoffe muß selbstverständlich und obligatorisch werden.

Die personelle Struktur der Kindertageseinrichtungen muß nachhaltig verbessert werden. Pro Gruppe arbeiten zwei als Erzieher oder Erzieherinnen ausgebildete Fachkräfte auf mindestens zwei Stellen, jeweils mit der vollen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden oder auf einer vollen sowie zwei halben Stellen pro Kindergartengruppe unter Einführung einer Regelung, die bei weiteren tarifvertraglichen Arbeitszeitverkürzungen eine automatische Anhebung des Personalschlüssels sowie die Freistellung der Leiterin sicherstellt.

Für den Krippen- und Krabbelstubenbetrieb ist zusätzlich eine Fachkraft für den Pflege- und Gesundheitsbereich vorzusehen. Für die Gruppen gemäß 1 d - das sind die Integrationsgruppen - sind zusätzliche Fachkräfte einzustellen.

Das Berufsbild der Kinderpflegerin soll künftig wegfallen. Vorhandene Kräfte verbleiben für eine Übergangszeit auf ihren Arbeitsplätzen. Für diesen Personenkreis sind Weiterqualifikationsmöglichkeiten in einer Erzieherinnenausbildung zu schaffen, z. B. als berufsbegleitende Ausbildung.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Für die Mindeststandards ist unseres Erachtens eine zeitliche Staffelung von drei bis fünf Jahren im Gesetz als Zielsetzung denkbar.

Als einen positiven Schritt bewerten wir die Aufnahme von Bestimmungen für die Schaffung von Betriebstagesstättenplätzen bzw. Betriebstageeinrichtungen. Um die Sicherung des Rechts auf den Platz auch bei Ausscheiden der Eltern aus dem jeweiligen Unternehmen zu gewährleisten, schlagen wir vor, auf die eindeutigere Formulierung des Referentenentwurfs im § 20 Abs. 3 vom 12. März 1991 zurückzugreifen.

Neuerungen, sprich neue Einrichtungsformen, im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern sehen wir als positiv an. Wir sind auch der Ansicht, daß erst einmal die vorhandenen Einrichtungsformen erhalten bzw. verbessert werden müssen.

Weiterhin sollte auf bereits gemachte Erfahrungen bei abgeschlossenen Modellversuchen, beispielsweise aus anderen Bundesländern oder aus dem benachbarten Ausland, zurückgegriffen werden, bevor bei der derzeitigen Situation mit akutem Platzmangel und behauptetem Geldmangel teure Modellversuche gestartet werden, die dann möglicherweise nicht zur Regeleinrichtung werden.

Nicht einzusehen ist die gesetzliche Festlegung der vorrangigen Einrichtung von Horten an Grundschulen als Schulkinderhäuser, da sich diese noch in der Erprobung befinden. Durch dieses Konzept werden die 10- bis 15jährigen Kinder stillschweigend ausgegrenzt.

In der Einleitung zum Gesetzentwurf wird von der verbesserten Elternmitwirkung gesprochen. Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen stellen unseres Erachtens jedoch keine entscheidende Verbesserung der Elternmitbestimmung dar. Die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen stehen im absoluten Widerspruch zu den einleitenden Bemerkungen.

Wir schlagen vor, daß § 6 - dieser betrifft den Elternrat - um echte Mitbestimmungsmöglichkeiten der Eltern für die Bereiche Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten, pädagogische Rahmgestaltung, Finanzwesen und Strukturveränderungen in Gruppen oder Einrichtungen erweitert werden. Für den Fall, daß keine Einigung in diesen Angelegenheiten erzielt werden kann, ist eine Schlichtungsstelle beim Landesjugendamt oder beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzurichten, die von allen Beteiligten angerufen werden kann, vergleichbar einer tariflichen Schlichtungsstelle. Dieses Gremium soll sich aus einem Vertreter der Eltern, einem Vertreter der Träger und einer unabhängigen, neutralen Person, die eventuell die Befähigung zum Richteramt haben könnte, zusammensetzen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Alternativ zu einer separaten Mitbestimmungsregelung für den Elternrat schlagen wir vor, daß in § 7, den Rat der Tageseinrichtungen betreffend, eine echte paritätische Besetzung des Rates der Tageseinrichtungen mit allen drei vertretenen Interessengruppen, nämlich Trägern, Mitarbeitern und Eltern, festgeschrieben wird und daß Beschlüsse in diesem Gremium mit einfacher Mehrheit getroffen werden sollen.

Gänzlich unberücksichtigt ist im Gesetzentwurf die Installierung von kommunalen Elternräten sowie eines Landeselternrates. Diese sind im neuen Gesetz vorzusehen und rechtlich abzusichern.

Die kommunalen Elternräte, die Stadt- oder Kreiselternräte, sind bei den örtlich zuständigen Jugendämtern, der Landeselternrat ist bei den Landesjugendämtern oder beim MAGS einzurichten. Sie haben Sitz und Stimme in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen auf kommunaler bzw. Landesebene. Stadt- oder Kreiselternräte sowie der Landeselternrat sind mit notwendigen räumlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln auszustatten.

Begrüßenswert ist die Absicht, bei der Bemessung der Öffnungszeiten die Bindung an bestimmte Arbeitszeiten berufstätiger Eltern zu berücksichtigen. Eine mindestens 5stündige durchgehende Öffnungsdauer erlaubt in den meisten Fällen teilzeitbeschäftigten Eltern, ihre Kinder ohne eine für beide unzumutbare Hast in die Einrichtung zu bringen und nach Arbeitsschluß dort wieder abzuholen. Dies gilt entsprechend auch für die Öffnungszeiten bei Ganztagsbetreuung.

Eine Differenzierung der Öffnungszeiten für verschiedene Gruppen innerhalb einer Einrichtung sollte in § 9 Abs. 3 ermöglicht werden.

Der mit der Verlängerung der Öffnungszeiten verbundene erhöhte Personalbedarf muß konsequent angepaßt werden.

Anmerken möchten wir ebenso an dieser Stelle, daß zum Kindeswohl und zur Auswertung der von Eltern und Kindern gemeinsam zu bringenden Zeit von den Tarifpartnern eine weitgehende familiengerechte Flexibilisierung der Arbeitszeiten erzielt werden muß.

Die vorgesehene Regelung hinsichtlich der Elternbeiträge ist weder sozial vertretbar noch sozial gerechtfertigt. Schon 1972 wurde in einer Entschließung des Landtages der Bildungsauftrag des Kindergartens und vergleichbarer Einrichtungen bejaht. Damit - dies wird in den definitorischen Abschnitten des Gesetzentwurfs wiederholt - ergibt sich schlüssig die Zuordnung zum Bereich Bildung und Erzie-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

hung als Stufe des Elementarbereichs. Dies bedeutet jedoch auch, daß durch die Zuordnung zum Bildungsbereich ohne Zuständigkeit des Kultusministeriums die Tageseinrichtungen für Kinder den übrigen Bildungseinrichtungen gleichzustellen sind und somit beitragsfrei sein müssen.

Die Beiträge an sich und erst recht die geplante Erhöhung stellen eine weitere Benachteiligung der Familien mit Kindern gegenüber Kinderlosen dar.

Der Ganztagszuschlag ist irreführend als solcher bezeichnet, da es sich nicht um einen Zuschlag, sondern fast um eine Verdopplung der Beiträge handelt.

Zu den mit der Beitragsfreiheit verbundenen Mehrbelastungen des Landesetats ist zu bemerken, daß die Verteilung und Vergabe von Landesmitteln immer eine Frage der Setzung von Prioritäten ist. Die politischen Entscheidungsgremien sind gehalten, dabei endlich eine Veränderung der bisherigen Zuordnung herbeizuführen. Denn verantwortungsvolle Politik sollte als vorrangige Zielsetzung die optimale Versorgung der Kinder sehen.

Entgegen den Vorbemerkungen des Gesetzentwurfs und den Erläuterungen von Herrn Minister Heinemann hierzu ist ein neues Gesetz in der Form des hier vorliegenden Regierungsentwurfs in keiner Weise geeignet, eine kurzfristige Verbesserung der Situation im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht herbeizuführen. Der Gesetzentwurf enttäuscht die Hoffnungen und Erwartungen der Eltern in hohem Maße. Er orientiert sich an Kostenaufwand und Einsparungsmöglichkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen und nicht an den Bedürfnissen unserer Kinder. Die Betreuung der Kinder soll möglichst kostenneutral für das Land ausgebaut werden, auf Kosten von Kindern, Eltern, Erzieherinnen und Kommunen.

Ein neues Gesetz über Kindertageseinrichtungen muß sich aber ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Es muß die Grundlage dafür sein, daß Kindertageseinrichtungen sinnvolle Ergänzung der Familien sind und daß jedes Kind die Möglichkeit bekommt, eine Tageseinrichtung zu besuchen.

Ich möchte jetzt auch noch einige Punkte zum Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN ansprechen. Durch die Erstellung eines eigenen Gesetzentwurfs zum Zweiten Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bekräftigt die Fraktion DIE GRÜNEN ihre verschiedentlich gemachten Aussagen, wie wichtig ein neues Gesetz

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

über Tageseinrichtungen für Kinder ist. Für uns ist das ein sicherer Beweis dafür, daß die Kindertagesbetreuung wirklich Priorität hat und daß als selbstverständlich angesehen wird, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes erhebliche Mehrkosten verursachen werden und müssen, wenn wesentliche Verbesserungen der derzeitigen Misere herbeigeführt werden sollen. Daß Kinder Geld kosten dürfen, ist leider nur in diesem Gesetzentwurf enthalten.

Die Sicherstellung der Ganztagsbetreuung für Kinder bis zu einschließlich 14 Jahren sehen wir als besonders begrüßenswert an. Dies gilt auch für die Formulierung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

Auch die Einbeziehung der ausländischen Kinder in die Integrationsbemühungen halten wir für positiv, da auch ausländische Kinder ebenso wie behinderte Kinder der besonderen Förderung und Integration bedürfen.

Zu den Bestimmungen über die Öffnungszeiten ist zu bemerken, daß die Begrenzung der Verweildauer der Kinder auf maximal zehn Stunden in den Einrichtungen gut und wichtig ist. Darüber Hinausgehendes sollte Ausnahmeregelung für besondere Notsituationen sein.

Der Landeselternrat weist auch hier darauf hin, daß eine weitgehende Flexibilisierung der Arbeitszeiten der Eltern erforderlich ist.

Die angestrebte durchgehende Öffnungszeit von sechs Stunden setzt voraus, daß eine warme Mahlzeit gereicht wird. Außerdem sollte geklärt sein, wie eine eventuelle Ruhezeit für die Kinder eingerichtet wird.

Ansonsten erlauben die vorgesehenen Öffnungszeiten den berufstätigen Eltern, ohne weitere Arrangements und ohne belastende Hast ihre Kinder in die Einrichtung zu bringen bzw. von dort abzuholen.

Besonders hervorzuheben sind die Formulierung des Rechtsanspruchs und die Beitragsfreiheit für die Kindergärten. Hier wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß ohne die Formulierung des Rechtsanspruchs keine entscheidende Verbesserung des Platzangebotes in Kindertageseinrichtungen zu erwarten ist.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Durch die Beitragsfreiheit wird die Bedeutung des Kindergartens als Elementarstufe des Bildungssystems bekräftigt. Der Besuch des Kindergartens ist ein Recht und muß beitragsfrei sein.

Ein weiterer unseres Erachtens wichtiger Bestandteil des Entwurfs ist die gesetzliche Festschreibung der Verpflichtung des Landes, die Kommunen bei der Schaffung von Kindertageseinrichtungen finanziell ausreichend zu unterstützen. Die enthaltene Festlegung der Berechnungsgrundlage von 3,5 Jahrgängen bei der Bedarfsermittlung sichert, daß der tatsächliche Bedarf an Plätzen erfaßt wird.

Auch die Sicherung der Wahlmöglichkeit bezüglich der Grundrichtung der Erziehung durch Trägervielfalt betrachten wir Eltern als positiven Teil des Gesetzentwurfs. Dazu gehört sicherlich auch die Absicherung der Existenz und der Qualität von Einrichtungen in Trägerschaft von Initiativen sowie von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten.

Eine der zentralen Forderungen des Landeselternrates ist die gesetzliche Verankerung von Mindeststandards in einem neuen Gesetz bezüglich Gruppenverkleinerung, räumlicher und personeller Ausstattung und das Vorschreiben der Einstellung von hauswirtschaftlichen Kräften. Wir freuen uns daher besonders, daß diese Forderung im Gesetzentwurf der GRÜNEN aufgenommen wurde.

Ein weiteres wichtiges Kriterium, das für diesen Entwurf spricht, ist für uns die gesetzliche Absicherung echter Elternmitbestimmung in den Einrichtungen und auf kommunaler bzw. Landesebene durch die Installierung von Stadtelternräten und Landeselternrat, die für die Einrichtungen aller Träger zuständig sind. Allerdings sollten Stadtelternräte und Landeselternrat ihre Zusammensetzung und Arbeit durch eigene Satzung regeln können und diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben bekommen.

Die Bestimmungen in § 23 über Freistellung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall ermöglichen eine vernünftige Arbeit von Stadtelternräten und Landeselternrat und fördern in hohem Maße die Qualität dieser Arbeit.

Neben all diesen unserer Meinung nach positiven Aspekten gibt es jedoch einige Punkte, die erneut überdacht bzw. genauer definiert werden sollten. Die Zusammenfassung der Einrichtungsformen in einem Stadtteilkinderhaus ist uns nicht klar genug erläutert. Welche Größenordnung soll dieses haben? Wo bleibt hier die Trägervielfalt?

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Zu § 14 Abs. 2: Wir halten es für unerläßlich, daß die Leiterin der Einrichtung grundsätzlich freigestellt wird. Dies ist insbesondere erforderlich, da bisher keine Springerkräfte für Urlaub, Krankheit, Mutterschutz usw. vorhanden sind und es so ermöglicht würde, daß die Leiterin als Springerkraft fungieren könnte.

(Lachen)

Bezüglich der Elternarbeit haben wir einzuwenden, daß bei zu starker Reduzierung der Elternarbeit auf die Gruppenebene die Gefahr besteht, daß die Sicht für die Belange der Gesamteinrichtung verlorengeht. Wichtige Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit dem Beirat der Einrichtung getroffen werden. Doch ist unserer Meinung nach die Möglichkeit gegeben, daß ein Einvernehmen nicht erzielt wird. Hier sollte die Einrichtung einer Schlichtungsstelle vorgesehen werden, die von allen Beteiligten angerufen werden kann, ähnlichen den tariflichen Schlichtungsstellen.

Danke sehr.

Vorsitzender Heckelmann: Vielen Dank, Frau Schönberger. Ich rufe jetzt den Progressiven Eltern- und Erzieherverband Nordrhein-Westfalen auf. Es liegt die Zuschrift 11/745 vor. Anwesend sind Frau Helga Schlapka und Frau Annette Becker; Klaus Amonet habe ich nicht gesehen. Es spricht Frau Bärbel van Dawen.

Frau van Dawen (Progressiver Eltern- und Erzieherverband Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bitte Sie, auch wenn es schon Nachmittag ist, noch um Aufmerksamkeit für ein paar Argumente von Eltern und Erziehern, die ich hier für den Progressiven Eltern- und Erzieherverband vortrage. Ich will mich kurz fassen; ich denke, heute nachmittag ist es auch schon schwierig, alles aufzunehmen, und einige wichtige Punkte sind von anderen hier schon betont worden.

Der Progressive Eltern- und Erzieherverband meint, daß der Gesetzentwurf noch überarbeitungsfähig ist und überarbeitet werden muß. Einzelne Gesichtspunkte sind: Wir sehen es positiv, daß die 0,4jährigen bis zum Hortalter in einem Gesetz zusammengefaßt werden, damit gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

Wir begrüßen auch die Festlegung der Mindestöffnungszeiten. Das ist für uns eine Absicherung. Ich denke, Frauen können damit Familie und Beruf besser vereinbaren.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

Kritisch würdigen wir jedoch andere Punkte. Der erste ist, daß uns zwar gesagt wird, die Zielquote für die Versorgung solle 90 % betragen. Dies müßte jedoch eindeutig festgeschrieben werden. Dies gilt auch für das Kindergartenverweildauer von 3,5 Jahren; denn das ist heute die Realität. Mein eigener Sohn geht erst mit sieben Jahren in die Schule und hat damit den Kindergarten fälschlicherweise vier Jahre lang besucht.

Für die 0- bis 3jährigen Kinder ist keine Quote angegeben. Hier müßte eine Zielquote gesucht werden, und zwar in mehrererlei Hinsicht. Zum einen ist die altersgemischte Gruppe ein guter Ansatz. Nur ist es heute nicht die Realität, daß durch altersgemischte Gruppen der notwendige Bedarf abgedeckt werden kann. Dafür würden wir sehr viele Jahre benötigen. Deshalb muß nach anderen Lösungen gesucht werden. Insbesondere wenn ich die Interessen von kleinen Kindern sehe, kann im Einzelfall eine Tagesbetreuung durch eine Tagesmutter, die eine qualifizierte Beratung durch das Jugendamt bekommt und die finanziell und auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert ist, sinnvoller sein. Man sollte noch einmal nachfragen, ob die Vorbehalte, die wir jahrelang gegen die Kripenerziehung vorgebracht haben, im Einzelfall noch zutreffen.

Im Gesetzentwurf sind viele Aspekte enthalten, die meines Erachtens dafür sprechen, daß die personelle Ausstattung verbessert werden müßte. Die Ausweitung der Öffnungszeiten, die Integration von Behinderten und Elternarbeit werden gefordert. Aber gleichzeitig ist es auch notwendig, multikulturelle Arbeit im Kindergarten zu leisten. Deshalb ist es erforderlich, daß Regelungen zur Verbesserung der Personalstärke in den Kindertageseinrichtungen geschaffen werden.

Beim Punkt der Betriebskindergärten unterscheidet sich die Meinung des PEV von anderen. Wir meinen, daß das Land da zu weit geht und daß Betriebskindergärten oder auch die vorgesehene Trägerschaft dort sinnvoll ist, wo unübliche Arbeitszeiten vorhanden sind, um in diesem Fall andere Betreuungsformen realisieren zu können. Hier muß Phantasie Platz greifen. Ich denke an die Beispiele in Dänemark. Hier müßte den Bedürfnissen von Eltern bzw. Frauen, die unregelmäßige Arbeitszeiten haben - ich denke z. B. an das Krankenhaus und an Dienstleistungsbetriebe -, entsprochen werden, und es müßten Lösungen gefunden werden. Da könnte mit Öffnungszeiten anders umgegangen werden, wenn andere Rahmenbedingungen vorhanden wären. Ich denke an einen anderen Personalschlüssel und andere Betreuungsformen, die sich am Kind orientieren und im Einzelfall kindnäher gestaltet werden können.

Zum Hort und Schulkinderhaus: Für uns ist wichtig, daß beide Einrichtungen nebeneinander existieren können und daß der Hort da ist und weiter ausgebaut wird. Zur Zeit sieht es gerade bei der Betreuung der Schulkinder, insbesondere derjenigen im Grundschulal-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Dr.O

ter, sehr, sehr schwierig aus. Deshalb meine ich, daß das Schulkinderhaus eine richtige Idee ist. Nur müßte es meines Erachtens abgesichert werden. Es müßten Regelungen und eindeutige Kriterien für die Festlegung als Einrichtung der Jugendhilfe gefunden werden. Es müßte im einzelnen festgelegt werden, wie eine Zusammenarbeit und Kooperation auch mit der Schule stattfinden sollen. Ich denke, wir kommen nicht umhin, Einrichtungen auch ortsnah an Schulen anzubinden, da man im Einzelfall einem Kind nicht mehrere Wechsel zumuten kann: Es kommt aus einem Kindergarten, der keinen Hort hat; es kommt in eine neue Grundschule und soll dann schon wieder in eine andere Einrichtung, in einen Hort, wechseln, der möglicherweise ein paar Kilometer weit entfernt liegt. Gerade für solche Kinder wäre das Schulkinderhaus, wenn entsprechende Räumlichkeiten vorhanden wären, eine gute Idee.

Zur Ausbildung der Erzieherinnen, die zur Absicherung der Fachlichkeit qualifiziert werden müßten, ist meines Erachtens schon genug gesagt worden.

Als Progressivem Eltern- und Erzieherverband liegt uns die Elternmitbestimmung sehr am Herzen.

Hier ist sehr viel von freien Trägern gesprochen worden. Ich denke, ihre Interessen sind in diesem Gesetz zu berücksichtigen. Nur, die Realität ist, daß die Wahlfreiheit der Eltern durch das Angebot vor Ort begrenzt ist. Deshalb ist die Elternmitbestimmung von so großer Bedeutung. Ich suche für mein Kind einen Kindergartenplatz aus, der ortsnah ist. Wir gehen von einem bedarfsdeckenden Angebot für die Zukunft aus. Also, denke ich, der Kindergarten befindet sich im Umfeld. Es kann dann auch einmal sein, daß ich einen Träger wähle, der nicht ganz in allen Einzelheiten meiner Überzeugung entspricht, der aber eine gute Einrichtung unterhält. Dabei ist wichtig, daß die Elternmitbestimmung abgesichert ist. Als Progressiver Eltern- und Erzieherverband meinen wir, daß die Regelungen im Referentenentwurf besser sind und einen Schritt in die richtige Richtung darstellen und daß diese im Regierungsentwurf zurückgenommen worden sind; das bedaure ich sehr.

Bezüglich der anderen Vorschläge möchte ich unterstreichen, was von meiner Vorrednerin gesagt worden ist. Ich finde es sehr wichtig, daß der Tageseinrichtungsrat echte Mitbestimmungsmöglichkeiten hat und paritätisch besetzt wird, um seine Funktion zu erfüllen. Es ist auch wichtig, daß Eltern auf kommunaler und auf Landesebene eine Möglichkeit erhalten, ihre Beiträge einzubringen, wie dies heute auch hier geschehen konnte.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
öffentliche Anhörung

08.07.1991
Dr.O

Zum Schluß zu den Elternbeiträgen. Ich denke, dies war eines der in den letzten Monaten am heißesten diskutierten Themen. Wir meinen, daß die jetzige Regelung ein bißchen sozial gerechter wird. Wir verstehen aber immer noch nicht, warum es einen Ganztagszuschlag für die Betreuung über Mittag für Kindergärten geben soll. Es widerspricht eigentlich dem Regierungsentwurf, daß man zum einen eine längere Mindestöffnungszeit hat und daß man, wenn man diese in Anspruch nehmen will, automatisch den Ganztagszuschlag zahlen muß. Das ist nicht gerechtfertigt und entspricht auch nicht den Gesetzesinitiativen. Da sollte sich die Regierung noch einmal überlegen, ob dafür nicht andere Lösungen gefunden werden können.

Heute wurde ein Vorschlag unterbreitet, den ich unterstützen möchte. Er lautet, daß nach sieben Stunden ein höherer Beitrag gezahlt werden sollte. Die vorgesehene Regelung ist nicht logisch.

Gleichzeitig ist es ebenfalls nicht logisch, wenn für Kinder in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen unterschiedliche Beiträge bezahlt werden müssen. Die Sozialstaffelung müssen wir akzeptieren. Wir sehen sie aber als Notlösung. Denn eigentlich hätten wir es befürwortet, wenn Kindergärten und Kindertagesstätten insgesamt als Bildungseinrichtungen anerkannt würden und ihr Besuch damit beitragsfrei wäre.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Ich möchte mich für meine Abwesenheit bei der späteren Fragerunde entschuldigen. Ich habe andere berufliche Verpflichtungen.

Vorsitzender Heckelmann: Vielen Dank, Frau van Dawen. Für die Katholische Erziehergemeinschaft spricht Frau Mechthild Beckmannshagen. Einbezogen wird die Zuschrift 11/713. Mit Frau Beckmannshagen sind Frau Anneliese Funke und Frau Ursula Höschen anwesend.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Frau Beckmannshagen: Verehrter Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren! Das Kindergartengesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1971 war ein wichtiger Schritt in der Geschichte des Kindergartens und richtungweisend für diese Einrichtung in den alten Bundesländern. Die Festschreibung des eigenständigen Bildungsauftrages im Elementarbereich des Bildungswesens gab dem Berufsbild der Erzieherinnen einen neuen Stellenwert. Die in der Rechtsverordnung des Gesetzes festgelegte personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen ermöglichte eine bessere pädagogische Qualität der dort zu leistenden Arbeit. Dieser Aufwärtstrend wurde 1982 nicht nur gestoppt, sondern teilweise zurückgenommen. Inzwischen bietet das Gesetz keine Möglichkeiten mehr, auf aktuelle Probleme einzugehen. Seit Jahren wird auf die veränderte Situation hingewiesen, werden Probleme benannt, die die Arbeit im Kindergarten, gemessen an seinem Auftrag, erschweren, ohne daß Konsequenzen daraus gezogen werden. Zunehmende Verhaltensauffälligkeiten, Betreuung und Förderung von Aussiedler- und Ausländerkindern, Integration behinderter Kinder, Arbeitszeitverkürzung, höherer Urlaubsanspruch, gemessen an den Schließungszeiten, verlängerte Öffnungszeiten mit Über-Mittag-Betreuung, ungenügende Raumangebote, erhöhte Gruppenstärke durch fehlende Plätze, veränderte Lebenssituation von Kindern und Familien, fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei und Kinder über sechs Jahren. Das neue Gesetz muß Möglichkeiten schaffen, die genannten Probleme zum Wohle der Kinder und der Gesellschaft zu lösen. Hierzu die Forderungen der KEG: Rahmenbedingungen sind zu schaffen, die den hohen Anspruch des zugewiesenen Auftrages nach pädagogischen Erkenntnissen ermöglichen. Bei sieben Stunden Betreuungszeit pro Tag und davon fünf Stunden ohne Unterbrechung ist eine personelle Besetzung von mindestens zwei Fachkräften nicht mehr ausreichend.

(Beifall)

Wir fordern mindestens 2,5 Fachkräfte pro Gruppe, damit die pädagogische Arbeit am Kind und die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit gesichert sind. Der pädagogische Anspruch darf nicht an der Finanzierung scheitern.

(Beifall)

Personelle und räumliche Ausstattung sind die Grundvoraussetzung für ein wirksames pädagogisches Konzept, um den Kindern eine umfassende Betreuung und Erziehung als Ergänzung zur Familie zu ermöglichen. Dies muß ein gesellschaftliches Anliegen sein. Richtwerte für Ausstattung und Raumbedarf müssen mindestens dem Erlaß des MAGS vom 30. Juni 1982 entsprechen. Wer alte Kindergärten kennt, weiß, was das heißt.

Die neue Gesetzesvorlage enthält keine Perspektive zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit. Fachliche und konzeptionelle

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Weiterentwicklung der Einrichtungen bedürfen ständiger wissenschaftlicher Begleitung, um auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können. Die KEG vermißt im Gesetzentwurf die Fachkompetenz der Erzieherinnen. Während den Eltern umfassende Kompetenzen zugebilligt werden, bleiben die Erzieherinnen außen vor.

(Beifall)

Es scheint so, als solle die höhere finanzielle Belastung der Eltern mit weitreichender Mitwirkung belohnt werden.

Die KEG fordert eine qualifizierte Grundausbildung der Erzieherinnen, die sich an der Euronorm orientiert - wir wissen, daß derzeit ein Entwurf zu einer neuen Ausbildungsordnung diskutiert wird -, berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote für die in Tageseinrichtungen tätigen pädagogischen Kräfte, die Gestaltung des pädagogischen Konzeptes obliegt dem Fachpersonal in Übereinstimmung mit der Tendenz des Trägers.

Folgende Bereiche im GTK sind der KEG als Berufsverband wichtig:

Begriffsbestimmungen: Positiv ist die Ausdehnung des Gesetzentwurfes auf alle Tageseinrichtungen für Kinder. Damit werden neue Möglichkeiten für altersübergreifende Betreuungsformen geschaffen.

Auftrag des Kindergartens: Die Ausweitung des Erziehungsauftrages im Bereich der Integration behinderter und der Erziehung von Aussiedler- und Ausländerkindern muß konzeptionelle und personelle Veränderungen bewirken. Die notwendige Ganztagsbetreuung von Schulkindern darf nicht einseitig in Schulkinderhäusern angesiedelt werden. Der noch laufende Modellversuch kann kein überzeugendes pädagogisches Konzept sein, da Rückschlüsse noch nicht belegbar sind.

Die Betreuung und Förderung der Kinder außerhalb der Schule wird nach Meinung der KEG kindgemäßer durch Anbindung an bestehende Tageseinrichtungen geleistet und bietet dort für alle Altersstufen wichtige Erfahrungen. Dieses Modell würde der Ausweitung der Schulkinderhäuser zu Ganztagschulen im Grundschulbereich Vorschub leisten und entspräche nicht der Gestaltung des Freizeitbereiches von Grundschulkindern.

Elternmitwirkung: Die Elternversammlung muß weiterhin auf der Ebene der Gesamteinrichtung stattfinden, damit eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung ausgerichtet werden kann. Die KEG begrüßt die Wahl des Elternrates auf Gruppenebene, weil damit die Beteiligung der Eltern aller Gruppen gewährleistet ist. Die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit gehört zur Fachkompetenz der Erzieherinnen und muß ihnen zugestanden werden.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Bildungsarbeit orientiert sich an der Tendenz des Trägers und ist gemeinschaftlich zu verantworten. Bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ist zu beachten, daß der Elternrat kein Gremium ist, dem Datenschutzbestimmungen und Schweigepflicht rechtsverbindlich auferlegt werden können.

Öffnungszeiten: Bei der Festlegung der Öffnungszeiten muß die personelle Besetzung der Einrichtung das entscheidende Kriterium sein und nicht ausschließlich der Wunsch der Eltern.

(Beifall)

Mit dem derzeitigen Personalschlüssel ist die gesetzlich vorgesehene Ausweitung der Öffnungszeiten nicht zu halten. Angemessene Vor- und Nachbereitungszeiten werden in Frage gestellt. Die Öffnungszeit wird den Familien auf Kosten der Erzieherinnen nach Wunsch präsentiert. Die Öffnungszeit muß die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch der pädagogisch tätigen Kräfte berücksichtigen und darf Erzieherinnen nicht zu Frauen zweiter Klasse machen.

(Beifall)

Teilzeitarbeit im Kindergarten muß in Grenzbereichen möglich werden.

Zeitgleich mit der gesetzlichen Ausweitung der Öffnungszeiten muß eine Rechtsverordnung über eine Erweiterung des Personalschlüssels in Kraft gesetzt werden. Eine Vor- und Nachbereitungszeit von zwei Stunden pro Tag ist sicherzustellen. Daher dürfen die Betriebskosten wegen Zeitunterschreitungen nicht gekürzt werden.

Im Dritten Familienbericht des Landesregierung vom Januar 1990 wird eine generelle Ausweitung der Öffnungszeiten nicht für notwendig erachtet. Ein Jahr später sieht der Gesetzgeber das Wohl des Kindes bei Öffnungszeiten von 7 bis 18 Uhr nicht mehr gefährdet. Eine fünfständige Öffnungszeit ohne Unterbrechung macht nach geltendem Arbeitsrecht eine Pause für die Erzieherinnen erforderlich, und die ist auch notwendig.

Elternbeiträge: Die KEG begrüßt es, daß die Einziehung der Elternbeiträge nicht mehr an die Leitung der Einrichtung delegiert werden kann. Die Anhebung der Beiträge ist jedoch nicht mit einer besseren Ausstattung verbunden. Die KEG hält die geplante Anhebung der Beiträge für eine unzumutbare Belastung der Familien.

Über-Mittag-Betreuung: Die Betreuung über Mittag darf nicht nur Versorgung sein, sie muß vielmehr in die Erziehungsarbeit eingebunden werden. Zum Rechtsanspruch teilt die KEG die Meinung, die heute morgen von Frau Bolte vom Landesjugendausschuß

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Münster-Westfalen-Lippe vorgetragen wurde, da wir große Befürchtungen haben, daß in dem Zeitraum nicht das entsprechende Personal zur Verfügung steht, um den Rechtsanspruch auch tatsächlich einklagen zu können.

Das neue GTK muß Voraussetzungen dafür schaffen, daß die oberste Landesjugendbehörde vor Erlaß von Rechtsverordnungen nicht nur das Finanzministerium, sondern auch pädagogische und wissenschaftliche Erkenntnisse zum Handlungsmaßstab nimmt. Die KEG fordert folgende Verbesserungen für die Rechtsverordnungen: Erweiterung des Personalschlüssels, Einsatz von Wirtschaftspersonal, Reinigungskräften, Reduzierung der Gruppenstärke, Kriterien für die Aufnahme behinderter Kinder, grundsätzliche Freistellung der Leitung von der Gruppenleitung,

(Beifall)

Schaffung von Funktionsstellen verbunden mit einer Höherbesoldung, z. B. Praktikantenanleitung.

Abschließend betont die KEG, daß die Eile, mit der das neue GTK verabschiedet werden soll, seiner Bedeutung nicht gerecht wird. Gravierende Änderungen, wie sie im GTK vorgesehen sind, bedürfen einer breitgestreuten Information und der Einbeziehung von Trägern, Mitarbeiterinnen von Tageseinrichtungen, Eltern und Berufsverbänden. Die KEG fordert mit Nachdruck die Einbeziehung aller am Kindergarten Beteiligten in die Fachdiskussion vor Verabschiedung des Gesetzentwurfes, was ja heute wohl geschehen ist.

Das neue Kindergartenjahr beginnt am 1. August 1991, das neue Gesetz soll am 1. Januar 1992 wirksam werden, mitten im Kindergartenjahr. Die KEG fordert die Inkraftsetzung des Gesetzes frühestens zum 1. August 1992. - Danke schön.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön, Frau Mechthild Beckmannshagen. Nun der Verband Evangelischer Erzieher und Sozialpädagogen, Landesgruppen Nordrhein und Westfalen. Anwesend sind Frau Haase-Desmarowitz, Frau Gabriele Bock und Frau Gudrun Erlinghagen. Es spricht zu uns Frau Else Sommer.

Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, daß es auch eine Zugschrift gibt auf Drucksache 11/712, ferner eine weitere Zugschrift von einer Synodalbeauftragten für Kindergartenarbeit, die wir in die Anhörung bzw. die zukünftige Beratung einbeziehen. - Bitte sehr, Frau Sommer.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Frau Sommer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Sie haben schon viel gehört, und vieles von dem, was gesagt wurde, stimmt auch mit unserer Meinung überein. Wir haben deshalb nur noch einmal eine kurze Stellungnahme mit wesentlichen Punkten vorbereitet, die wir berufspolitisch für wichtig halten.

Wir begrüßen, daß Mängel behoben werden, die wir im jetzigen Kindergartengesetz gefunden haben, daß also ein bedarfsgerechtes Platz- und Betreuungsangebot für Kinder von drei bis sechs Jahren geschaffen werden soll, daß Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren ebenso wie für Schulkinder gesetzlich geregelt werden und daß ein Rechtsanspruch zur Integration behinderter Kinder in Regeleinrichtungen festgeschrieben wird.

Wir lehnen den gesetzlich geforderten Ausbau von Schulkinderhäusern an Grundschulen ab. Wir fordern eine bedarfsgerechte Betreuung und Erziehung und Bildung schulpflichtiger Kinder in Horten, die in der Trägerschaft unabhängig von Schulen sind, mit einem eigenständigen sozialpädagogischen Erziehungs- und Bildungsauftrag und einem aufgabengemäßen Rahmen. Die Betreuung, Erziehung und Bildung wird von uns ganzheitlich verstanden. Wir können deshalb nicht zustimmen, daß eine Trennung beabsichtigt ist, die sich im ganzen Gesetz bis hin zur Finanzierung wiederfindet.

Wir haben Bedenken gegen einen Gesetzentwurf, der hinsichtlich Planung, Einrichtung und Belegung der Tageseinrichtungen gegen die Gleichbehandlung aller Eltern und Kinder verstößt und trotz angestrebter Platzvergrößerung durch die Aufnahmekriterien weiterhin bestimmte Bevorzugungen bringt. Wir meinen damit, daß es nach dem Vorwort zum Gesetzentwurf später Kindergärten erster, zweiter und dritter Klasse geben wird, weil die Gelder für die erforderlichen Umbauten, für die Erweiterungen und Verbesserungen der räumlichen Ausstattung in den Kindergärten zurückstehen müssen. Wir haben erlebt, daß vor 20 Jahren mit dem Beginn des jetzigen Kindergartengesetzes die Rahmenbedingungen später kamen und daß wir uns als alte Einrichtungen sehr lange dagegen wehren mußten, daß wir nur auf Grund der Tatsache diskriminiert wurden, daß die Gelder vorrangig in die Schaffung neuer Plätze gesteckt wurden und nicht gleichzeitig in die Verbesserung der bestehenden Einrichtungen.

Im Interesse der in allen Tageseinrichtungen zu betreuenden Kinder und der dort tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte und anderer Mitarbeiterinnen müssen wir einen Gesetzentwurf ablehnen, der erklärtermaßen z. B. die Erweiterung der Regelöffnungszeiten um ca. 15 % vorsieht, ohne daß Mehrkosten für das Land und die Kommunen entstehen sollen. Eine Ausdünnung des Personalstandes, wie schon gesagt ist, erinnert mich an einen Spruch, den Sie vielleicht auch kennen: "Fünf sind geladen,

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

zehn sind gekommen, gieß Wasser in die Suppe, heiß alle willkommen."

(Beifall)

Wir möchten unter solchen Bedingungen nicht arbeiten. Ausdünnung heißt hier Verwahren der Kinder, nicht mehr Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Das Ziel längerer Öffnungszeiten bzw. der ganztägigen Öffnung aller Einrichtungen ist nur dann pädagogisch vertretbar - und das begrüßen wir auch -, wenn der dafür erforderliche Mehraufwand an personeller, räumlicher und sachlicher Ausstattung gesetzlich gewährleistet ist und nicht durch Notlösungen verwirklicht werden soll, wie wir es jetzt erleben. Zwei Mitarbeiterinnen, also zwei Fachkräfte pro Gruppe, sind dann nicht mehr ausreichend. Das sehen Sie schon bei den jetzigen Bestimmungen innerhalb der Vereinbarung und der BKVO, wenn wir die altersgemischten Gruppen oder die Über-Mittag-Betreuung haben. Die Tagesstätten dürfen nicht gefährdet werden durch ein solches mageres Angebot nur mit ein paar erweiterten Stunden im Kindergarten.

Wir bekräftigen deshalb unsere bisherigen Forderungen nach mehr Fachkräften. In der Presse heißt es, daß wir durch "Heinemännchen" ersetzt werden sollen. Ich möchte Herrn Heinemann nicht zu nahe treten, aber wir brauchen Fachfrauen und nicht das, was mit "Heinemännchen" bezeichnet wird.

(Beifall)

Bei der Berechnung des Stellenplans muß berücksichtigt werden, daß weiterhin ein Viertel der tariflichen Arbeitszeit Verfügungszeit ist. Während der Regelöffnungszeit muß das gesamte Personal zur Verfügung stehen, damit der pädagogische Auftrag bei Erweiterung der Regelöffnungszeit auf 35 Stunden in der Woche bzw. ganztägige Betreuung gewährleistet ist. Darüberhinaus fordern wir die Anerkennung der Personalkosten für Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte. Es kann nicht sein, daß die einen nach ihrem Gehalt bezahlt werden und die anderen, wie es in den Sachkosten vorgesehen ist, wie es in dem Entwurf des Arbeitskreises der SPD jetzt heißt, nach dem anzunehmenden durchschnittlichen Gehalt einer Erzieherin. Die Personalkosten für Reinigungskräfte waren früher einmal anerkannt, und diese Möglichkeit sollte wieder gegeben sein. Die Hauswirtschaftskräfte müssen unseres Erachtens überhaupt neu aufgenommen werden.

Als Berufsverband Evangelischer Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen unterstützen wir die Interessen der Kinder und des Berufsstandes der Sozialpädagogischen Fachkräfte. Deshalb treten wir bei der vorgesehenen Aufgabenerweiterung für die

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Schaffung aufgabengerechter Arbeitsbedingungen ein, die einerseits den Erhalt und den weiteren Ausbau qualifizierter sozialpädagogischer Arbeit gewährleisten, zum anderen die Arbeitsfreude und Arbeitskraft der Kolleginnen sichern und genügend Motivation schaffen, sich auch in Zukunft den Erzieherinnenberuf zu wählen.

Ich möchte noch eine Anmerkung zu unseren Forderungen machen. Die Forderungen der Erzieherinnen zu ignorieren heißt, Mangel an Fachkräften zu produzieren. Wenn der berufliche Alltag an fachlicher Substanz verliert, geht die Freude am Beruf verloren. Darunter werden die Kinder leiden müssen, Eltern und Träger der Einrichtungen werden unzufrieden sein. Die Motivation, diesen Berufen zu erlernen, wird durch die Bedingungen, die das neue Gesetz setzt, ruiniert. Viele werden unseren Beruf verlassen bzw. nach dem Erziehungsurlaub nicht mehr zurückkommen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Vielen Dank, Frau Sommer. Für die jetzt anschließende Fragerunde zu diesem Bereich haben sich Frau Rothstein und Frau Scheffler sowie Herr Rüsenberg gemeldet.

Abgeordnete Rothstein (SPD): Ich habe einige Fragen an Frau Schönberger. Ich gehe einmal in der Reihenfolge ihrer Stellungnahme vor. Sie haben hier gesagt, daß an keiner Stelle des Gesetzentwurfes die Verbesserung des Standards vorgesehen ist und offenbar der alte Personalschlüssel bestehenbleiben soll. Da an Sie die Frage, ob Sie die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 KJHG kennen, der eindeutig eine Vereinbarung über die Standards vorschreibt.

Bei der nächsten Frage geht es um die Gruppengröße. Ich habe eben sehr aufmerksam zugehört. Es wäre sicher ein Traum, das zu verwirklichen, was Sie vorgeschlagen haben. Da stimme ich Ihnen zu. Wir müssen aber irgendwo wieder zur Realität kommen. Gibt es seitens Ihres Elternrats auch Überlegungen, wie solches finanzierbar sein soll?

Wenn Sie sagen, zwei Erzieherinnen pro Gruppe bei diesen kleinen Gruppen, dann muß man - wir haben es eben gerade noch einmal gehört - fragen, woher die Erzieherinnen kommen sollen. Der Bedarf, der da auf uns zukäme, wäre sicherlich noch größer als der, den wir sowieso schon haben, wenn wir die 100 000 Plätze schaffen.

Sie haben hier das Konzept der Schulkinderhäuser kritisiert und sagen, daß die 10- bis 15jährigen ausgegrenzt werden. Auch

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

da habe ich die Frage, ob Sie über Inhalt und Ziele dieses Versuches informiert sind.

Bei der nächsten Frage geht es um die Mitbestimmungsmöglichkeiten. Da haben Sie vorgeschlagen, daß § 6 um echte Mitbestimmungsmöglichkeiten der Eltern erweitert wird. Sind Ihnen die verfassungsrechtlichen Auflagen der Gerichte bekannt, z. B. bezüglich der Kirchenautonomie? Soll die Mitwirkung in den kirchlichen Einrichtungen eine andere sein als in den anderen?

Sie fordern die Installierung von kommunalen Elternräten. Da wüßte ich gerne von Ihnen - das können Sie uns sicherlich schriftlich zusenden, so daß man sich darüber einmal unterhalten kann -, welche Funktion diese Einrichtungen haben sollen.

Als letztes wüßte ich gerne noch, wie viele Eltern Sie vertreten und ob es noch andere Elternräte dieser Art gibt.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Ich habe zunächst einmal eine Frage an die Vertreterin des PEV. Sie haben sich positiv auf die Betriebskindergärten bezogen und gesagt, das solle zwar eine Übergangsregelung sein, aber Sie sähen das erst einmal positiv. Wie beurteilen Sie, daß im Gesetzentwurf steht, daß sich für Kinder in dem Einzugsbereich das Platzangebot nicht unzumutbar verschlechtern darf? Wer definiert, was da unzumutbar ist?

Die andere Frage betrifft die Betriebskindergärten. Wie beurteilen Sie es, daß Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nicht länger als sechs Monate unbenutzt bleiben? Halten Sie das für eine gute Regelung angesichts der Platznot, die wir haben?

Meine nächsten Fragen gehen an die Verteterin des Landeselternrats, Frau Schönberger. Sie haben eben gehört, daß die kommunalen Vertreterinnen, aber auch die kirchlichen Vertreterinnen die Situation so einschätzen, daß Elternmitwirkung zwar im institutionellen Rahmen einer Einrichtung von Ihnen für sinnvoll gehalten wird, daß Sie es aber auf kommunaler Ebene und auf Landesebene absolut nicht für sinnvoll und notwendig halten, daß die Eltern sich zusammenschließen. Ich wollte Sie ganz konkret fragen: Wie sehen Sie es für Ihre zukünftige Arbeit, wenn im Gesetz keine Rechte festgelegt werden? Wie beurteilen Sie das?

Dann noch einmal eine Frage an PEV und Landeselternrat: Was bedeutet es aus Ihrer Sicht, daß Eltern in Zukunft ihre Beiträge beim Jugendamt zahlen müssen und daß sie da unter Umständen Einkommensnachweise erbringen müssen?

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991

Se

Zum Schluß eine Frage an die beiden Vertreterinnen der Erzieherinnenvereinigung. Sie sagen, natürlich sei ein Mangel an Erzieherinnen da. Andere sagen, weil dieser Mangel an Erzieherinnen besteht, haben wir keine Möglichkeit, neue Plätze zu schaffen. Eine Qualitätsverbesserung durch eine Verbesserung des Personalschlüssels, damit das wirklich attraktiv wird, brauche erst gar nicht vorgenommen zu werden, weil wir nicht genug Erzieherinnen haben. Da schließt sich der Kreis. Die Kirchen sagen, sie haben nicht genug Geld, um neue Plätze zu schaffen. Das heißt dann, wir haben nicht genug Geld, um mehr Plätze zu schaffen, wir haben nicht genug Erzieherinnen, und weil das so ist, brauchen wir die Qualität nicht zu verbessern, denn wir bekommen sowieso keine weiteren Erzieherinnen. Deshalb noch einmal an alle, die eben gesprochen haben, die Frage: Wie sehen Sie die Chance, daß das Angebot qualitativ und quantitativ verbessert wird?

Abgeordneter Rösenberg (CDU): Heute ist wiederholt der große Bedarf an Erzieherinnen deutlich gemacht worden, und deswegen will ich nachfragen. Der Kultusminister hat im Februar 1990 hier im Rahmen einer mündlichen Anfrage geantwortet, daß es in Nordrhein-Westfalen ca. 6 300 arbeitslose Erzieherinnen gibt.

(Zurufe)

- Ich darf nur sagen, was hier geantwortet wurde. Irgendwo wird der Herr Kultusminister diese Zahl ja begründet hergenommen haben. Meine Frage geht an die Träger wie auch an die Vertreter der Erzieherinnen, wie Sie diese vom Herrn Kultusminister genannte Zahl arbeitsloser Erzieherinnen einschätzen. Welche konkreten Erfahrungen am Arbeitsmarkt haben Sie?

Bevor ich als Politiker über neue Formulierungen zur Elternmitwirkung nachdenke und letztlich dieses hier mit entscheide, interessiert mich schon, wie die bisherigen Erfahrungen nach den Bestimmungen des Kindergartengesetzes hinsichtlich der Elternmitwirkung sind, nicht abstrakt durch Formulierungen in Stellungnahmen, sondern ganz konkret schlicht und einfach vor Ort im täglichen Leben. Diese Frage richtet sich auch an die Vertreter katholischer und evangelischer Erzieherinnen, aber auch an den Landeselternrat.

Abgeordneter Jentsch (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Debatte macht deutlich, wie widersprüchlich die einzelnen Gruppen dieses Gesetz sehen. Ich will nur zwei Dinge herausgreifen. Frau Sommer hat gesagt: Wir lehnen Heinemännchen ab. Wenn ich Herrn Koegel-Dorfs richtig verstanden habe, macht die evangelische Kirche Qualifizierungen für Frauen und Männer, um sie in den Erzieherberuf einzubringen. So habe ich das verstanden. Das kann gegebenenfalls klargestellt werden.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Wenn das so ist, liegt darin ein gewisser Widerspruch, und den sollten wir aufklären.

Der andere Punkt ist, wie schwierig es unseren Politikerinnen und Politikern gemacht wird, wenn man die Frage der Elternmitwirkung sieht. Die Kirchen, die Wohlfahrtsverbände, auch die Erzieherinnen lehnen eine weitergehende Forderung nach Elternmitwirkung ab, die Elternverbände fordern vehement mehr Elternmitwirkung. Vor diesem Dilemma stehen wir als Politiker. Von daher vielleicht eine Einschätzung: Was meinen Sie denn, was der Politiker jetzt machen soll, für wen er sich entscheiden soll?

(Heiterkeit)

- Ja, sehen Sie, das ist die Crux. Wie immer wir uns entscheiden, wir werden immer Leute vor den Kopf stoßen.

Hier meine Frage an die Elternverbände: Wie gewichtig sehen Sie das Argument, wenn die Kirchen sagen, es werde in die Trägerhoheit eingegriffen, wenn da mehr getan werde. Glauben Sie, daß das tatsächlich zu Konflikten führt, die das Gesetz gefährden?

Vorsitzender Heckelmann: Meine Damen und Herren, wir gehen bei der Beantwortung der Fragen in der Reihenfolge der Worterteilungen eben vor, beginnen also mit Frau Schönberger, dann Frau van Dawen, Frau Beckmannshagen und Frau Sommer. Darüber hinaus war Herr Koegel-Dorfs angesprochen.

Thonemann: Ich antworte für den Landeselternrat an Stelle von Frau Schönberger.

Zur ersten Frage von Frau Rothstein nach der Verbesserung des Standards in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KJHG. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, wenn keine Standardverbesserung erfolgt, durchaus auch zurückgezogen werden kann. Das heißt, wenn der Standard nicht ausreicht, erhebt sich die Frage, ob die Einrichtung geschlossen werden sollte. Vorrangiges Ziel sollte grundsätzlich sein, daß der Standard in einer Einrichtung verbessert wird und nicht damit spekuliert wird, ob die Einrichtung dann zu schließen ist. Vorhin ist angeführt worden, daß zwar erhebliche Mittel bereitstehen, aber mehr für die Neueinrichtung, die Neuschaffung von Plätzen, weniger für die Bestandserhaltung. Vielleicht muß da etwas genauer hingeschaut werden, daß dort mehr Mittel zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierbarkeit bei geringerer Gruppengröße. Es gibt seitens des Landeselternrates derzeit noch keine exakten Berech-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

nungsgrundlagen, wie das finanziert werden kann. Ich muß gestehen, wir sind in diesem Rahmen alle noch Laien, denn der Landeselternrat existiert erst seit etwa einem Jahr. Wir arbeiten uns zielsicher und stringent in die Materie ein, und sicherlich wird irgendwann eine Berechnungsgrundlage folgen. Derzeit liegt noch keine vor. Wir halten es dennoch für möglich, daß auch bei geringerer Gruppengröße das Kindergartenangebot in diesem Lande weiterhin finanzierbar sein wird. Es geht, wie schon in unseren Ausführungen gesagt, immer um die Setzung von Prioritäten.

Daß der Bedarf an Erzieherinnen bei kleineren Gruppen wesentlich erhöht ist, ist uns völlig klar. Wir bedauern es außerordentlich, daß das Berufsbild der Erzieherinnen derzeit so schlecht aussieht, daß eben nicht genügend Fachkräfte in diesem Bereich ausgebildet werden. Von daher ist zu überprüfen, ob die Ausbildungsverordnungen und Ausbildungsregelungen für Erzieherinnen, wie sie derzeit bestehen, überarbeitet werden müssen, damit dieses Berufsbild attraktiver wird. Das geht einher mit der Situation in den Einrichtungen selbst. 25 Kinder in einer Gruppe sind eine ganze Menge. Der pädagogische Auftrag, der in diesem Gesetzentwurf auch dargestellt ist, kann von einer Erzieherin oder von anderthalb Kräften und in Ausnahmefällen von zwei Kräften so nicht umgesetzt werden. Da muß für die Erzieherinnen erheblich mehr gemacht werden. Das gilt auch für die Entlohnung der Erzieherinnen. Wer nicht gut bezahlt wird, für den ist dieses Berufsbild uninteressant. Da gilt auch, was die kommunalen Gleichstellungsstellen sagen: Das Berufsbild des Erziehers ist bei BAT VI derzeit für einen Mann relativ uninteressant, weil er damit schlecht eine Familie ernähren kann. Ich weiß, wovon ich spreche, ich komme selbst aus diesem Berufsbild.

Dann zum Hort und der möglichen Ausgrenzung. Ich zitiere den Gesetzentwurf der Landesregierung § 1 Nr. 2 letzter Satz: "In Horte mit Ausnahme der Schulkinderhäuser können auch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden, sofern es die Bedürfnisse des Kindes erfordern." Ich lege Wert auf die Feststellung, daß es heißt "... können a u c h Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden", d. h. Horte werden an Grundschulen als Schulkinderhäuser eingeführt. Grundschul Kinder sind nach meiner Rechenweise zehn, maximal elf Jahre alt. Von daher sehen wir da nach wie vor die Ausgrenzung von 11- bis 14jährigen Kindern. Da der Modellentwurf des Schulkinderhauses derzeit nur als Modellentwurf existiert, man hier also offenbar einer Entscheidung vorgeht und einen Modellentwurf zur gesetzlichen Regelung machen will, kann man nur sagen: Das kann doch wohl nicht wahr sein. Ob das in der Form bestehenbleibt, wie das gewünscht wird, wage ich zu bezweifeln.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Zur Mitbestimmung der Eltern. Uns ist schon bekannt, daß es erheblichen Widerspruch bei den freien Trägern und den Kirchen geben wird. Das ist hier schon deutlich geworden. Wir meinen gleichwohl, daß es notwendig ist, zwischen den Vertretern der Eltern und den Vertretern der Träger in einem angemessenen Rahmen eine Regelung zu finden, die die Eltern an den entscheidenden Dingen einer Einrichtung und darüber hinaus beteiligt. Uns schwebt nicht vor, irgendwelche Eingriffe in datenschutzrechtliche Bestimmungen vorzunehmen. Der Datenschutz gilt für uns genauso wie für jeden anderen. Ich habe es auch nicht gerne, wenn jemand in meiner Personalakte herumstöbert. Von daher muß man wirklich darauf achten, wie diese Regelungen aussehen können. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß man da zu einer Einigung kommt.

Zu den kommunalen Elternräten und welche Funktion sie haben sollen. Wir stellen uns vor, daß es kommunale Elternräte gibt, also Stadt- oder Gemeindeelternräte, also Elternräte auf der jeweiligen Zuständigkeitsebene eines Jugendamtes. So sollte die Konstruktion aussehen. Die Eltern sollten in den entscheidenden Gremien beteiligt sein. Das wären in diesen Fällen die jeweiligen Jugendhilfeausschüsse. Dort sollten Eltern mit Sitz und Stimme vertreten sein, um die Interessen ihrer Kinder wahrnehmen zu können.

Zur letzten Frage, wieviel Elternräte der Landeselternrat vertritt. Nach meiner Kenntnis gibt es in diesem Lande 168 Jugendamtsbezirke. Derzeit sind im Landeselternrat 48 Stadtelternräte Mitglied, also ein bißchen über 25 %.

Ich komme zu den Fragen der Abgeordneten Scheffler, wie wir uns das vorstellen, wenn der Landeselternrat oder auch die kommunalen Elternräte nicht mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen, wie sie im Gesetzentwurf der GRÜNEN vorgesehen sind, versehen werden. Sie können sicher sein, kommt der Gesetzentwurf der Landesregierung durch und die Elternvertretung oberhalb der Einrichtung wird festgeschrieben, wie es derzeit im Gesetzentwurf steht, machen wir mit unserer Arbeit weiter. Wir lassen uns davon nicht entmutigen. Wir haben uns als Eltern zusammengeschlossen, um unsere Kritik deutlich zu machen und um unsere Wünsche und Forderungen zu formulieren. Wir lassen uns davon nicht entmutigen und werden sicherlich weiterhin auf den Busch klopfen, wenn es sein muß bis zur nächsten Landtagswahl. Wir werden immer wieder darauf hinweisen, wie dieses Land mit Eltern und Kindern umgeht.

Zur Frage des Beitragseinzuges durch die Jugendämter. Es ist für uns schon eine etwas schwierige Angelegenheit, mit den Jugendämtern über die Beiträge zu verhandeln. Das Jugendamt sollte immer Partner der Eltern oder des Elternteils sein, sollte also an dieser Stelle mit den Betroffenen zusammenarbeiten. Ich sehe erhebliche Schwierigkeiten programmiert, wenn

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991

Se

die Jugendämter die Beiträge einklagen müssen, auf welchem Wege auch immer das geschehen mag, ob das gerichtlich erfolgt oder über eine Ordnungsverfügung. Hier ist erheblicher Ärger programmiert. Gleichwohl möchte ich an der Stelle wirklich darauf hinweisen, daß wir überhaupt nicht verstehen können, wie so ein Gesetz gestrickt wird, das zu Lasten der Eltern geht, wo gleichzeitig gesagt wird, das Land wolle möglichst kostenneutral aus dieser Geschichte herauskommen, aber vergißt, wie hier schon von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände angeführt, daß bei der Verlagerung der Beitragseinziehung auf die Jugendamtsebene erhebliche Mehrkosten auf die Kommunen zukommen. Ich meine, dieses Geld könnte wesentlich sinnvoller verwendet werden. - Danke schön.

Frau Schlapka: Ich antworte für den Progressiven Eltern- und Erzieherverband. Ich darf bitten, daß anschließend Frau Annette Becker noch kurz zu bestimmten Fragen antwortet. Frau van Dawen mußte aus beruflichen Gründen bereits weg.

Wir vom Progressiven Eltern- und Erzieherverband meinen, daß der Entwurf für ein Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder wichtigen Forderungen auch des PEV entspricht. Es wird eine gesetzliche Absicherung für Kinder unter drei Jahren und Kinder über sechs Jahren geschaffen. Anders als nach dem bisher geltenden Kindergartengesetz werden auch altersgemischte Gruppen und Horte in die Förderung einbezogen. Wir sehen eine große Chance, daß mehr Kinder mit Kindergartenplätzen versorgt werden können. Dazu, Frau Scheffler, tragen auch die Betriebskindergärten bei. Allerdings sagen wir ganz offen, wir sind da im PEV in der Diskussion und nicht festgelegt. Wir sind nicht der Überzeugung, daß Betriebskindergärten das einzig Wahre sind, aber sie sind für Eltern, die berufstätig sind, eine große Chance, und sie sind eine große Chance für die Kinder, in eine Kindertagesstätte zu kommen. Insofern sind wir der Meinung, daß Betrieben die Möglichkeit gegeben werden sollte, Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von anerkannten Vereinen und Verbänden der Jugendhilfe einzurichten.

Ihre Frage, ob wir das mittragen könnten, wenn Plätze eines Betriebskindergartens leerstehen - ich weiß nicht, ob ich das richtig verstanden habe - ist zu beantworten: auf keinen Fall. Wir meinen, daß Betriebskindergärten, die in Trägerschaft von Trägern der Jugendhilfe und anerkannten Vereinen und Verbänden eingerichtet werden, zwar zur Deckung des Bedarfs beitragen sollen, aber nicht vorrangig eingerichtet werden sollen. Uns geht es vorrangig um die Möglichkeit der Kinder, Kindertagesstätten im Stadtteil zu besuchen. Bis dieses Ziel erreicht ist, soll hiermit Abhilfe geschaffen werden.

Die nächste Frage betraf den Einzug der Elternbeiträge. Dazu wird Frau Annette Becker antworten.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Frau Becker: Ich will ganz kurz darauf eingehen. Ich möchte mich meinem Vorredner von Landeselternrat anschließen. Wir halten es in der Tat für schwierig, daß das Jugendamt die Elternbeiträge überprüfen und eintreiben soll, weil das Jugendamt eine Doppelfunktion hat, es soll einerseits in Erziehungskonflikten usw. beraten, andererseits hat es hier eine ganz klare Kontrollfunktion. Es wird sehr schwierig werden, diese sich widersprechenden Funktionen wahrzunehmen. Es könnte dem Jugendamt eher schaden.

Ganz kurz zu dem Konflikt, den Sie, Herr Jentsch, angesprochen haben, was Sie tun sollen, Erzieherinneninteressen vertreten oder Elterninteressen vertreten. Dieser Konflikt wird für mich hier schon den ganzen Tag über deutlich, daß offensichtlich in vielen Punkten Elterninteressen gegen Erzieherinneninteressen stehen. Für mich ist es ein Ausdruck des Mangels, der herrscht, daß diese Interessen so gegeneinander stehen, denn eigentlich müßte es ein Miteinander geben. Da, wo schlechte Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen bestehen und wo den Eltern die Plätze fehlen, halte ich es für ganz gefährlich, wenn diese beiden Interessengruppen den Konflikt miteinander austragen sollen. Da ist die Politik gefordert, den Mangel abzubauen.

(Beifall)

Ganz kurz noch zu der Frage von Ihnen, Frau Scheffler, ob dieser Gesetzentwurf den qualitativen und quantitativen Ausbau wirklich bewerkstelligen wird. Wir bedauern besonders, daß zum qualitativen Ausbau des Kindergartens nichts im Gesetz steht. Da muß noch sehr viel in das Gesetz eingearbeitet werden.

Vorsitzender Heckelmann: Wer antwortet für die Katholische Erziehergemeinschaft? - Frau Beckmannshagen, bitte.

Frau Beckmannshagen: Die Chance, das derzeitige Angebot zu halten, bedingt eine ständige Fort- und Weiterbildung. Wir müssen auf jeden Fall verhindern, daß die Gruppenstärken angehoben werden, wenn wir schon kurzfristig keine Reduzierungen erwarten können. Wir müssen ausgebildete Erzieherinnen im Beruf halten. Der Beruf muß durch entsprechende Arbeitsbedingungen attraktiv genug sein. Teilzeitarbeit muß ermöglicht werden, auch die Rückkehr in den Beruf, nachdem die Erzieherin - es sind ja meistens Frauen - ihr Kind oder ihre Kinder bekommen hat. Eine Weiterqualifizierung von Kinderpflegerinnen sollte berufsbegleitend ermöglicht werden. Wir sagen bewußt, dafür soll eine Voraussetzung geschaffen werden, z. B. dadurch, daß einer solchen Ausbildung eine Prüfung vorangestellt wird.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
Se

Zu den Erfahrungen am Arbeitsmarkt. Insbesondere die Stellen der Leiterinnen sind schwer zu besetzen. Aushilfen sind kaum noch zu bekommen. Auch ich habe gelesen, daß 5 358 arbeitslose Erzieherinnen 1989 in Nordrhein-Westfalen registriert waren. Wir fragen uns auch, wo die derzeit verfügbar sind.

Die Qualität der Einrichtungen wird davon abhängen, wie der räumliche Bedarf erfüllt ist, und es wird wie immer am Geld hängen. Ob man ein qualitatives Angebot halten kann, wird vorrangig eine Frage der Finanzen sein. Darum stellen wir auch derzeit noch den Rechtsanspruch für eine kurzfristige Verwirklichung in Frage.

folgt Seite 141

S. 140

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Frau Sommer (Verband Evangelischer Erzieher und Sozialpädagogen, Landesgruppe Westfalen): Zu dem Erzieher/innenmangel möchte ich folgendes sagen:

Ich mache die Fachberatung jetzt 20 Jahre, also so lange, wie es das Gesetz gibt. Wir haben immer Hochs und Tiefs gehabt. Bis 1976/77 hatten wir ausreichend Fachkräfte, die die Gruppenleitung und die Leitung übernehmen konnten. Bis dahin waren Kinderpflegerinnen auch geeignete Gruppenleiterinnen. Diese Funktion wurde ihnen - auch Kolleginnen, die diesen Beruf seit vielen Jahren ausgeübt hatten - damals genommen. Vor allen Dingen für diese Gruppe habe auch ich persönlich mich sehr eingesetzt.

Ich bin froh, daß es das Initiativprogramm der Evangelischen Landeskirche in Westfalen zur Zeit, wie ich glaube, 75 Kolleginnen ermöglicht, nachdem sie die Eignungsfeststellungsprüfung gemacht haben, also praktisch die Fachschulreife nachgeholt haben, eine zweijährige berufsbegleitende Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik zu machen. Sie sind also im Beruf. Die Älteste aus unserem Kirchenkreis war 52, als sie anfing. Sie ist voll berufstätig, hat Familie, inzwischen Enkelkinder, und macht die Schule mit. Das ist keine Nachqualifizierung im Sinne der "Heinemännchen". Ich habe nicht die Vorlage des Ministeriums gesehen, sondern nur der Presse entnommen, daß daran gedacht ist.

Meine Sorge begründet sich darin, daß mindestens ein anderes Bundesland für den Herbst dieses Jahres ähnliche Vorstellungen entwickelt hat. Der Bundesverband Evangelischer Erzieher/innen und Sozialpädagog/inn/en hat sich zusammen mit den Trägerorganisationen sehr dagegen gewehrt. Das möchte ich auseinanderhalten.

Herr Jentsch, Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine solche Fachschule - in unserem Kreisgebiet liegt ja eine - zu besuchen. Die Ausbildung läuft ein Jahr. Diese Maßnahme haben wir ergriffen, um zum einen Fachkräfte nachzuqualifizieren, zum anderen, weil wir schon lange sehen, daß ein Mangel kommt. Die Arbeitsämter nennen uns Zahlen; diese nehmen auch wir hin. Auf Stellenausschreibungen melden sich aber nur für uns nicht geeignete Kräfte, überwiegend ortsgebundene Teilzeitkräfte. Diese sind auch in der Einstellung auf den neuen Arbeitsplatz sehr unflexibel, weil es sich in der Regel um Mütter handelt.

Auch wenn es im Ruhrgebiet noch arbeitslose Erzieher/innen gibt - in Ostwestfalen ist das Problem ganz groß. Gesehen wurde der Erzieher/innenmangel seit langem, das ist nichts Neues. Auch der Bedarf an Plätzen ist seit langem bekannt. Das ist ebenfalls nichts Neues. Wir sagen nicht: Wo kommt das alles auf einmal her?

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

In den Zeiten, als wir arbeitslose Erzieher/innen hatten, hätten wir den Ausbau gut und gerne vorantreiben können. Die Erzieher/innen sind uns z. B. zu Wirtschaftsunternehmen abgedriftet, weil sie dort - sogar als Hilfskräfte - mehr verdienen.

(Beifall im Saal und auf der Zuschauertribüne)

Soweit ich das für uns sagen kann - ich habe nicht die totale Übersicht und kann mir auch nur für einen Teil des Arbeitsbereiches ein Urteil anmaßen -, sind diese Kolleginnen nicht bereit zurückzukommen, weniger zu verdienen, mehr Nerven zu lassen und dann noch verschlechterte Arbeitsbedingungen vorzufinden; denn dies kommt auf uns zu, das ist absehbar. "Kostenneutral" heißt nämlich: Hier werden Frauen gebeten, anderen Frauen zu helfen. Wir sind aber keine Helferinnen, wir sind Fachfrauen.

(Lebhafter Beifall im Saal und auf der Zuschauertribüne)

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Ich hatte noch danach gefragt, wie sich aufgrund Ihrer Erfahrungen die Elternmitwirkung nach den jetzigen Bestimmungen des Kindergartengesetzes vor Ort auswirkt.

Frau Sommer: Wir haben damit unsere Schwierigkeiten und unsere Freuden, aber keine negative Erfahrung in dem Sinne, daß wir sagen: Wir möchten das Neue festschreiben. Dazu habe ich für unseren Verband ausdrücklich Stellung bezogen, weil die Kolleginnen gesagt haben, noch mehr Elternmitwirkung könnten sie nicht leisten. Sie müssen sehen, daß die Ansprüche permanent steigen. Wir haben auch Auseinandersetzungen mit der Elternmitwirkung gehabt, sie sind aber in dem Rahmen, der gesetzlich möglich war, geklärt worden. Wir halten diesen - ich sage das für unseren Bereich - für ausreichend.

Koegel-Dorfs (Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen): Ich habe versucht zu sagen, was Frau Sommer gesagt hat, aber offensichtlich nicht so gut und so schön. Ich betone deshalb noch einmal, daß ich davon gesprochen habe, zusätzliches Fachpersonal zu gewinnen, Herr Jentsch, und zusätzliches Fachpersonal ist eben das, was die Begriffe meinen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Es muß bedacht werden, daß die Qualität der Arbeit erhalten bleibt und verbessert wird. Kirchliche Weiterbildungsprogramme von Personen, die über geeignete Vorbildung und Erfahrung verfügen, zielen darauf ab, ausgebildete Fachkräfte auf Dauer zur Verfügung zu haben. Im Klartext: Aus Kinderpflegerinnen werden Fachfrauen, Frau Sommer.

Weber (Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür"): Hinsichtlich der Grundpositionen des Gesetzes stimmen wir mit den Darlegungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände überein.

Ein entscheidender Mangel des Regierungsentwurfs liegt unseres Ermessens darin, daß er bezüglich der Jugendhilfe nicht von einer ganzheitlichen Perspektive ausgeht, obwohl in § 79 KJHG ausdrücklich der Begriff der Gesamtverantwortung gebraucht wird. Wahrnehmung der Gesamtverantwortung bedeutet aber auch, die für einen Problemkreis vorhandenen Angebote zumindest zu berücksichtigen bzw. zu sichern, bevor neue Formen favorisiert werden.

Aus der Perspektive der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist zur Problematik der Ganztagsbetreuung von Kindern zu sagen, daß offene Jugendfreizeitstätten seit mehr als 25 Jahren ihren Beitrag zu einer pädagogischen Arbeit und Betreuung von Kindern leisten. In über 90 % der Einrichtungen gibt es eine eigenständige pädagogische Arbeit mit Kindern. 40 % aller Besucher von offenen Jugendeinrichtungen sind Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren.

Diese wenigen Zahlen belegen, daß offene Kinder- und Jugendarbeit ihren Anteil an der aktuellen Bedarfsdeckung an Kinderbetreuungsplätzen hat. Das Angebot offener Kinder- und Jugendarbeit ist dabei schon lange und bewährte Realität.

Auf die Vielfalt an Kinderbetreuungsangeboten weist eine Befragung bei den Jugendämtern des Rheinlands hin. In einem Drittel der Jugendamtsbezirke bestehen 62 Betreuungsangebote außerhalb der Tageseinrichtungen für Kinder. Auf die Berücksichtigung einer Vielfalt von Förderungsformen weist zudem das KJHG in seinen §§ 22, 23 und 25 hin. § 25 bestimmt, daß die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern in Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen gefördert werden soll. Die Bandbreite der anderen Einrichtungen ist mit den altersgemischten Gruppen und dem Schulkinderhaus im vorliegenden Gesetzentwurf sicherlich nicht erfaßt.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Kommentierungen zum KJHG, z. B. Wiesner-Zabock, betonen ausdrücklich die Bedeutung und pädagogische Notwendigkeit offener Formen der Betreuung. Angesichts der seit Jahrzehnten bestehenden Betreuung in offenen Jugendfreizeitstätten werden diese und andere Angebote hinsichtlich leistungsrechtlicher Verpflichtungen durch den Entwurf des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in keiner Weise abgedeckt. Es stellt sich hier die Frage, wie der Landesgesetzgeber dies leistungsrechtlich gewährleisten will.

Die Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" in Wehl lehnt die Vorrangigkeit der Errichtung von Horten an Grundschulen ab. Es besteht die Gefahr, daß der Hort zu einer den Schulen zugeordneten Institution wird und sein eigenständiger Erziehungsauftrag als sozialpädagogische Institution unterhöhlt wird. Der Hort muß als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe unabhängig von seinem Standort erhalten bleiben und darf nicht auf das Grundschulalter beschränkt werden. Er kann eigenständig oder Teil einer Tageseinrichtung für Kinder sein. Darüber hinaus sind praktische Kooperationen im freizeitpädagogischen Bereich mit den offenen Jugendfreizeitstätten möglich und wünschenswert.

Eine Verabschiedung des vorliegenden Regierungsentwurfs wird für die Kommunen enorme finanzielle Mehrbelastungen bringen, ohne daß auch nur ein zusätzlicher Kindergartenplatz geschaffen wird. Auch im Investitionsbereich soll die Berücksichtigung von armen und finanzschwachen Trägern zu Lasten der Kommunen gehen. Diese Politik führt bei knapper gewordenen kommunalen Geldern dazu, daß nur noch der Bereich der Jugendarbeit zur Disposition der Sparpolitiker in den Kämmereien steht. Die heute morgen von Frau Scheffler hierzu gestellte Frage ist nur allzu berechtigt.

Wenn nach den Worten von Herrn Saatkamp in Düsseldorf offene Jugendeinrichtungen zugunsten von Ganztageeinrichtungen für Kinder geschlossen werden,

(Herr Saatkamp: Das habe ich nicht gesagt!)

müssen neue Einrichtungen geschaffen werden, weil sonst ja, wie dargelegt, die Kinder in den offenen Jugendeinrichtungen auf der Straße stehen würden. Weiterführend kommt deshalb die Agot NW in dieser Frage zu der Forderung nach einem weiteren Ausführungsgesetz zum KJHG, nämlich einem Gesetz zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. Im übrigen verweise ich auf unsere schriftlich vorliegende Stellungnahme.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991

zi-mm

Frau Biehn (Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Nordrhein-Westfalen c/o Verband alleinstehender Mütter und Väter): Ich versuche, mich wie mein Vorredner so kurz wie möglich zu fassen und verweise ebenfalls auf unsere wesentlich ausführlichere Stellungnahme.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Nordrhein-Westfalen, der fünf Familienverbände angehören, die sich auch als Vertreter von Eltern und Familien verstehen, nimmt zu den vorliegenden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Zur Frage nach dem Umfang der gesetzlichen Regelung: Tageseinrichtungen für Kinder werden als pädagogische Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungseinrichtung angeboten. Wir begrüßen die Erweiterung des Aufgabenkatalogs des alten Kindergartengesetzes insbesondere um den Betreuungsauftrag. Kindertagesstätten sind wegen ihrer die Erziehung in der Familie ergänzenden und unterstützenden Funktion unentbehrlich für die Entwicklung aller Kinder.

Die Lebensbedingungen der Familien haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Es gibt heute wesentlich mehr Ein-Kind-Familien als früher, ebenso steigt die Zahl der Ein-Eltern-Familien. Kinder können heute kaum mehr auf der Straße spielen; frühere Selbstverständlichkeiten müssen heute von den Erzieher/innen organisiert werden; für Frauen wird es zunehmend selbstverständlich, wirtschaftlich autonom zu leben. Frau Ministerin Merkel sagte am vergangenen Mittwoch - dem können wir nur zustimmen -:

Kinder brauchen Kinder, sie brauchen aber auch zufriedene Eltern. Daher kann das Kindeswohl nicht losgelöst von der Lebenswirklichkeit der übrigen Familienmitglieder, insbesondere der Mütter, betrachtet werden.

Im Hinblick auf die familienergänzende Erziehung legen wir Familienverbände großen Wert darauf, daß die Qualität sowie ein plurales Angebot erhalten bleiben.

Der Bereich der Tagespflege fehlt im Entwurf der Landesregierung völlig. Auch die GRÜNEN wollen dazu keine Bestimmung festgelegt sehen. Unseres Erachtens sollte die Tagespflege jedoch gleichrangig neben den Tageseinrichtungen stehen. Die Beiträge dafür sollten nicht höher sein als in den Einrichtungen, auch wenn die Tagesmutter in den Haushalt des zu betreuenden Kindes geht. Dies war ebenfalls ein Vorschlag von Frau Ministerin Merkel.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Die Notwendigkeit von Tagespflegeeinrichtungen erklärt sich einerseits aus den elterlichen Arbeitszeiten und den Erfordernissen des Kindeswohls - etwa bei Schichtarbeit -, aber auch aus den Defiziten des öffentlichen Angebots. In solchen Fällen ist Tagespflege eine unentbehrliche Möglichkeit, Kleinkinder tagsüber unterzubringen. Tagesmütter, die trotz fehlender pädagogischer Ausbildung über viel Erfahrung mit Kindern verfügen, sich weiterbilden und diese Tätigkeit als ihren Beruf begreifen, sind hochmotiviert. Wichtig sind deshalb Möglichkeiten, andere Tagesmütter zu treffen und Wissen auszutauschen. Notwendig ist auch eine gute Beratung der Tagesmütter durch die Jugendämter. Eine Absicherung im Krankheitsfall, Beiträge zur Altersversorgung, Urlaubsregelungen usw. müssen dringend einheitlich geregelt werden.

Bereits bei Erlaß des Kindergartengesetzes ist die Beschränkung ausschließlich auf den Kindergartenbereich kritisiert worden. Gerade die Kinder, die außerhalb der Schulzeit z. B. einen Hort besuchen, hätten sonst häufig niemanden, der sich um sie kümmert. Hier ist besondere Förderung angebracht.

Das gleiche gilt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Wenn alleinerziehende Mütter oder beide Eltern zur Bestreitung des Lebensunterhalts ganztags erwerbstätig sein müssen, sollten Säuglinge und Kleinstkinder optimal gefördert werden. Diese Gesetzesvorlage entspricht daher alten Forderungen der Praxis und nicht zuletzt der Familienverbände.

Die Notwendigkeit der Beibehaltung einer altershomogenen Gruppe - sprich: Krippe oder Krabbelstube - kann durchaus noch beobachtet werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen ein relativ hoher Anteil an Kindergartenplätzen gegeben ist und eine Ergänzung der altersgemischten Gruppen mit drei- bis sechsjährigen Kindern nicht realisiert werden kann. Nicht zuletzt wird die Relevanz der altershomogenen Gruppen durch die Existenz entsprechender Angebote dokumentiert, die vorwiegend im Belegungsbereich von Krankenanstalten zu finden sind.

Die Bevorzugung der Schulkinderhäuser bzw. der Horte in der Grundschule lehnen die Familienverbände ab. Wir befürchten, daß dann keine Horte mehr eingerichtet werden. Wir stellen uns zugleich die Frage, was passiert, wenn die Räume, die vom Hort in der Grundschule benutzt werden, von der Schule selbst benötigt werden. Wird dann der Hort geschlossen? - Zudem darf der Hort nicht nur im Ausnahmefall für Kinder bis zum 14. Lebensjahr offenstehen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Außerdem befürchtet die LAGF, daß mit dieser Einrichtung die Verschulung auch des Freizeitbereichs beginnt; das ist heute morgen mehrfach angesprochen worden. Schule nimmt damit einen immer breiteren Raum im Leben eines Kindes ein. Wir halten es ferner für sinnvoller, wenn Kinder nicht nur einer Schulform in Horten zusammenkommen, wie es beim Hort in der Grundschule der Fall ist. Die Familienverbände plädieren dafür, erst die Ergebnisse des Modells "Hort in der Grundschule" abzuwarten, ehe das Modell im Gesetz verankert wird.

2. Elternbeiträge:

Die vorgesehenen Regelungen zu den Elternbeiträgen lehnt die LAGF ab. Wir halten es für notwendig, daß der Beitrag nicht erhöht wird. Wir möchten die Landesregierung auffordern, sich der ursprünglichen Absicht und der 1982 aufgegebenen Beitragsfreiheit zu erinnern. Im 2. Familienbericht hat die Landesregierung den völligen Abbau der Elternbeiträge als wichtige familienpolitische Maßnahme gewürdigt und damit deren Notwendigkeit unterstrichen.

Die Familienverbände weisen darauf hin, daß eine Bestimmung vorhanden war, derzufolge die Landesregierung verpflichtet wurde, dem Gesetzgeber jährlich nachzuweisen, ob die Aussetzung der Beitragsfreiheit weiterhin notwendig ist. Wir lehnen einen höheren Elternbeitrag auch ab, weil eine Minderung des Angebots zu befürchten ist.

Bei der Notwendigkeit eines verstärkten Familienlastenausgleichs zugunsten der Familien, den wir trotz aller Versprechen noch nicht sehen, muß darauf geachtet werden, daß Elternbeiträge sozialverträglich sind. Wir sehen, daß durch die Einheit der beiden deutschen Staaten enorme Probleme von allen zu bewältigen sind. Ich befürchte jedoch eine starke Kumulierung mit Erhöhungen des Bundes wie die Steuererhöhung, die Erhöhung der Telefongebühren, die bereits erfolgte Erhöhung der Arbeitslosenversicherung und die anstehende Erhöhung der Mehrwertsteuer. Erhöhte Kindertagesstättenbeiträge würden die Familien zusätzlich empfindlich belasten.

3. Rechtsanspruch - Bedarfsplanung:

Mittlerweile sprechen sich Parteien und Gewerkschaften zunehmend für einen Rechtsanspruch aus. In mehreren Bundesländern - davon allein in drei neuen - ist ein solcher Anspruch rechtlich verankert. Die bisherige Mindestquote von 75 % ist auch nach 20 Jahren nicht erreicht worden. Parallel dazu sind Tageseinrichtungen immer

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

wichtiger geworden. Um den Bedarf zu decken, ist deshalb ein Rechtsanspruch auf Kindergartenerziehung unabdingbar.

Die Familienverbände sehen einen Rechtsanspruch als ein Instrument an, um eine bessere Versorgungsquote zu erreichen. Ohne einen Rechtsanspruch haben bisher auch Großstädte zum Teil einen Versorgungsgrad von nur 52 %. Die Familienverbände gehen von einer Deckungsquote von mindestens 90 bis 95 % aus, berechnet auf der Grundlage von dreieinhalb Kindergartenjahren je Kind. Auch in den anderen Bereichen der Tageseinrichtungen sollten Quoten benannt werden; sie könnten etwa an der Zahl der erwerbstätigen Mütter orientiert sein.

Positiv sehen wir die Übergangsregelung, die der Entwurf der GRÜNEN vorschlägt. Dadurch wird die Befürchtung der LAGF, daß die Qualität der Einrichtungen unter dem Ausbau des Platzangebots leidet, gemildert. Bei der Bedarfsplanung entsprechen die von den GRÜNEN vorgeschlagenen Regelungen unseren Vorstellungen. Wir halten eine regelmäßige, standardisierte Bedarfsplanung, wie sie hier vorgesehen ist, für notwendig. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß diese Planung tatsächlich den Bedarf erfragt.

4. Öffnungszeiten:

Die Kunst einer sowohl für die Kinder als auch für die Eltern und Erzieher/innen hilfreichen und angemessenen Öffnungs- und Betreuungszeit liegt in der Beachtung einer vertretbaren Bedarfsdeckung von seiten der Familie und der Verkraftbarkeit für das Kind. Öffnungszeiten der Einrichtungen sind aber auch ein Kriterium einer bedarfsgerechten Gestaltung. Bei einer Ausrichtung der Öffnungszeiten ausschließlich an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes könnte das Kindeswohl kaum gefördert werden. Die für Kinder und Erzieher/innen zumutbaren Öffnungszeiten müssen sich maßgeblich an den Bedingungen für eine qualifizierte sozialpädagogische Arbeit in der Einrichtung orientieren. Die Familienverbände gehen immer davon aus, daß die im Regierungsentwurf genannten Zeiten von 7 bis 18 Uhr nicht der Verweildauer eines Kindes in einer Einrichtung entsprechen.

Auf jeden Fall muß die Öffnungszeit einer Tageseinrichtung der Arbeitszeit der Eltern Rechnung tragen. Die Zeiten des Regierungsentwurfs gehen zuwenig z. B. auf die Arbeitszeiten von Erzieher/innen ein, die - das haben wir heute auch schon mehrfach gehört - häufig genug zugleich Mütter sind. Hier muß sicherlich jeweils ein Kompromiß gefunden werden.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Bei einer zusammenhängenden Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden müssen natürlich auch Ruhe- und Essenszeiten berücksichtigt werden. Dies ermöglicht Halbtagsarbeit. Eine solche Regelung wird von den GRÜNEN vorgeschlagen; wir finden das positiv. Unklar bleibt hier allerdings, wer die Öffnungszeiten festlegen soll.

Zur Elternmitwirkung:

Eltern müssen in der Tageseinrichtung ebenso wie Mitarbeiter/innen und Träger in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Die Ausgewogenheit von Interessenwahrnehmung ist für die Ausgestaltung der Einrichtung zum Wohl der Kinder unerlässlich. Das Erziehungsrecht der Eltern darf aber nicht an der Tür der Einrichtung enden. Es geht dabei nicht darum, mit Hilfe der Elternmitwirkung in der betrieblichen Personalvertretung an den Rechten der Träger zu rütteln; wichtiger sind Mitbestimmungsmöglichkeiten im Alltag einer Einrichtung wie Fragen der Ernährung oder der Gestaltung der Räume.

Ebenso wichtig sind die Mitwirkungsmöglichkeiten bei Aufnahmekriterien. Dabei wird die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten deutlich. Seit langem fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände die elterliche Mitbestimmung in bestimmten Angelegenheiten in Tageseinrichtungen für Kinder. Sie sollte im Gesetz wesentlich deutlicher vorgesehen werden, als im Entwurf der Landesregierung geschehen. Von einer "verbesserten Elternmitwirkung", so im Vorwort des Regierungsentwurfs angekündigt, ist nichts übriggeblieben. Weder die Bestimmungen, die im bisherigen Kindergartengesetz enthalten sind, noch die Regelungen des § 22 Abs. 2 KJHG sind übernommen worden. Ich zitiere aus § 22:

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

Grundsätzliches:

Da auch diesmal die Frist für eine Stellungnahme knapp bemessen war und der Entwurf der Neufassung der Betriebskostenvereinbarung, in der die pädagogischen Standards geregelt werden, nicht vorliegt, kann die Stellungnahme der Familienverbände nur vorläufigen Charakter haben.

Inhaltlich können wir die qualitativen Standards im Entwurf der GRÜNEN weitgehend bejahen. So begrüßen wir unter anderem in § 13, daß auch Hauswirtschaftskräfte

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

abzurechnen sind, daß genügend Zeit für Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeit und auch Elternarbeit berücksichtigt werden.

In Verbindung mit dem Rechtsanspruch und den Bedenken und Befürchtungen, die auch die Familienverbände geäußert haben, erscheint eine gesetzliche Absicherung sinnvoll. Dennoch ist die LAGF der Meinung, daß die qualitativen Standards in einer Verordnung geregelt werden sollten. Ein Gesetz sollte möglichst langfristig Gültigkeit besitzen. Doch die Anforderungen, die an die Kindergärten und an weitere Tageseinrichtungen gestellt werden, unterliegen immer wieder Veränderungen. Als problematisch könnte sich eine solche gesetzliche Regelung erweisen, wenn z. B. die Gruppengröße in ländlichen Gebieten unterschritten wird.

Die Anträge der SPD-Fraktion haben uns in der Tendenz, insbesondere in bezug auf die Finanzierung von Elterninitiativen in sozialen Brennpunkten etwas beruhigt, in der Art und Weise der Bekanntmachung aber geärgert. Diese Änderungen hätten schließlich bereits in den Regierungsentwurf einfließen können, wenn die Landesregierung für das Gesetzgebungsverfahren genügend Zeit geplant hätte. - Ich danke.

(Beifall)

Abgeordnete van Dinther (CDU): Ich habe eine Frage zu den Elternbeiträgen. Insbesondere die kommunalen Spitzenverbände haben heute morgen ausgeführt, daß wir nicht erwarten können, daß die Kommunen die 19 % an Elternbeiträgen erreichen. Wie beurteilen Sie die jetzt vorgesehene Aufteilung der Elternbeiträge? Was kommt möglicherweise danach?

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Thema Elternmitwirkung. Gerade ist gesagt worden, daß der Regierungsentwurf hinter dem geltenden Kindergartengesetz zurückbleibt. Könnten Sie das konkretisieren?

Lahrkamp (Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Nordrhein-Westfalen): Ich antworte für die fünf Familienverbände auf die beiden Fragen.

Zu den Elternbeiträgen hat Herr Saatkamp heute morgen schon interessante Zahlen genannt. In den rheinischen Großstädten - er hat mehrere genannt - bedeutet ein Punkt weniger Elternbeitragseinkommen als die vorgesehenen 19 %, wie Sie gesagt haben, 700 000 DM. Ich habe mich pflichtgemäß auf heute vorbereitet und kann aus meiner

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Heimatstadt Münster, die weniger Einwohner und Kindergärten hat, berichten, daß es jedesmal 440 000 DM sein würden. Vor allem die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben gesagt, daß dadurch wiederum die Kommunen und Landkreise belastet würden.

Wenn man etwas genauer hinschaut, ist die Situation doch etwas anders. Wenn so hohe Beitragsausfälle eintreten, werden doch viele sagen: Das kann geändert werden, indem wir die Richtigkeit der Angaben der Eltern noch lückenloser prüfen. Dann wird es über die Rechnungsprüfungsämter eine wesentlich genauere Befragung und größere Kontrolle der Eltern geben. Mit einer gewissen Zeitverzögerung wird man feststellen, was wir seit Beginn der Diskussion über die "Beitragsunehrlichkeit" unserer nordrhein-westfälischen Eltern immer wieder behaupten, daß nämlich die Eltern wesentlich weniger verdienen, als unsere Landtagsabgeordneten und Ministerialbeamten anscheinend glauben. Es gibt natürlich Eltern, die viel verdienen, diese haben aber meist einen Nachteil: Sie haben keine dreijährigen Kinder, die in den Kindergarten gehen.

(Beifall)

Wenn sich das durch noch so gründliche Kontrollen nicht steigern läßt und in Großstädten und anderen Kommunen Millionenbeträge anfallen, wird der Landesgesetzgeber vor der Frage stehen, die er im Augenblick vertagt. Zur Zeit tragen Minister Heinemann, die Mehrheitsfraktion und Ministerialbeamte dazu bei, daß auf der Elternseite relative Ruhe herrscht. Wenn man immer wieder hört, 60 % zahlen nichts oder nur soviel wie bisher, ist nur eine Minderheit von vielleicht 40 % dafür zu interessieren, daß Aufmerksamkeit angebracht ist. Da gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:

Entweder geht man auf die wenigen Höherverdienenden mit astronomischen Beträgen zu; aber das wird kaum der Fall sein, also wird man die Eltern, die weiterhin 35 oder 60 DM zu zahlen haben, mit einbeziehen müssen. Sie als Mitglieder des Landtags sollten sehr großen Wert darauf legen, von der Exekutive zu hören, wie die finanzielle Belastungsfähigkeit der Eltern in ein oder zwei Jahren gesehen wird. Zur Zeit wird abgewiegelt - die Gewerkschaften draußen vor der Tür bezeichnen das viel schlimmer -, ohne daß bei den Beteiligten die Entwicklung in den nächsten zwei Jahren in den Blick gerät.

Zur zweiten Frage von Frau van Dinther! Im letzten Satz des § 4 des bisherigen Kindergartengesetzes heißt es, daß weitergehende Formen von Mitwirkung von den

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991

zi-mm

Landesjugendämtern zu genehmigen sind. Wir haben das so verstanden, daß zu registrieren und zu akzeptieren ist. Diese Bestimmung taucht aus uns nicht bekannten Gründen im neuen Gesetzentwurf nicht mehr auf.

Nach Absatz 2 des § 4 ist es bislang Aufgabe des Kindergartenrates, die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen. Man kann uns vielleicht durch Fachbeamte sagen, daß es durch das KJHG unnötig ist, das alles eigens zu formulieren. Ich würde den klarstellenden und die Basis ermutigenden Effekt dieser Formulierung weiterhin hoch einschätzen und bitte Sie, sie nach dem - wie fast alle sagen - so bewährten Kindergartengesetz auch in die Endfassung des Gesetzes zu nehmen, das der Landtag beschließen wird.

Abgeordneter Rösenberg (CDU): Herr Lahrkamp, wie bewerten die Familienverbände die Bestimmungen in § 26 der Durchführungsvorschriften? Der Finanzminister wird sich demnächst mit dem Sozialminister treffen - ohne das Parlament zu informieren -, um die Elternbeiträge so zu staffeln, daß die 19 % erreicht werden.

Der zweite Gesichtspunkt war schon Gegenstand der Diskussion bei der Novellierung des Gesetzes im Jahr 1982. Herr Saatkamp hat heute morgen gesagt, daß es im schulischen Bereich Gott sei Dank gelungen sei, nicht mehr von Kindern reicher oder weniger reicher Eltern zu sprechen; das solle man nicht mehr verstärkt einführen. Vor dem Hintergrund dieser Aussage frage ich Sie: Wie bewerten Sie einen einheitlichen Kindergartenbeitrag ohne Einkommensstaffelung? Anmerkung: Bei 11 % käme man auf einen einheitlichen Kindergartenbeitrag von 41 DM, dies auch unter Berücksichtigung des Einziehungsverfahrens.

Wie bewerten Sie drittens den Begriff "positive Einkünfte"? Es geistert immer eine horrende Summe durch die Landschaft, wie toll alle verdienen. Wenn ich in ein Amt gehe, habe ich bei unterschiedlichen Leistungsgesetzen unterschiedliche Orientierungspunkte, was das Bruttoeinkommen betrifft.

Lahrkamp (Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Nordrhein-Westfalen): Was die Nichteinbeziehung des Parlaments anbelangt und die Sorge, daß Finanzminister und Sozialminister auf den ersten Blick einen Alleingang machen könnten - auch wenn es nicht der Realität in Nordrhein-Westfalen entsprechen dürfte -, können wir uns den Positionen vieler anschließen, die heute gesprochen haben.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Das andere wird man der Elternschaft im Kindergartenbereich noch klarmachen müssen: Bei jeder künftigen Tarifierung sind die Eltern aufgrund des Ansehens und der verdienten und ausreichenden Bezahlung unserer Erzieherinnen mit einem Finanzierungsanteil dabei. Das mag aus staatspolitischen Gründen ganz sinnvoll sein, bedeutet aber, daß wir in Zukunft eine Dynamisierung des Beitrags bekommen, wenn im mehrjährigen Mittel, wie es in § 26 des Entwurfs heißt, zu erkennen ist, daß sich die 19 % im Durchschnitt nicht erreichen lassen. Von daher also die Sorge, daß sowohl die Legislative als auch das Ministerium die Einbeziehung der beteiligten Verbände und Vertretungen anstreben. Wir bekommen eine Dynamisierung, die es im nordrhein-westfälischen Kindergartengesetz noch nicht gegeben hat.

Ein möglicherweise einheitlicher Beitrag bringt uns in eine gewisse Schwierigkeit, Herr Abgeordneter Rösenberg, das ist nicht zu Ende diskutiert. Wir haben mit Interesse gesehen, daß die ÖTV unseres Bundeslandes mit der zentralen Forderung nach einem einheitlichen Beitrag in die letzte Landtagswahl gegangen ist. Wir müssen fairerweise zugeben, daß § 90 des neuen Bundesgesetzes es zuläßt, daß Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in Einrichtungen nach Einkommen gestaffelt werden können. Aufgrund sich abzeichnender Gehaltssteigerungen - die wir den Erzieher/-innen wünschen - und mehr Personal - das wir den Kindern und den Eltern wünschen und den Trägern nicht ersparen können - ist es naheliegend, daß noch einmal leidenschaftslos durchgerechnet wird. Der große Aufwand, um Tausende von Bewilligungs- und Gebührenbescheiden zu erteilen, und die Versuchung pausenlos größer werdender und perfekter ausgebauter Kontrolle scheint uns gegenüber der bisherigen Regelung im Entwurf ein großer Nachteil zu sein.

Zu "positiven Einkünften" bin ich überfragt, das wüßte ich im Augenblick nicht abschließend zu beantworten. Das gibt es nur in Nordrhein-Westfalen.

Frau Hülsmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die veränderten Lebensbedingungen von Eltern und Kindern sind eine Herausforderung für die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebotes. Die Kindererziehung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dürfen nicht länger in erster Linie den Frauen angelastet werden; das ist heute morgen schon von der LAG der Gleichstellungsstellen betont worden.

Das Schaffen der von Ministerpräsident Rau in seiner letzten Regierungserklärung versprochenen hunderttausend zusätzlichen Kindergartenplätze bis 1995 kostet eine Menge Geld, Geld, welches angesichts des in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Entwicklungen mit noch größeren Anstrengungen

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

zu bewältigenden Strukturwandels in diesem Land nur durch das Umwidmen von Kosten aufzubringen sein wird. Dieser Situation sollten sich all diejenigen, die über den Entwurf des Kindertagesstättengesetzes diskutieren, bewußt sein. Auch wenn bestimmte Aspekte in der gegenwärtigen Situation nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten bewältigt werden können, muß sich der vorliegende Gesetzentwurf über Tageseinrichtungen für Kinder aus der Sicht des DGB vor allem an folgenden Anforderungen messen lassen:

- Das Ziel, für jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu verankern, der nicht zu Lasten der Gruppenstärke gehen darf, ist auf keinen Fall aus den Augen zu verlieren.
- Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten sind als Ganztageseinrichtungen in Wohnortnähe bzw. wo es aus Elternsicht gewünscht und Kinderinteressen entspricht und möglich ist in Betriebsnähe dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszubauen.
- Auch Horte sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend als eigenständige pädagogische Einrichtungen und keinesfalls als Ersatz für Ganztagsgrundschulen auszubauen.
- Die pädagogische Qualifizierung des Angebots muß gewährleistet sein; dazu gehört eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Erzieherinnen und Erziehern, daß in Kindergärten und Kindertagesstätten in jeder Gruppe mit höchstens 15 Kindern mindestens zwei Fachkräfte zur Verfügung stehen, daß auch sonstige Hilfskräfte im Personalschlüssel aufgenommen werden und daß Praktikantinnen und Praktikanten nicht auf die Stellenpläne angerechnet werden. Ganz klar zu beachten ist, daß verlängerte Öffnungszeiten zwangsläufig auch veränderte Personalschlüssel bedeuten.
- Wird mit Betriebskindergärten das Angebot an Kindergärten in der Kommune erhöht, so müssen die pädagogischen Ansprüche und die Mitbestimmungsrechte der Eltern gewahrt bleiben.
- Unverändert gültig und wichtig ist die Einführung der Gebührenfreiheit für den Besuch von Kindertagesstätten. Wir alle wissen, daß zwischen den Lebensverhältnissen von Menschen mit und denen ohne Kinder eine große Schere klafft. In Anerkennung der Bedeutung des Kindergartens als Elementarbereich des

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

08.07.1991

16. Sitzung (öffentlich)

zi-mm

Bildungssektors muß sich die Gesellschaft in Analogie zur Abschaffung des Schulgeldes an dessen Finanzierung beteiligen.

- Die Sozialisation von Kindern durch öffentliche Erziehung ist als Ergänzung der Erziehung im Elternhaus notwendig. Vor diesem Hintergrund darf es nicht dazu kommen, daß eine soziale Auslese durch Beitragsfestsetzungen für Kindertagesstätten quasi nach unten verlagert wird. Will man in der diesbezüglichen Debatte jedoch ehrlich sein, so muß man feststellen, daß dieser Punkt angesichts der finanziellen Situation unseres Landes im Augenblick tatsächlich nicht praktikabel ist.
- Bei einer vorübergehenden Gebührenfestsetzung sollten Einkommensbezieher und -bezieherinnen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 48 000 DM von den Zahlungen befreit sein, damit gewährleistet ist, daß kein Kind aus finanziellen Gründen auf einen Betreuungsplatz verzichten muß.

Es ist begrüßenswert, daß ein Teil der in der öffentlichen Debatte der letzten Wochen häufig genannten Kritikpunkte in den Änderungsvorschlägen der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf seinen Niederschlag gefunden hat. Leider werden jedoch noch nicht alle unsere eben formulierten Ziele und Anforderungen erfüllt. Zu den Ausführungen im einzelnen:

Zu § 1: Auch hier müssen wir wiederholen, was heute schon häufig gesagt worden ist, daß uns nämlich die Einführung des Begriffs "Schulkinderhaus" in das Gesetz problematisch erscheint. Auch die Begründung wiederholt sich: Die Modellversuche sind noch nicht abgeschlossen, so daß Aussagen über die pädagogische Qualität und Akzeptanz dieser Einrichtung noch nicht getroffen werden können. Modellversuche sollen jedoch weiterhin ermöglicht werden, wie es auch § 21 des Gesetzentwurfs regelt.

Zu § 2: Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sollte einen einheitlichen Auftrag zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum 15. Lebensjahr enthalten. Im Sinne bundesweiter Diskussions- und Forschungsergebnisse sowie der Ergebnisse des in Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Modellversuchs sollte dieser Auftrag die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder enthalten. Letztgenanntem Aspekt entspricht der vorliegende Entwurf, was von uns begrüßt wird. Jedoch wird es unerläßlich sein, daß die Landesregierung genauere Regelungen zur praktischen Umsetzung der Integration erarbeitet.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
zi-mm

Ein einheitlicher Auftrag entspricht der Bedeutung von Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die unabhängig vom Alter in der Förderung der emotionalen, sozialen, kreativen und kognitiven Fähigkeiten liegt. Hier können einheitliche und eindeutige Formulierungen verhindern, daß, wie zur Zeit noch üblich und heute hier erlebt, eine Stigmatisierung von Kindern und Familien stattfindet, die z. B. eine Krippe oder einen Hort in Anspruch nehmen. Eine Heraushebung des Kindergartens kann durch den Hinweis erfolgen, daß er zugleich als Elementarbereich des Bildungssystems fungiert.

Zu § 4: Die Erfahrungen mit altersgemischten Gruppen für Kinder von vier Monaten bis zu sechs Jahren haben gezeigt, daß diese Gruppenstruktur den Bedarf an Plätzen vor allem für ein- bis zweijährige Kinder nicht decken kann, da in diese Gruppen in aller Regel nur Säuglinge aufgenommen werden können, sich die Gruppen bisher also quasi von unten aufbauten. Solange die Mutterschutzfrist acht Wochen beträgt, muß es Tageseinrichtungen geben, die Kinder ab zwei Monaten aufnehmen. Die untere Altersbegrenzung ist dementsprechend festzulegen. Es muß in Zukunft möglich sein, altersgemischte Gruppen für Kinder von zwei Monaten bis zu drei Jahren als Krippengruppen zu führen, was auch unter pädagogischen Aspekten keineswegs nachteilig ist.

Relativ ausführlich möchte ich zu den Fragen der Elternmitbestimmung Stellung nehmen.

Entsprechend der Bedeutung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Eltern sowie des Einflusses, den politische Entscheidungen im Bereich von Tageseinrichtungen für Kinder auch auf die Lebensverhältnisse für Eltern haben, ist eine Anhörung und echte Mitbestimmung der Eltern in allen entscheidenden Fragen abzusichern.

Die im Gesetzentwurf vorgelegte Regelung, daß Elternversammlungen in der Regel auf Gruppenebene stattfinden sollen, findet nicht unsere Zustimmung. Es ist zu erwarten, daß bei einer ausschließlichen Zusammenkunft auf Gruppenebene die Zusammenarbeit aller Eltern einer Einrichtung geschwächt wird. Wenn von einer tatsächlichen Interessenvertretung ausgegangen wird, muß die Elternversammlung zusätzlich auf der Ebene der Einrichtung stattfinden.

Es kann nicht im Sinne einer demokratischen Partizipation aller Beteiligten an einer Kindertagesstätte sein, daß pädagogische Kräfte den Eltern ausschließlich in pädagogischen Fragen Auskunft erteilen dürfen. Eine Elternversammlung, die von pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen - der Träger wird kaum an allen Zusammenkünften teilnehmen - in Verwaltungs-, Organisations- und Personalfragen keine Auskunft erhält, wird in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten deutlich beschnitten.

Auch bei der Wahl der Mitglieder des Elternrates sollte von der gesamten Einrichtung und nicht von der Gruppe ausgegangen werden. In der Praxis gibt es Gruppen, in denen keine Elternratsmitglieder zur Verfügung stehen. Die im Gesetzentwurf beschriebene Vorgehensweise bedeutet, daß es einerseits "gezwungene" Elternvertreter geben könnte, während in anderen Gruppen ein Potential aktiver Eltern brachliegt. Sollte es Kandidaten oder Kandidatinnen aus verschiedenen Gruppen geben, sollte gewährleistet sein, daß sich diese Vielfalt in der Zusammensetzung des Elternrates widerspiegelt.

Für die Wahrnehmung der Mandate in der Elternbeteiligung könnte bei entsprechendem politischen Willen ein neues Gesetz die Grundlagen einer Freistellung vom Arbeitsplatz in Anlehnung an die Regelungen zur Wahrnehmung politischer Mandate verankern.

Es wird deutlich, daß der Gesetzentwurf es mit der Elternbeteiligung nicht ernst meint. Die Beschränkungen auf "wesentliche" - was immer im einzelnen damit

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

gemeint ist - Fragen bzw. auf die Anhörung zeigen, daß damit den Eltern nur begrenzte Möglichkeiten der Mitbestimmung gegeben werden. Nach unserer Auffassung sind den Eltern auf dieser Ebene alle Informationen über die sachlichen, finanziellen, personellen und pädagogischen Sachverhalte zu geben, und die Eltern sind unter Wahrung anderer Rechte - damit meine ich insbesondere die Mitbestimmung der Beschäftigten, Datenschutzfragen - an allen Entscheidungen entsprechend zu beteiligen.

Des weiteren ist im Gesetz die Verpflichtung der Träger zu verankern, dafür Sorge zu tragen, daß Elternmitwirkung tatsächlich eingeleitet und eingehalten wird. Bei Nichteinhaltung fordern wir Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Trägern. Öffentliche Mittel, um deren Vergabe es ja auch im Gesetz geht, sind zweckgebunden an bestimmte Aufgaben, zu denen in diesem Falle auch die Elternmitwirkung gehört. Wird diese Aufgabe nicht entsprechend der Regelungen des Gesetzes erfüllt, müssen die Träger einen bestimmten Betrag der öffentlichen Förderung zurückerstatten.

Zu § 7: Hinsichtlich der Mitbestimmung der Beschäftigten sind die Rechte zu konkretisieren. Begriffe wie "beraten" und "bemühen" unterstreichen die zögerliche Haltung gegenüber einer Mitbestimmung.

Die vorgesehenen Entscheidungen und die Wege dorthin, die im Gesetzentwurf angegeben sind, müssen unbedingt genauer beschrieben werden. Wer hat welche Stimmen? Wer entscheidet über die Abstimmungsberechtigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen? Wer entscheidet in Streitfällen?

In diesem Zusammenhang sind neben § 7 Bestimmungen anzufügen, die es neben den Eltern und - wie bereits vorhanden - den Trägern auch den Beschäftigten ermöglichen, auf kommunaler und auf der Landesebene gesetzlich gefestigte Beteiligungsgremien zu errichten, die ebenfalls rechtlich und finanziell abgesichert werden müssen.

Wir begrüßen darüber hinaus die Aufnahme der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern in den sie betreuenden Tageseinrichtungen, halten es jedoch für erforderlich, die Mitwirkungsmöglichkeiten je nach Entwicklungsstand der Kinder genauer auszuführen und in den Rechten zu beschreiben.

Zu den Öffnungszeiten!

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

Diese müssen den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung tragen und dabei grundsätzlich so gestaltet sein, daß sie zeitlichen Streß für Eltern und Erzieher und Erzieherinnen sowie häufigen personellen Wechsel durch Not- und Übergangslösungen für Kinder vermeiden. Dennoch dürfen Kindertageseinrichtungen nicht zu Ausputzern für gesellschaftliche Entwicklungen werden und können weitere Schritte hin zu eltern- und familienfreundlichen Arbeitszeiten nicht ersetzen.

Grundsätzlich muß eine ganztägige Öffnung der Einrichtungen eine zwangsläufige Veränderung der personellen und räumlichen Bedingungen bedeuten.

Der Entwurf ignoriert die tatsächlich bestehenden Rahmenbedingungen in bezug auf die beiden vorgenannten Aspekte. Tarifverträge, Arbeitszeitordnung, Haftungsrecht und Fragen der Aufsichtspflicht sollten in dem Gesetz Beachtung finden.

Zu den Arbeitsbedingungen für Erzieher und Erzieherinnen, die verbessert werden müssen, gehört nach unserer Einschätzung vor allem die Gewährung einer regelmäßigen Zeit zur Vor- und Nachbereitung von einem Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit, die Sicherstellung von Fachberatung, Fortbildung und Supervision. Dazu gehört weiter, daß in Kindergärten und Kindertagesstätten in jeder Gruppe mit höchstens 15 Kindern zwei gleichberechtigte Fachkräfte während der Regelöffnungszeit zur Verfügung stehen.

Bei ausnahmsweise geteilter Öffnungszeit muß eine mindestens fünfeinhalbstündige Öffnung am Vormittag gewährleistet sein. Nur so wird Eltern eine zumindest halbtägige Beschäftigung ermöglicht, zu der bekanntlich auch Pausen- und Wegezeiten zu rechnen sind. Insofern finden wir diese fünf Stunden eher knapp bemessen.

Im Entwurf wird auf die Benennung der Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenrechte der Beschäftigten in den Kindertagesstätten verzichtet. Die Arbeitszeiten, die ja durch die Öffnungszeiten stark beeinflußt werden, unterliegen der Mitbestimmung durch die Gremien nach Landespersonalvertretungsgesetz bzw. Betriebsverfassungsgesetz. Eine einseitige Festsetzung durch den Träger wäre somit ein Rechtsverstoß. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ohne die entsprechende Hinzufügung von Personal ist gesetzlich zu verbieten.

Zu § 10: Aufgabe des Gesetzes muß es sein, Kindern und Jugendlichen mittel- oder langfristig einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung zu

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

sichern. Während festgelegter Übergangszeiten zur Erreichung bestimmter Zielquoten muß dieses Recht Grundlage der Planungen sein. Dies fehlt im Augenblick.

Darin, daß im Rahmen des Gesetzentwurfs an keiner Stelle Bedarfskriterien vorgegeben werden, liegt ein entscheidendes Manko des Papiers. Die Instrumente zur Bedarfsermittlung werden nicht genannt. Bei der Aufstellung eines Bedarfsplans können somit die Kommunen alleine entscheiden, nach welchen Kriterien welche Daten erfaßt und ausgewertet werden.

So muß z. B. der Bedarf bei Kindergartenkindern auf die Berechnungsgrundlage von mindestens 3,5 Jahrgängen ausgeweitet werden. Auch das ist heute morgen einheitlich so ausgesprochen worden.

Bei der Formulierung der Kriterien ist dafür Sorge zu tragen, daß hier nicht der Not- oder Betreuungsfall zum Ausgangspunkt genommen wird. Vielmehr muß die Tatsache Berücksichtigung finden, daß das Zusammenleben mit anderen Kindern ein wichtiges Lernfeld gerade für die Herausbildung sozialer Kompetenzen ist.

Zu § 11: Hier fordern wir die Umkehr der Prioritätensetzung zugunsten öffentlicher Träger, da die Erziehung außerhalb des Elternhauses eine vorrangig gesellschaftliche und damit in erster Linie öffentliche Aufgabe ist. Kindertageseinrichtungen müssen gleichrangig mit der Schule vorrangig durch die öffentliche Hand betrieben werden. Dies ist insbesondere in Nordrhein-Westfalen von Bedeutung, da hier die konfessionellen Träger in vielen Bereichen der sozialen und Jugendhilfe eine Monopolstellung innehaben. Für viele Eltern ist keine Wahlfreiheit in der Grundrichtung der Erziehung ihrer Kinder gegeben.

Zu § 14: Die örtlichen Träger der Jugendhilfe müssen Maßnahmen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision und Fachberatung anbieten. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in integrativen Gruppen. Die Fachberatung darf nach unserer Einschätzung fachlich nicht an Weisungen des Jugendamtes gebunden sein.

§§ 16 ff.!

In die Personalkosten wird ausschließlich der Anteil des pädagogischen Personals als spitz abzurechnen bezeichnet, während das Reinigungspersonal über Pauschalen abgerechnet wird und offenbar die zusätzlichen Kräfte - für die Hauswirtschaft, Hausmeister oder z. B. Kinderkrankenschwestern - über die Elternbeiträge zu

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

finanzieren sind. Hier fordern wir die Spitzabrechnung aller Personalkosten der Einrichtung.

Fortbildung ist in Zukunft nicht wie bisher auf der Ebene von Pauschalen, sondern nach den Anforderungen abzurechnen.

Wir halten an der grundsätzlichen Forderung fest, daß der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder beitragsfrei sein muß. Aus der Finanzierung der Zukunft hält sich die Gesellschaft zu einem großen Teil heraus. Mit der Abschaffung des Schulgeldes wurden bisher nur in einem Bereich Konsequenzen gezogen. Die Gründe hierfür haben jedoch nach wie vor ihre Gültigkeit. Es kann nicht angehen, daß der Besuch einer Kindertageseinrichtung vom Geldbeutel der Eltern abhängig ist oder Eltern gezwungen werden, als Bittsteller für wirtschaftliche Jugendhilfe ihre Einkommensverhältnisse offenzulegen.

Es ist zu befürchten, daß zukünftig gerade die ausländischen Kinder vom Besuch einer Kindertagesstätte abgehalten werden; denn das neue Ausländergesetz verpflichtet die Jugendämter im Falle einer Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Jugendhilfe zu einer Meldung an das Ausländeramt, und dies wiederum ist ein Ausweisungsgrund.

Auch wir wissen, daß vor dem Hintergrund der momentanen Finanzlage von Land und Gemeinden kurzfristig keine Beitragsfreiheit durchgesetzt werden kann. Dennoch darf das neue Gesetz keine Verschlechterungen für Eltern mit sich bringen.

Solange Elternbeiträge zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhoben werden, müssen sie sozialverträglich gestaffelt sein. Beitragsfreiheit sollte schon jetzt bis zu einem Jahreseinkommen von 48 000 DM gewährleistet sein. Ein stufenweiser Abbau der Beiträge ist anzustreben.

Da meine Redezeit zu Ende geht, kürze ich zum Schluß.

Bei den §§ 26 ff. ist zu befürchten, daß es einen Freibrief gibt, daß von der jeweiligen Haushaltslage Veränderungen abhängig gemacht werden können. Das heißt, hier müssen zusätzliche Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Das - dies ist ebenfalls heute deutlich geworden - braucht mit Sicherheit Zeit.

Wir erwarten genauere Regelungen zur Elternbeteiligung auf allen Ebenen, genauere Ausführungen zur Gruppengröße, zur räumlichen, sachlichen und vor allem personellen Ausstattung der Einrichtungen, Regelungen zu den Bestandteilen der

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

Betriebskosten und deren Angemessenheit, Bestimmungen über den Wegfall der Elternbeiträge und Regelungen für Übergangsfristen.

Der dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Ausbau des Platzangebotes in Kindertagesstätten ist nur möglich, wenn genügend Fachpersonal zur Verfügung steht. Hier ist sicherlich noch ein Konzept für die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte zu entwickeln.

Auch wenn wir der öffentlichen Hand Priorität in der Verantwortlichkeit für die Betreuung von Kindern zuschreiben, ist nicht zuletzt durch die Verankerung der Tagespflege im KJHG dieser Bereich zu einem Thema von Auseinandersetzungen geworden, dem sich auch der nordrhein-westfälische Gesetzgeber stellen muß. Es sollten Leitlinien für die Tagespflege in Nordrhein-Westfalen entwickelt werden, die gerade vor dem Hintergrund, daß in diesem Bereich überwiegend Frauen ungeschützt und nicht sozialversicherungspflichtig arbeiten, die Qualifizierung dieser Frauen und die Aufsicht über die Betreuung durch die Jugendämter regeln.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit zu so fortgeschrittener Stunde.

Franke (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sechs Stunden Zeit zum Zuhören, sechs Stunden Zeit zum Streichen - ich will mich kurz fassen. Zu Problemen der Finanzierung, insbesondere der Investitions- und Betriebskosten, wird mein Kollege Norbert Kempfski Fragen beantworten können. Ich beschränke mich auf die pädagogischen und gesellschaftspolitischen Grundsätze.

Es ist sehr, sehr gut, daß im Haus des Landtags so umfassend, so freimütig, offen und hart gerungen wird. Es ist jedoch ein beschämender Vorgang, daß 46 Jahre nach Kriegsende die reiche Bundesrepublik Deutschland um die Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder, dem reichsten Gut einer Nation, feilschen muß.

In vielen westlichen Ländern und in den Schwellenländern der Dritten Welt ist der aus der deutschen pädagogischen Tradition hervorgegangene, weltweit anerkannte Kindergarten Teil des jeweiligen Erziehungs- und Bildungswesens. Sein pädagogisches Personal ist qualifiziert ausgebildet. Der Auftrag von Frühfördereinrichtungen, Kindergärten, Horten und sonstigen Tagesstätten, zusammengefaßt: Fördern - besser als Betreuen -, Erziehen und Bilden bilden eine Einheit.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

In diesem Sinne begrüßt der Deutsche Beamtenbund die nach Inkrafttreten des KJHG notwendig gewordene gesetzliche Neuregelung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Er begrüßt insbesondere die Einbeziehung der Horte wie auch der Tageseinrichtungen für Kinder unter sechs Jahren und der altersgemischten Gruppen in die gesetzliche Regelung. Dies entspricht unseren Forderungen.

Die Aufnahme von Tageseinrichtungsplätzen in Betrieben und für Betriebe in die gesetzliche Förderung wird von uns positiv bewertet.

Wir bedauern sehr, daß Tagespflegestellen nach § 23 KJHG keine Berücksichtigung im Regierungsentwurf gefunden haben. Im Interesse des Kindeswohls sollten auch für diese Betreuungsart klare Vorgaben gemacht werden.

Meine Damen und Herren, der Regierungsentwurf enthält keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bzw. einen Hortplatz. Nach Maßgabe des KJHG haben alle Tageseinrichtungen einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Da der Kindergarten als Elementarbereich des Bildungssystems anerkannt und auch im Regierungsentwurf so definiert ist, muß jedem Kind ein einklagbares Recht auf einen Kindergartenplatz eingeräumt werden.

Nach Maßgabe des KJHG und auch des Regierungsentwurfs muß dies im Bedarfsfall auch für einen Hortplatz gelten.

Ich komme zu Einzelpunkten, wobei ich auf die schriftliche Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes und seines Fachverbandes, des Verbandes Bildung und Erziehung, hinweise.

Horte sind nach unseren Vorstellungen generell als Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr zu definieren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern wird sonst erschwert; denn auch nach der Grundschulzeit brauchen Kinder in der unterrichtsfreien Zeit einen Lebensraum, wie in § 3 des Regierungsentwurfs definiert.

Horte sollen wohnortnah im Einzugsbereich von Schulen, insbesondere von Grundschulen, eingerichtet werden. Dies mag der richtige Ansatz sein. Solange aber "Hort als Schulkinderhaus" im Modellversuch läuft, kann er nicht Bestandteil des Gesetzes sein, da ein Gesetz nur Regeleinrichtungen aufnehmen kann. Dies erkläre ich ausdrücklich auch als Sprecher einer Lehrerorganisation.

Genau wie in § 2 des Regierungsentwurfs der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens definiert ist, muß auch der eigenständige Erziehungs- und Bildungsauftrag des Hortes beschrieben und definiert werden. Die Verpflichtung des Hortes zu einer engen Zusammenarbeit nicht nur mit der Schule, sondern auch und vor allem mit dem Elternhaus als primäre Erziehungsinstanz muß im Gesetzestext verankert werden. Der Hort hat primär familienergänzende und familienunterstützende Aufgaben.

Altersgemischte Gruppen sind nach unseren Vorstellungen generell zu definieren als

1. Gruppen, in denen Kinder von 4 Monaten bis zu 3 Jahren mit Kindergartenkindern gemeinsam betreut werden,
2. Gruppen, in denen Kinder im Kindergartenalter mit Kindern im Hortalter bis zu 14 Jahren gemeinsam betreut werden.

Für altersgemischte Gruppen von Kindern im Kindergarten- und Hortalter gelten die gleichen pädagogischen und sozialen Notwendigkeiten wie für altersgemischte Gruppen von Kindern unter 6 Jahren.

Einige Anmerkungen zu Elternbeiträgen!

Die beabsichtigte Abhängigkeit des Kindergarten- und Hortbesuches vom Einkommen und/oder der Zahlungsbereitschaft der Eltern beeinträchtigt und behindert nach unserer Auffassung das primäre Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung, widerspricht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindergarten und Hort und hebt außerdem die Gesetzesintention auf.

Während auf diese Weise Kindergarten und Hort evident benachteiligt werden, wird gleichzeitig z. B. die Ganztagschule, für welche keine Elternbeiträge erhoben werden, privilegiert. So bleiben etwa Scheidungswaisen und andere Kinder weiter benachteiligt.

Erziehungs- und Bildungsrechte muß die Gesellschaft gewährleisten und erfüllen.

Ich fasse zusammen: Der Deutsche Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen, bemängelt, daß mit dem Regierungsentwurf keine Vorgaben für eine organisatorische und personelle Verbesserung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen gemacht werden. Damit wird den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen nicht Rechnung getragen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

Wir fordern:

- zwei Fachkräfte pro Kindergarten- und Hortgruppe
- Verringerung der Gruppengröße in Kindergarten und Hort
- festgelegte Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Besprechungen
- Fort- und Weiterbildungsangebote als Rechtsansprüche
- Aufstiegsmöglichkeiten für Helfer, für examinierte Erzieherinnen und Erzieher und für den Leitungsbereich, auch die Einrichtung von Fachhochschulzügen
- in den Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren einen Personalschlüssel, der familienähnliche Betreuung zuläßt.

Für altersgemischte Gruppen gilt dies entsprechend.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wissen um die Personalnot und die Kostennot in den Aufgabenfeldern vorschulische und außerschulische Betreuung. Der DBB lehnt aber eine in Aussicht gestellte Kurzausbildung von Hausfrauen - wie im erzkonservativen Bayern anvisiert - zur Lösung der Personalfrage ab. Wir brauchen weder "Heinemännchen" noch "Heimchen". - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Carstensen (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine lieben Damen und Herren! Die DAG Nordrhein-Westfalen sieht in dem Gesetzentwurf die Absicht der Landesregierung, den veränderten Bedingungen in Gesellschaft und Familie Rechnung tragen zu wollen. Unter dem Blickwinkel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf lassen sich in diesem Gesetzentwurf gegenüber dem Status quo Verbesserungen erkennen.

Dennoch zeigt der Gesetzentwurf kein überzeugendes Konzept, wie dieser Anspruch personell und finanziell umgesetzt werden soll.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und, um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich mich lediglich kurz auf wesentliche Punkte unserer schriftlichen Stellungnahme beziehen.

1. Umfang der gesetzlichen Regelung für Tageseinrichtungen für Kinder

Wir begrüßen, daß neben dem Kindergarten auch die Horte und die altersgemischten Gruppen in den Gesetzentwurf und damit in eine einheitliche Förderung aufgenommen werden. Wir halten es allerdings für wichtig, daß Kindern bereits nach Vollendung des zweiten Lebensmonats und nicht erst ab dem vierten Monat der Zugang zu den Tageseinrichtungen ermöglicht wird. Die Mutterschutzfrist gemäß § 6 des Mutterschutzgesetzes endet zwei Monate nach der Geburt des Kindes. Insbesondere viele alleinerziehende Mütter sind aus finanziellen Gründen gezwungen, die Erwerbstätigkeit direkt im Anschluß an diese Frist wieder aufzunehmen. Ihren Kindern darf die qualifizierte Betreuung in Tageseinrichtungen nicht verwehrt werden.

Die vorrangige Einrichtung von Horten an den Grundschulen als Schulkinderhäuser lehnt die DAG ab. Wir befürchten eine zunehmende Verschulung der Freizeit von Kindern. Mit einem solchen Vorrang würde auch die Trägervielfalt und damit die Wahlmöglichkeit der Eltern eingeschränkt.

Die Einbeziehung der Betriebskindergärten in die öffentliche Förderung wird unsererseits beim augenblicklichen Stand der Versorgung begrüßt, zumal im Gesetz ein Bestandsschutz des Kindergartenplatzes auch bei einem eventuellen Arbeitsplatzwechsel der oder des Erziehungsberechtigten gegeben ist.

Die Einbeziehung der betrieblichen Kindergärten in die öffentliche Förderung sollte jedoch nur vorübergehend bestehen, bis durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgehalten wird.

Wir bedauern, daß die Chance versäumt wurde, auch den Bereich der Tagespflegestellen in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen. Eine gesetzliche Regelung könnte die Grauzone der unkontrollierten Kinderbetreuung und der sozialversicherungsrechtlich und arbeitsrechtlich ungesicherten Beschäftigungsverhältnisse vieler Tagesmütter und -väter eindämmen.

2. Finanzierungskonzept des Gesetzentwurfs für Investitions- und Betriebskosten

Zur Finanzierung lassen Sie mich nur eine kurze Bemerkung machen: Wir halten weiterhin daran fest, daß der Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder kostenfrei sein sollte. Unter der Prämisse, daß bei der momentan angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte die Tageseinrichtungen ohne einen Elternbeitrag nicht zu finanzieren sind, ist eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Einkommensverhältnisse der Personensorgeberechtigten angemessen und sozial gerechtfertigt.

3. Rechtsanspruch und Bedarfsdeckung

Wir bedauern, daß die Landesregierung es versäumt hat, diesen Gesetzentwurf zu nutzen, einen Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf einen Kindergartenplatz zu verankern. Sowohl aus pädagogischen Gründen als auch aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein solcher Anspruch dringend geboten.

Bei dem rapiden Anwachsen der Ein-Kind-Familie wird es immer wichtiger, Kindern auch neben dem Erfahrungsraum Familie, in dem sich die geballte elterliche Aufmerksamkeit auf nur ein Kind konzentriert, einen familienübergreifenden Erlebnisraum anzubieten.

Völlig unverständlich ist, daß im Gesetzentwurf noch nicht einmal Versorgungsquoten für die einzelnen Formen der Tageseinrichtungen angegeben werden. Dies wäre aber erforderlich, will man eine flächendeckende Versorgung möglichst rasch erreichen und verhindern, daß es von Region zu Region wesentliche Gefälle gibt.

Für die Kindergärten ist von einem fast 100%igen Bedarf auszugehen. Wenn bundesweit 32 % der Mütter von Kindern unter drei Jahren berufstätig sind, gibt das einen ersten Hinweis auf den Versorgungsbedarf an Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahre.

4. Elternmitwirkung und Öffnungszeiten

Eine Mitwirkung der Eltern darf nicht auf Kosten der in den Einrichtungen Beschäftigten und deren Interessenvertretungen gehen. Die Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Mitwirkung der Eltern entsprechend § 6 halten wir für unerläßlich.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

Wir begrüßen grundsätzlich die Festlegung einer Regelöffnungsdauer für die Kindergärten und Horte. Zum Wohle des Kindes sollte die Verweildauer jedoch auf höchstens zehn Stunden täglich begrenzt werden.

(Lachen bei Zuhörerinnen)

Eine begrüßenswerte Ausdehnung der Öffnungszeiten, wie sie der Gesetzgeber vorsieht, hat uneingeschränkt zur Folge, daß für eine ausreichende personelle Ausstattung und deren Finanzierung Sorge zu tragen ist.

5. Sonstiges

Die DAG Nordrhein-Westfalen warnt davor, die qualitativen und quantitativen Verbesserungen der Versorgung mit Kindertageseinrichtungen auf dem Rücken der Beschäftigten auszutragen. Dem Gesetzgeber muß klar sein, daß bei zunehmender Arbeitszeitverkürzung, einer Ausdehnung der Öffnungszeiten und Festschreibung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Personalschlüssel entsprechend heraufgesetzt werden muß.

Als mahnende Stichworte seien an dieser Stelle die katastrophalen Zustände in der Alten- und Gesundheitsversorgung genannt.

Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, daß Fortbildung nicht nur als Auftrag des Trägers festgeschrieben wird, sondern auch als Anspruch der Beschäftigten formuliert wird, und zwar hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang solcher Maßnahmen. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall)

Vorsitzender: Vielen Dank. - Die letzte Fragerunde ist eingeläutet. Ich habe vier Wortmeldungen: Frau Rothstein, Herr Gregull, Herr Rüsenberg und Herr Flessenkemper. Bitte!

Abgeordnete Rothstein (SPD): Meine Damen und Herren! Eigentlich müßte ich vor meiner Frage einen Vortrag über die derzeitige finanzielle Lage in unserem Lande halten. Ich will Ihnen und mir das ersparen; ich denke, wir wissen darüber alle Bescheid.

Alle, die Beitragsfreiheit, Verkleinerung der Gruppen, Aufstockung des Personals fordern - sicherlich auch aus guten Gründen -, möchte ich fragen: Was sollen wir denn machen? Sollen wir für die bestehenden Kindergärten einen Standard erreichen, wie er sicherlich wünschenswert wäre? Oder, die Alternative - es gibt nur diese zwei -: Sollen wir für diejenigen, die heute noch keine Plätze bekommen können, Kindergärten bauen? - Diese Frage hätte ich gerne beantwortet.

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Carstensen. Mich hat ein bißchen Ihre Formulierung überrascht, die Verweildauer der Kinder sollte nicht über zehn Stunden hinausgehen. Sie haben das doch nicht verwechselt mit der Öffnungszeit? Mit einer Öffnungszeit von zehn Stunden kann ich eventuell zurechtkommen. Aber aus fachlicher Sicht habe ich große Probleme, die Verweildauer bei zehn Stunden zu orientieren. Falls das wirklich so gemeint sein sollte, würde ich Sie dringend bitten, in Ihren Gremien darüber noch einmal mit Fachleuten zu diskutieren.

(Vereinzelt Zustimmung bei Anhörungsteilnehmerinnen)

Abgeordneter Rösenberg (CDU): Heute sind viele Gesichtspunkte vorgetragen worden, die die Kinderbetreuungseinrichtungen als Adressaten hatten, was die Verbesserung der familienpolitischen Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten betrifft, Familie und Beruf besser miteinander zu verbinden.

Meine Frage an die Vertreter der Gewerkschaften: Teilen Sie meine Meinung, daß die Kinderbetreuungsangebote in diesem Zusammenhang der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zwar einen Beitrag leisten können, sich dieser Appell aber nicht vorrangig an die Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern an die Arbeitswelt richten muß, damit diese familien- und kinderfreundlicher wird?

(Vereinzelt Zustimmung)

Welchen Beitrag leisten Sie ganz konkret als Tarifvertragspartei dazu? Sehen Sie hier nicht noch ein sehr wirksames Aufgabenfeld?

Abgeordneter Flessenkemper (SPD): Meine erste Frage geht an alle drei Beteiligten in dieser Runde. Ich stimme Ihnen zu, daß es natürlich schwer vermittelbar ist, daß wir uns angesichts der Milliardenbeträge, die zur Zeit überall diskutiert

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

werden, sehr vehement über die Verteilung von "nur" einigen 100 Millionen DM unterhalten müssen. Ich bin im Grundsatz Ihrer Meinung, daß die Investition in die Zukunft unserer Kinder natürlich die beste Investition ist, die wir leisten können.

Aber Sie müssen doch auch zur Kenntnis nehmen, daß die Aufwendungen des Landes in den nächsten Jahren enorm steigen: im investiven Bereich um 1 Milliarde DM, bei den Betriebskosten um 800 Millionen DM zusätzlich zu den 700 Millionen DM, die zur Zeit schon fließen.

Es ist ja auch nicht eine Situation, die das Land Nordrhein-Westfalen alleine hat; sondern Sie stellen fest, daß die vergleichbare Förderung in anderen Bundesländern in keinem Maße besser, sondern eher schlechter ist, bis hin zu null Kosten an Investitionszuschüssen in Rheinland-Pfalz.

Angesichts dieser Tatsache und angesichts dessen, daß wir Veränderungen in der Familienstruktur haben - beispielsweise auch in den Zuwanderungen -, hat der Kinderschutzbund gefordert, über ein neues Finanzierungsmodell insgesamt nachzudenken, beispielsweise: ein Drittel Bund, ein Drittel Land und ein Drittel Träger und Kommunen. Mich würde einmal interessieren, wie Sie diese Initiative des Kinderschutzbundes bewerten.

Meine zweite Frage geht in Richtung DGB, Frau Hülsmann. Mir geht es noch einmal um den von Ihnen angesprochenen Punkt der sozialen Benachteiligung oder gar des Ausschlusses durch geringe Einkommen. Würden Sie sich der Meinung anschließen können, die zum Teil in Stellungnahmen zum Ausdruck kam, daß in der neuen Beitragserhebung auch eine Chance liegt, soziale Benachteiligung in Zukunft zu verhindern?

Ich will das kurz erläutern: Eltern, die bisher in der Situation waren, ihren Obolus direkt beim Träger abzuliefern, sind bisher in einer deutlich schlechteren Situation, als sie in Zukunft möglicherweise sind, wenn sie anonym ans Jugendamt überweisen. Dieser Aspekt der sozialen Benachteiligung ist also zumindest beim Träger nicht mehr so offensichtlich, so daß doch wohl unter diesem Aspekt das neue Beitragseinzugsverfahren auch eine soziale Diskriminierung verhindern oder zumindest verringern könnte.

Krusenbaum (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Ich möchte auf die Fragen kurz eingehen. Zunächst das Thema Beitragsfrei-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

heit, Verkleinerung der Gruppen, Aufstockung des Personals, und dies im Zusammenhang mit der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen!

Dazu sage ich einmal: Das diskutieren wir ja nicht erst seit gestern. Das Land diskutiert derzeit nur Quantität und nicht mehr Qualität. Eine Qualitätsdiskussion fand in den letzten Jahren schon nicht mehr statt.

(Zustimmung bei Abgeordneten von CDU und F.D.P.)

Hier zeigen sich jetzt natürlich auch die Versäumnisse, weil mit dem neuen Gesetz entscheidende Verschlechterungen für die Kolleginnen und Kollegen, die wir vertreten, offenkundig verbunden sind. Es wird zwar sehr laut von längeren Öffnungszeiten, von flexiblen Öffnungszeiten, von bedarfsgerechten Öffnungszeiten geredet - was immer das ist; das wird ja im Gesetzentwurf nicht definiert -; aber man geht nicht darauf ein, wie denn die längeren Öffnungszeiten personell abgedeckt werden sollen. Dies macht natürlich unruhig. Dies muß Gewerkschaften unruhig machen, die als Vertreter der Kolleginnen und Kollegen dort tätig sind.

Deshalb sagen wir: Wir fordern nicht erst seit kurzem, sondern bereits seit 1972 die Verkleinerung der Gruppen. Man hätte ja damals schon anfangen können, das stufenweise zu verändern. Wir fordern auch seit 1972 eine Aufstockung des Personals. Daß sich das angesichts einer veränderten gesellschaftlichen Situation noch einmal erheblich verstärkt - diese Forderung ist mehr als logisch.

Uns ist aber auch klar - und diesbezüglich ist anscheinend selektiv wahrgenommen worden -, daß man dies nicht übers Knie brechen kann: weder die Beitragsfreiheit noch die Gruppenverkleinerung noch die Aufstockung des Personals. Wir haben sehr deutlich gemacht, daß wir dies in der jetzigen Zeit nicht als durchsetzungsfähig ansehen. Das ist eine klare Sache. Aber daß man in das Gesetz wieder eine Perspektive aufnehmen muß, wie sie in dem ursprünglichen Kindergartengesetz von 1972 enthalten war, das sehen wir aus den erwähnten Gründen wohl als erforderlich an.

Weiter: In unserem Forderungskatalog steht die Aufstockung des Personals an allererster Stelle. Dies ganz deutlich! Uns ist auch klar, daß Sie nicht morgen die Gruppen in einer sogenannten Regeleinrichtung auf 15 verringern können. Aber auch hier muß eine Perspektive in das Gesetz hineingeschrieben werden!

Bei den zahlreichen Podiumsdiskussionen, die ich in den letzten Wochen und Monaten zu diesem Themenkomplex mitgemacht habe, wurde immer gesagt - aus

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

allen Fraktionen kam das im übrigen, wenn auch unterschiedlich -: Wir versprechen euch einmal so vage, ab 1995, wenn wir denn die 100 000 Plätze geschaffen haben, reduzieren wir auch die Gruppen. Denn die Statistiker hätten gesagt - so haben uns das Ihre Kollegen Landtagsabgeordneten mitgeteilt -, daß die demographische Welle dann wieder in die Knie ginge.

Dies hat man jedoch anlässlich MAGS-Untersuchung von 1985 auch gesagt, und 1988 hatten wir dann in Nordrhein-Westfalen 20 000 Lebendgeburten mehr als erwartet, die Aus- und Übersiedlerkinder nicht mitgerechnet. Auf Nachfrage an den zuständigen Landtagsabgeordneten, wie er denn zu dieser Statistik käme, sagte er mir dann hinter vorgehaltener Hand: "Es muß sich dabei um einen vom Finanzminister bestochenen Statistiker gehandelt haben." Man muß einmal erwähnen, wie hier mit Zahlen umgegangen wird.

Wir sagen: Hier muß eine Perspektive in das Gesetz hinein. Wir sehen ein, daß unsere Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen erst einmal ein Stück vom Druck erlöst werden können, wenn man zusätzliche Einrichtungen baut. Denn der Druck entsteht dort; die Mütter und Väter tauchen auf und fragen: "Habt ihr keinen Platz für mein Kind?" Dort gibt es die Wartelisten, und diesen Druck nimmt man ein Stück weit weg, indem man zumindest jetzt erst einmal eine Personalverstärkung trifft und eine Perspektive aufzeigt, in der man die Verkleinerung der Gruppen ankündigt - und dies verbindlich.

Ich sage auch ganz deutlich: Dabei soll man sich nicht hinter anderen Bundesländern verstecken. Wir sind ja zufrieden, daß wir in diesem Land richtig mitarbeiten können, was in anderen Bundesländern nicht unbedingt klar ist; aber wenn wir das dürfen, dann tun wir das auch, und dann muß auch Kritik möglich sein.

Was die sogenannte Dreiteilungsfinanzierung - Bund, Länder, Kommunen/Träger, wie auch immer - angeht, dazu hat der DGB ausreichend Stellung genommen. Natürlich sind wir auch der Auffassung, daß der Bund, wenn er - dort wird es ja jetzt auch diskutiert - den Rechtsanspruch verankert, sich ohnehin an der Finanzierung beteiligen muß. Und dann sagen wir auch: zu einem erklecklichen Häppchen. Da ist ein Drittel gerade angebracht.

Ich will noch etwas zur Verweildauer in den Tagesstätten und Tageseinrichtungen sagen. Hier bewegen wir uns natürlich alle auf einem dünnen Seil und haben den Mittelweg zu finden zwischen dem Anspruch, auf der einen Seite als pädagogische Einrichtung Notstopfen für die gesellschaftlichen Zustände zu sein, in denen wir

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

uns befinden, und auf der anderen Seite der Frage des Kindeswohls, das ja sehr viel strapaziert, aber anscheinend nie so sehr ernst genommen wird.

Dazu sage ich auch: Natürlich ist es schwierig, eine Mindestöffnungsdauer oder eine Höchstverweildauer festzuschreiben. Aber wo ist die Alternative? Die Diskussion über familienfreundliche Arbeitszeiten, auf die ich nachher noch eingehen will, ist zwar sehr wichtig, doch die Verhältnisse sind nicht so. Wenn ein alleinerziehender Elternteil oder zwei berufstätige Eltern im Schichtbetrieb tätig sind, muß ich mich fragen, was besser ist: wenn das Kind montags bei der Nachbarin, dienstags bei der Oma und mittwochs bei der Tante ist oder wenn es die ganze Woche in einer vernünftig geführten, pädagogisch qualitativ hochwertigen Einrichtung ist. Die Frage muß man hier natürlich auch stellen, und da kann man nicht einfach so tun, als ginge das alles nicht, als wären sechs Stunden pro Tag das Maximum.

Was die familienfreundlichen Arbeitszeiten angeht - nicht nur die Gewerkschaften diskutieren dies und versuchen, dies tarifpolitisch umzusetzen. Da diskutieren auch die Belegschaften entscheidend mit, und darüber diskutieren innerhalb der Gewerkschaften die Mitglieder sehr intensiv. Wir stehen auch da auf einem dünnen Seil.

Wenn ich die Forderung nach familienfreundlichen Arbeitszeiten aufstelle, dann muß ich, gerade in Schichtbetrieben - und damit meine ich nicht Schichtbetriebe, die sich an Maschinenlaufzeiten orientieren, sondern hauptsächlich andere Einrichtungen, die ohne Schichtdienst nicht auskommen, wie z. B. Pflegeeinrichtungen oder Kindertagesstätten, die wir auch hier erwähnen können -, die Frage stellen: Wie teile ich denn da die Schichten familienfreundlich ein? Das bedeutet nämlich, daß die Beschäftigten ohne Kinder immer in die Nachtschicht gesteckt werden oder immer die Dienste zu ungünstigen Zeiten durchziehen müssen. Und das setzen Sie erst einmal in der Belegschaft durch, geschweige denn bei den Arbeitgebern! Von daher ist diese Diskussion bei den Gewerkschaften noch nicht abgeschlossen, und eine feste Zielrichtung gibt es da einfach noch nicht.

Insofern ist natürlich die Kindertageseinrichtung vorrangig pädagogische Einrichtung, aber natürlich auch Betreuungseinrichtung. Nur, nach dem Tenor des Gesetzes ist sie ausschließlich Betreuungseinrichtung, und davon müssen wir herunter.

Ich will noch kurz auf die Beitragsstaffelung und die Frage eingehen, ob beim Träger oder beim Jugendamt bezahlt wird. Hier ist vorhin schon einmal der Beitrag von 41 DM als Beitrag für alle genannt worden. Ich halte diese angeblich soziale Beitragsstaffelung, wie sie derzeit im Gesetzentwurf formuliert ist, für eine Augenwischerei. Sie kommt vielleicht draußen gut an; wenn man aber nachrech-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

net, stellt man fest, daß die Gutverdienenden ihre Kinder gar nicht so oft in einer solchen Einrichtung haben. Das ist der erste Aspekt.

Der zweite Punkt: Wenn ich mir ansehe, daß jemand mit mehr als 120 000 DM Jahreseinkommen 600 DM für Kinder unter drei Jahren bezahlen soll, dann weiß ich genau, was passiert: Der zieht die Kinder nämlich aus der Tageseinrichtung heraus und bedient sich für 600 DM auf dem "grauen Markt" oder bei der Tagespflege. Das muß man sich einmal vor Augen halten; das ist eine völlig klare Sache. Das heißt, hier taucht auch eine Konkurrenz auf, weil unter Umständen Träger, Jugendämter - Anwesende' natürlich immer ausgenommen - dafür sorgen werden, mehr Beiträge hereinzubekommen, so daß sich von daher ein Verdrängungswettbewerb auf tut.

Deshalb ist nach unserer Auffassung nach wie vor die Beitragsfreiheit gefordert, auch wenn sie jetzt nicht sofort umgesetzt werden kann. Wir sind gegen eine zu stark ausdifferenzierte Beitragsstaffelung, sagen allerdings: bei Jahreseinkommen unter 48 000 DM null DM Beitrag. Das wäre jetzt schon zu verwirklichen.

Frau Apel (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen): Zunächst zur Frage von Frau Rothstein: Beitragsfreiheit, Verringerung der Gruppengröße und personelle Verbesserungen. - Es ist heute schon angeklungen - und jeder hat das festgestellt -: Die Anforderungen in den Tagesstätten an das Personal sind sehr viel höher und sehr viel vielschichtiger als noch vor Jahren. Dieser Regierungsentwurf nimmt - am Beispiel der Mindestöffnungszeiten, die er vorschreibt - massiv Eingriff auf die Arbeitsbedingungen in den Tagesstätten. Es ist unserer Meinung nach notwendig, dann auch darzulegen, wie diese Arbeitsbedingungen gestaltet werden können.

Es kann nicht damit argumentiert werden: Sollen wir jetzt den Ausbau zu Lasten der pädagogischen Standards vornehmen, oder sollen wir den Ausbau lassen? Es ist einzig und allein eine Prioritätensetzung der Finanzen im Haushalt des Landes.

Ich möchte dann auf Herrn Rüsenberg eingehen. Herr Rüsenberg, wir sind mit Ihnen der Meinung, daß auf die Anforderungen, die aus den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die insbesondere noch die Frauen betrifft, nicht alleine die Tagesstätten und die Kindergärten die Antwort geben können. Natürlich muß die Arbeitswelt entsprechend reagieren, und es müssen familienfreundliche Arbeitszeiten geschaffen werden. Das ist

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung (öffentlich)

08.07.1991
ei-pr

aber nicht alleine Aufgabe der Gewerkschaften, das ist auch Aufgabe der Arbeitgeber. Ich habe gesehen, daß die Arbeitgeberverbände heute nicht anwesend sind.

Zur Frage, wie die Dreiteilung der Finanzierung - Kommune, Land, Bund - bewertet wird, kann ich nur darauf hinweisen, daß die Bundesländer immer sehr stolz auf ihre Kulturhoheit sind. Es wäre vielleicht nicht passend, dann, wenn es um die Finanzen geht, die Kulturhoheit aufgeben zu wollen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

Carstensen (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft; Landesverband NW): Zur Frage von Frau Rothstein, die die Alternative aufgestellt hat, entweder die alten, bestehenden Einrichtungen stärker auszubauen und mit qualitativen Standards zu versorgen oder neue Einrichtungen zu schaffen. Ich glaube, wir haben zum einen deutlich gemacht, daß wir gar wohl die momentane Haushaltslage der öffentlichen Haushalte kennen und sehen, daß das natürlich nichtdestotrotz Ansprüche, die langfristig und mittelfristig umgesetzt werden müssen, heute zu formulieren herausfordert.

Zum ändern glaube ich nicht, daß die Alternative zwischen bestehenden und neu zu schaffenden Einrichtungen besteht, sondern die Alternative auch darin zu sehen ist, andere Haushaltsbereiche unter Umständen kritisch zu durchforsten.

Was die maximale Verweildauer - ich betone: maximale! - angeht, ist es in der Tat so, wie es auch der Kollege vom DGB eben ausgeführt hat. Wir müssen dazu allerdings die Alternative sehen, die besteht. Ich denke, wenn eine Frau, eine alleinerziehende Mutter, die, wenn sie im Einzelhandel beschäftigt ist, die Alternative hat, das Kind von der Nachbarin oder vom Nachbarn von der Tageseinrichtung abholen zu lassen und zwei Betreuungsformen hat - zum einen die qualifizierte in der Tageseinrichtung und zum anderen die weniger qualifizierte, die dann unter Umständen nur eine reine Betreuung durch die Nachbarin wäre -, ist es in der Tat sinnvoller, eine entsprechend lange Betreuung in Kauf zu nehmen.

Was die Finanzierungsbeteiligung des Bundes angeht, so ist es in der Tat so, daß wir das, wenn sich der Bund in die Verantwortung nehmen läßt, befürworten.

Zur "Kinderfreundlichkeit" wird der Kollege Heimann etwas sagen.

Heimann (Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband NW): Ich möchte noch ein paar Anmerkungen zur familienfreundlichen Arbeitszeit oder - das sollte man vielleicht besser sagen - zur familienfreundlichen Arbeitswelt machen. Ich denke schon, daß die Gewerkschaften auf dem besten Wege sind, auch die Arbeitszeit familienfreundlich zu verändern. Ich erinnere einmal an die bekannte, manchmal nicht populäre Forderung nach Arbeitszeitverkürzung. Das ist aber ein wichtiger Beitrag, und zwar auch für eine familienfreundliche Arbeitszeit. Ich denke an eine qualifizierte Teilzeitarbeit, was auch ein Dauerbrenner gewerkschaft-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

licher Forderungen ist, oder an das sicherlich neueste Kind der Tarifpolitik, nämlich die Vereinbarung eines tariflichen Erziehungsurlaubes über den gesetzlichen Urlaub hinaus.

Es gibt dort also erste Tarifvereinbarungen; ich denke dabei an den Einzelhandel in NW oder an die Versicherungen, wo wir bereits einen tariflichen Erziehungsurlaub von vier Jahren vereinbaren konnten. Auch das ist sicherlich ein Stück familienfreundlicher Tarifpolitik, die wir weiterverfolgen werden.

Nur stoßen wir auch dort immer an Finanzierungsfragen. Habe ich nämlich einen tariflichen Erziehungsurlaub, bei dem kaum Finanzierung herüberkommt, ist es immer problematisch, daß dieser auch genommen wird. Wir denken aber in der Frage der Tarifpolitik weiter und versuchen, diese Probleme ein Stück flankierend zu lösen.

Stranz (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ich habe mich gemeldet, weil mir die Frage der Verweildauer wirklich unter den Nägeln brennt. Das kann man nicht so stehen lassen. Ich denke, daß es wirklich auch noch andere Bedingungen gibt, die berücksichtigt werden müssen.

Eine Verweildauer von zehn Stunden ist allein aus pädagogischer Sicht heraus schon nicht verantwortbar. Das würde die Einrichtung in eine ganz andere Art drängen. Ich denke, wir sind froh, daß wir Einrichtungen gefunden haben, die dem Wohle des Kindes entsprechen.

Ich gebe zu bedenken, daß es darauf ankommt, in einer Kombination zwischen Tageseinrichtung und Tagespflege für das Kind optimale Bedingungen zu schaffen. Von daher bitte ich dringend zu bedenken, daß der Bereich Tagespflege jetzt geregelt werden muß, weil gerade in den Fällen hinsichtlich der notwendigen Betreuungszeit, die Sie angesprochen haben, ein erhebliches Problem besteht, auf das wir eine inhaltliche, nicht aber eine organisatorisch-quantitative Antwort geben müssen.

(Beifall)

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

Krusenbaum (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Dazu nur eine kurze Anmerkung! All diejenigen, die hier sehr trefflich über das Kindeswohl oder pädagogische Notwendigkeiten und Möglichkeiten reden, möchte ich wirklich einmal empfehlen, sich in solche Städte, die ich sehr gut kenne - zum Beispiel Essen - zu begeben, in denen es an sozialen Brennpunkten kommunale Ganztageeinrichtungen gibt. Dort bewegen sich sehr selten freie Träger. Das muß man ganz deutlich festhalten. Dort müssen die Kommunen zuschlagen und eine Einrichtung führen. An diesen Stellen haben wir bereits jetzt Einrichtungen, die gegen 6.00 Uhr beginnen und bis 18.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr ihre Arbeit verrichten, und zwar im Schichtbetrieb.

Dort würde ich dann noch einmal all diese Argumente über das Kindeswohl noch einmal diskutieren und zwar direkt in der Praxis, nicht aber in einer Regeleinrichtung mit sechs Stunden Öffnungszeit pro Tag, wie sie derzeit bei freien Trägern fast ausschließlich anzufinden ist.

Frau Apel (Deutscher Beamtenbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Da wir bei den Öffnungszeiten sind, möchte ich doch für den Deutschen Beamtenbund dazu etwas sagen. Zehn Stunden Betreuungszeit für Kinder sind effektiv zu viel. Wir sollten und aber klar darüber werden, daß die Öffnungszeit einer Einrichtung nicht mit der Betreuungszeit der Kinder, die dort anwesend sind, gleichzusetzen ist. Ich kann Herrn Stranz nur zustimmen: Zehn Stunden sind pädagogisch nicht vertretbar!

Vorsitzender Heckelmann: Vielen Dank! Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Meine Damen und Herren, diese Anhörung hat mehr als sieben Stunden gedauert, aber immerhin noch fast eine Stunde weniger, als geplant war. Das zeigt doch eine gewisse Disziplin, für die ich mich sehr bedanke.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen, vor allen Dingen bei denjenigen, die ganz bis zum Schluß ausgeharrt haben, bei den Verbänden, den Organisationen, den politischen Gremien, den Arbeitsgemeinschaften, insbesondere auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Hause, bei den Fraktionen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
16. Sitzung

08.07.1991
sl-ma

Ich denke, es Sinn einer Anhörung, einerseits Bestätigung für das zu finden, was man vorgeschlagen hat, andererseits aber auch kritische Anmerkungen zu besseren Regelungen aufzunehmen und schließlich Formulierungen anderer, notwendiger Ziele in die zukünftige Diskussion und Auswertung mit aufzunehmen.

Ich versichere Ihnen, daß der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen mit seinem Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie und dem Ausschuß für Frauenpolitik sicherlich das tun wird und dabei die gewonnenen Erkenntnisse in die notwendige weiterführende Diskussion einfließen lassen wird, die uns dann letztlich bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfes führen soll.

Lassen Sie mich noch eine persönliche Anmerkung als einer derjenigen machen, der die Diskussion des Jahres 1971/72 als Beteiligter in einem Jugendwohlfahrtsausschuß kennengelernt hat: Wenn das neue Gesetz den guten Verlauf nimmt wie das Gesetz, das seinerzeit tumultartig und heftig kritisiert worden ist, dann gibt es Hoffnung. - Vielen Dank. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg!

(Beifall)

gez. Busch

Stellvertr. Vorsitzende

gez. Heckelmann

Vorsitzender

24.07.1991 / 25.07.1991

325